

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Regionalplan-Fortschreibung B IV 2.8 Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen</p>	<p>1.7 Gemeinde Feldafing Im Ortsteil Wieling soll ein Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Die dafür in Frage kommenden Bereiche sollen in Karte 2 des Regionalplans als Gewerbliche Bauflächen ausgewiesen werden.</p> <p>1.37 Gemeinde Weßling Es kann nicht nachvollzogen werden, wieso die Regionalplan-Fortschreibung der wasserwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Regionalplan-Fortschreibung Bodenschätze nachgelagert wird. Bevor Abbauf Flächen für Bodenschätze ausgewiesen werden, sind Fragen und Probleme der Wasserwirtschaft zu klären und zu lösen.</p> <p>2.21 Bayerischer Bauernverband Die bislang vorgetragenen Einwände der Landwirtschaft bleiben weitgehend unberücksichtigt.</p> <p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden Der Flächenumfang der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (siehe auch Umweltbericht) lässt keine Rückschlüsse auf die Kubaturen der zu gewinnenden Rohstoffe zu.</p> <p>2.20 DB Services Immobilien Die für den Bahnbetrieb nötige Betriebsanlagen, Infrastruktur und zusätzliche Serviceeinrichtungen dürfen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Planfestgestellte Baumaßnahmen sind zu berücksichtigen.</p> <p>Planfestgestellte Betriebsanlagen können nicht überplant und nur nachrichtlich in den Regionalplan aufgenommen werden.</p> <p>Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie Instandhaltungs- und Unterhaltsmaßnahmen sind zu gewähren.</p> <p>Im Umgriff des Regionalplans befinden sich zahlreiche 110 kV-Starkstromleitungen der Bahn mit Bebauungs- und Bepflanzungseinschränkungen im Umfeld.</p> <p>2.29 Regierung von Oberbayern Die gegenüber dem ursprünglichen Fachbeitrag vorgenommenen Änderungen sollten eindeutig und klar nachvollzogen werden können. Hierzu sollten grundsätzlich alle verfahrensre-</p>	<p>1.7 Gemeinde Feldafing <i>Die Grundkarte wird fortlaufend an die rechtskräftigen Flächennutzungspläne angepasst.</i></p> <p>1.37 Gemeinde Weßling <i>Es fanden und es finden weitere Abstimmungsgespräche mit der Wasserwirtschaft statt. Es werden keine mit wasserwirtschaftlichen Belangen nicht zu vereinbarende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.</i></p> <p>2.21 Bayerischer Bauernverband <i>Alle Einwände werden abgearbeitet und abgewogen.</i></p> <p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden <i>Flächendeckend liegen keine Kubaturen vor. Für Vergleichszwecke sind Flächenumgriffe ausreichend.</i></p> <p>2.20 DB Services Immobilien <i>Die Genehmigungsverfahren werden dem Rechnung tragen.</i></p> <p>2.29 Regierung von Oberbayern <i>Der Fachbeitrag ist eine fachliche Grundlage für die Regionalplan-Fortschreibung, jedoch nicht der Fortschreibungsentwurf, welcher die unterschiedlichen Belange abwägt und berücksichtigt. Dies ist in jedem Planungsstadium dokumentiert und nach-</i></p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>levanten Dokumente den Anhörunterlagen beigelegt sein. Zumindest sollte eindeutig auf die jeweiligen Bezugsquellen verwiesen werden.</p> <p>Abwägungsrelevante Aussagen und fachliche Hintergrundinformationen sollten Bestandteil der Änderungsbegründung sein, in der der Bedarf für die Fortschreibung darzulegen ist.</p>	<p>vollziehbar dargelegt. Änderungsgegenstand ist der rechtskräftige Regionalplan. Die Arbeitskarten stellen deshalb die jeweiligen Veränderungen gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan dar.</p> <p>Der Bedarf der Fortschreibung sowie erforderliche Hintergrundinformationen werden in die Änderungsbegründung eingearbeitet werden.</p>
<p>2.8.1 Sicherung</p>		
<p>G 2.8.1.1 Die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit preiswerten mineralischen Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen (Kies, Sand, Lehm, Ton und Bentonit) soll sichergestellt werden. Die zur Deckung des derzeitigen und künftigen regionalen und überregionalen Bedarfs benötigten Rohstoffvorkommen der Region sollen erkundet, gesichert, erschlossen und gewonnen werden.</p>	<p>2.24 Industrie- und Handelskammer Dies sollte als Ziel festgelegt werden.</p>	<p>2.24 Industrie- und Handelskammer G 2.8.1.1 bleibt Grundsatz, da räumlich zu unbestimmt.</p>
<p>G 2.8.1.2 Auf einen nachhaltigen und sparsamen Umgang mit den Bodenschätzen soll hingewirkt werden.</p>	<p>2.26 Bund Naturschutz in Bayern Nachhaltiger und sparsamer Umgang mit Bodenschätzen sollte als Ziel formuliert werden.</p>	<p>2.26 Bund Naturschutz in Bayern Die Regionalplanung weist Gebiete aus, in denen die Sicherung und der Abbau von Bodenschätzen Vorrang oder einen gewissen Vorbehalt haben. Abbau und Verwendung der Rohstoffe erfolgt durch Dritte außerhalb der Regionalplanung. Dabei kann die Regionalplanung auf einen effizienten und sparsamen Umgang mit den Bodenschätzen eher mittelbaren Einfluss nehmen.</p>
<p>Zu G 2.8.1.2 Satz 1 Die begrenzt vorhandenen Rohstoffvorkommen und die beim Abbau verursachten Naturschädigungen fordern den Verbrauch der Rohstoffe unter größter Sparsamkeit und eine weitergehende Wiederherstellung des Landschaftsbildes.</p>	<p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden Bei der Gewinnung von Rohstoffen wird nicht zwangsläufig die Natur geschädigt. Deshalb sollte „die beim Abbau verursachten Naturschädigungen“ ersetzt werden durch „die bei der Gewinnung möglicherweise entstehenden Umweltbeeinträchtigungen“.</p>	<p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden „Naturschädigungen“ wird ersetzt durch „Eingriffe in den Naturhaushalt“.</p>
<p>G 2.8.1.3 Auf einen verstärkten Einsatz von umweltunschädlichen Ersatzrohstoffen soll hingewirkt werden.</p> <p>Die Verwendung recyclingfähiger Baustoffe und die Errichtung von Bauschutt- und Abbruchaufbereitungsanlagen soll gefördert werden.</p> <p>Bei Baugroßvorhaben soll hochwertiger Kies als Schüttmaterial nicht verwendet werden; dies gilt insbesondere für den Autobahn- und Straßenbau sowie die Errichtung von Lärmschutzwällen.</p>	<p>2.8 Grünzug-Netzwerk-Würmtal e.V. Anträge für Brechertürme zur Zerkleinerung von Bauschutt sind wegen Lärm- und Staubbelastung der Bevölkerung abzulehnen.</p> <p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden Da der Regionalplan nur für die Verwaltung, nicht jedoch für einzelne Unternehmer bzw. Bauträger verbindlich ist, sollte der letzte Satz ersetzt werden durch: „Es soll darauf hingewirkt werden, dass hochwertiger Kies möglichst hochwertig verwendet wird.“</p>	<p>2.8 Grünzug-Netzwerk-Würmtal e.V. Brechertürme zur Zerkleinerung von Bauschutt können nicht pauschal abgelehnt werden. Die Regelung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Verfahren.</p> <p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden G 2.8.1.3 ist (wie auch G 2.8.1.2) als Grundsatz festgesetzt. Im Übrigen gelten die Ziele und Grundsätze insoweit sie von der Bindungswirkung der §§ 4 und 5 des ROG erfasst sind.</p>
<p>Zu G 2.8.1.3 Eine Minderung des Rohstoff- und damit Flächenverbrauchs und Eingriffs in den Naturhaushalt bei den oberflächennahen Bodenschätzen ist vor allem durch einen verstärkten Einsatz</p>	<p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden Raum- und Regionalplanung sind nicht geeignet, technische Qualitätsanforderungen an Baumaterialien zu überprüfen, die</p>	<p>2.17 Bayerischer Industrieverband Steine und Erden Die Begründung ist keine eigenständige Rechtsnorm, sondern dient der Erläuterung.</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>von unbelastetem Bodenaushub und Recycling-Baustoffen zu erreichen. Hierzu gehören die Überprüfung der technischen Qualitätsanforderungen an Baumaterialien zur Erhöhung des Ausnutzungsgrades der abgebauten Rohstoffe, die Förderung der Substitution von Bodenschätzen, die Erforschung und praxisgerechte Erprobung der besseren Verwertbarkeit von Abraum, Bergematerial, Baggergut und Bauschutt als Grundstoffe für Baumaterialien oder für Baumaßnahmen, Untersuchungen über die Verwendbarkeit von Ersatzstoffen für Kiese und Sande in der Bauindustrie, wirtschaftliche Anreize für die Recyclingwirtschaft zur Schonung von Lagerstätten durch Nutzung von Ersatzstoffen (siehe Bodenschutzprogramm 1991 der Bayer. Staatsregierung).</p> <p>Für die Realisierung von Großprojekten der Verkehrsinfrastruktur, z.B. Autobahnen, Bahnanlagen, Lärmschutzwälle werden große Mengen Frostschutz- und Schüttmaterial benötigt. Dieser Bedarf kann vor allem zur Schonung der hochwertigeren Vorkommen in der Münchner Schotterebene durch Ersatzrohstoffe wie Recycling-Baustoffe, Schotter, gebrochenes Felsgestein oder in geeigneten Fällen Schlacke gedeckt werden. Gleichzeitig bedeutet dies Einsparung von Bauschuttdeponieflächen.</p> <p>In der Region München besteht der Baustellenaushub vielfach aus verwertbarem Kies und Sand.</p>	<p>bessere Verwertbarkeit von Substitutionsmaterialien zu erforschen zu erproben und wirtschaftliche Anreize für die Recyclingwirtschaft zu schaffen. Deshalb ist Absatz 1 Satz 2 zu streichen.</p> <p>Die in Absatz 2 geforderten Ersatzrohstoffe sind nicht in ausreichender Menge vorhanden. Schotter bzw. gebrochenes Felsgestein müssten über weite Strecken transportiert werden. Dies ist weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll.</p>	<p>Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Dieser Bedarf kann zur Schonung der hochwertigeren Vorkommen in der Münchner Schotterebene zum Teil auch durch Ersatzrohstoffe wie ... gedeckt werden.“</p>
<p>2.8.2 Abbau</p> <p>Z 2.8.2.1 Der Abbau von Bodenschätzen und die Rekultivierung oder Renaturierung der abgebauten Flächen muss stufenweise erfolgen, um den Eingriff in den Naturhaushalt, das Landschaftsbild sowie Belastungen für die Bevölkerung so gering wie möglich zu halten.</p>	<p>2.21 Bayerischer Bauernverband</p> <p>Der Abbau von Bodenschätzen bedeutet insbesondere für die Bewirtschafter der Flächen eine Belastung, welche so gering wie möglich gehalten werden sollte.</p> <p>In Gebieten mit knappem Flächenangebot soll auf den Abbau von Bodenschätzen verzichtet werden.</p>	<p>2.21 Bayerischer Bauernverband</p> <p>Siehe Abwägung zu den einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten.</p>
<p>G 2.8.2.2 Bei allen Abbaumaßnahmen soll eine möglichst vollständige Ausbeute der Rohstoffvorkommen angestrebt werden, soweit nicht öffentliche Belange, insbesondere der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft oder des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Flugsicherheit dem entgegenstehen.</p>	<p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden</p> <p>Statt „Ausbeutung“ sollte generell der Begriff „Rohstoffgewinnung“ verwendet werden.</p>	<p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden</p> <p>Statt „Ausbeutung“ wird der Begriff „Rohstoffgewinnung“ verwendet.</p>
<p>Zu G 2.8.2.2 Absatz 4 Bei einer Überlagerung von Vorrang- und</p>	<p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden</p>	<p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze und Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung muss im Zuge der Genehmigungsverfahren im konkreten Einzelfall festgelegt werden, ob und ggf. unter welchen Auflagen der Rohstoffabbau erfolgen kann, um der Sicherung der Wasserversorgung, z.B. durch Beschränkungen der Abbautiefe Rechnung zu tragen.	Dieser Absatz ist zu streichen. Verbindlich erklärte Abbaugelände können nicht beliebig zur Disposition gestellt werden. Sollten im Regionalplan im Zuge der Fortschreibung des Kapitels Wasserwirtschaft Überlagerungen auftreten, müssen diese in der jeweiligen Begründungen erläutert werden.	<i>Es handelt sich um die Begründung zur Norm, welche auf das Genehmigungsverfahren verweist. Gegenstand ist nicht die Streichung verbindlicher Abbaugelände.</i>
2.8.3 Nachfolgefunktion		
<p>G 2.8.3.1 Die Abbaugelände sollen insbesondere unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes nach Möglichkeit ihrer ursprünglichen Nutzung und/oder einer ökologischen Nachfolgefunktion zugeführt werden.</p> <p>Dabei sollen nach Beendigung des Abbaus eine Bereicherung des Landschaftsbildes und neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden.</p>	<p>2.21 Bayerischer Bauernverband Die Anlage von Sekundärbiotopen wird abgelehnt.</p>	<p>2.21 Bayerischer Bauernverband <i>Es ist keine generelle Aussage möglich, ob als Nachfolgenutzung die ursprüngliche Nutzung oder eine ökologische Nachfolgefunktion sinnvoll ist. Auf G 2.8.7 ff wird verwiesen.</i></p>
<p>G 2.8.3.2 Die Nachfolgefunktion soll auf der Grundlage eines landschaftsökologischen Gesamtkonzeptes umgesetzt werden.</p> <p>Auf eine ordnungsgemäße Rekultivierung oder Renaturierung der abgebauten Flächen soll hingewirkt werden. Diese soll für das gesamte Abbaugelände vorausschauend festgelegt und während des Abbaus Zug um Zug unter Beachtung des Gesamtverfüllkonzeptes auf ausgeschöpften Teilflächen vorgenommen werden; durch geeignete Kontrollmaßnahmen soll dieses so weit wie möglich sichergestellt werden.</p>	<p>2.26 Bund Naturschutz in Bayern Dass auf eine ordnungsgemäße Rekultivierung oder Renaturierung nur hingewirkt werden soll, lädt geradezu zur Missachtung der Vorgabe ein. Stattdessen wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Eine ordnungsgemäße Rekultivierung oder Renaturierung der abgebauten Flächen soll im Zuge des verwaltungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zwingend vorgegeben und durch Rücklagenbildung gesichert werden...durch geeignete Kontrollmaßnahmen soll dieses sichergestellt werden.“</p> <p>1.32 Landratsamt Erding Satz 2 ist verbindlicher zu formulieren.</p>	<p>2.26 Bund Naturschutz in Bayern 1.32 Landratsamt Erding <i>Die notwendige konkrete Genehmigungserlaubnis enthält verbindliche Festsetzungen zur Nachfolgefunktion.</i></p>
Zu G 2.8.3.2 Absatz 1 Der Abbau oberflächennaher Bodenschätze stellt in der Regel einen starken Eingriff in das Landschaftsgefüge und den Naturhaushalt dar. Besonders weitreichende Auswirkungen treten bei Grundwasseraufschlüssen auf.	2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden Die Beurteilung eines Eingriffs ist einzelfallbezogen. Das Wort „stark“ sollte gestrichen werden.	2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden <i>„In der Regel“ stellt klar, dass der Abbau oberflächennaher Bodenschätze nicht immer, aber häufig einen starken Eingriff darstellt.</i>
G 2.8.3.3 In Gebieten, die mit naturnahen Landschaftselementen	2.21 Bayerischer Bauernverband	2.21 Bayerischer Bauernverband

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>unzureichend ausgestattet sind - insbesondere in Bereichen mit intensiver Landnutzung - sollen in abgebauten Flächen vor allem auch naturnahe Lebensräume vorgesehen und das Biotopverbundsystem ergänzt werden, um die ökologische Vielfalt zu erhöhen und den ökologischen Ausgleich zu verbessern.</p>	<p>Eine pauschale Vorgabe wird abgelehnt. Dies sollte von Fall zu Fall vor Ort entschieden werden.</p>	<p><i>Die konkrete Nachfolgenutzung wird in G 2.8.7 ff für jedes Vorrang- und Vorbehaltsgebiet ausgewiesen.</i></p>
<p>G 2.8.3.4 Bei Inanspruchnahme von Wald soll als Nachfolgefunktion Wiederaufforstung mit standortheimischen Mischwäldern festgelegt werden. In den waldarmen nördlichen Gebieten der Region, insbesondere im tertiären Hügelland, kommt der standortheimischen Aufforstung abgebauter Gewinnungsgebiete besondere Bedeutung zu. In den ehemaligen großen Niedermoorgebieten soll als Nachfolgefunktion die Offenhaltung der Landschaft unter Verzicht auf die Aufforstung vorgesehen werden.</p>	<p>2.21 Bayerischer Bauernverband Eine pauschale Vorgabe wird abgelehnt.</p>	<p>2.21 Bayerischer Bauernverband <i>Die konkrete Nachfolgenutzung wird in G 2.8.7 ff für jedes Vorrang- und Vorbehaltsgebiet ausgewiesen.</i></p>
<p>Z 2.8.3.5 Bei Wiederverfüllung muss geeignetes, umweltunschädliches Material verwendet werden.</p>		
<p>Zu Z 2.8.3.5 Es sollte darauf hingewirkt werden, dass umweltunschädliche Materialien in größerem Umfang als bisher zur Auffüllung ausgebeuteter Kiesgruben bereitgestellt und eingesetzt werden. Bei Einsatz von Reststoffen bzw. Recyclingmaterialien zur Verfüllung von Kiesabbauflächen sind die diesbezüglichen abfall- und wasserrechtlichen Vorgaben an das Auslaugverhalten und den Originalsubstanzgehalt der jeweiligen maßgebenden Schadstoffparameter zu beachten. Bei Trockenabbau im näheren Grundwassereinzugsgebiet von Trinkwassergewinnungsanlagen, die oberflächennahe Grundwasservorkommen nutzen, soll eine Wiederverfüllung mit ortsfremdem Material unterbleiben. Im näheren Grundwassereinzugsgebiet von Trinkwassergewinnungsanlagen, die oberflächennahe Grundwasservorkommen nutzen, ist eine Wiederverfüllung mit ortsfremdem Material wegen der nicht vollständigen Kontrollierbarkeit des Verfüllmaterials mit dem Vorsorgegrundsatz beim Grundwasserschutz grundsätzlich nicht vereinbar. Die mit dem Abbau verbundene Reduzierung der schützenden Deckschichten bedingt eine höhere Gefährdung des Grundwassers. Zum Ausgleich für die verminderte Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist als Nachfolgenutzung eine extensive Nutzung des Geländes vorzusehen, von der kein Schadstoffeintrag zu erwarten ist. Im Ausnahmefall darf ausschließlich mit natürlichem, nicht verunreinigtem ortsfremdem Bodenaushub ohne Humus, der nachweislich nicht aus Altlastenverdachtsflächen stammt, verfüllt werden. Die</p>	<p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden Die Absätze 2 bis 4 sollen gestrichen werden. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Verfüllung hängt von der spezifischen geologischen, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Situation ab. Entsprechende Festlegungen richten sich nach den gültigen Rechtsnormen von Bund und Ländern. Diese werden zur Zeit überarbeitet. Es wird darauf hingewiesen, dass der bayerische Verfüllleitfaden erst 2003 eingeführt wurde. 2.21 Bayerischer Bauernverband Es wird sehr kritisch gesehen, dass im Bereich eines Grundwassereinzugsgebiets eine extensive Nachfolgenutzung als Ziel vorgeschlagen wird.</p>	<p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden 2.21 Bayer. Bauernverband <i>Die Absätze 2 und 3 waren ursprünglich Teil von Z 2.8.3.5 und wurden aufgrund kritischer Stellungnahmen u.a vom Industrieverband und vom Bauernverband in die Begründung gezogen. Dies ist so sachgerecht.</i></p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit des Verfüllmaterials soll durch geeignete Kontrollmaßnahmen sichergestellt werden. Der erwähnte Ausnahmefall dürfte nur dann eintreten, wenn im verwaltungsrechtlichen Genehmigungsverfahren für den beantragten Kiesabbau die Abwägung der Forderungen der Träger öffentlicher Belange ergibt, dass entgegen den wasserwirtschaftlichen Bedenken mit ortsfremdem Material verfüllt werden muss.</p> <p>Außerhalb des Einzugsgebiets einer Wasserversorgungsanlage darf darüber hinaus auch mineralischer, nicht verunreinigter Bauschutt verfüllt werden, der nicht aus ehemals gewerblich genutzten Anlagen stammt, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wurde.</p> <p>Der im Jahre 2002 in Bayern eingeführte Leitfaden zur Verfüllung von Gruben, Brücken und Tagebauen enthält detaillierte Regelungen zur Wiederverfüllung.</p>		
<p>Z 2.8.3.6 Nach Nassabbau darf eine Wiederverfüllung im Regelfall nicht vorgenommen werden.</p>		
<p>Zu Z 2.8.3.6 Die Verfüllung von Kiesgruben mit offengelegtem Grundwasser wird von der Wasserwirtschaft im Hinblick auf den Grundwasserschutz grundsätzlich abgelehnt. Die Gefahr einer Grundwasserverunreinigung durch das unmittelbare Einbringen von nicht geeignetem Material im Rahmen einer Verfüllung ist nach bisheriger Erfahrung deutlich größer als die Gefahr einer Grundwasserverunreinigung über die offene Wasserfläche von dauerhaft freigelegtem Grundwasser.</p> <p>Da eine lückenlose Kontrolle des Verfüllmaterials nicht möglich ist, besteht bei der direkten Verfüllung von Grundwasseraufschlüssen nach einer Nassauskiesung immer die Gefahr der Grundwasserverunreinigung. Zudem steht nach den bisherigen Erfahrungen genügend geeignetes Material zur Wiederverfüllung aller nassgebaggerten Abbaugelände in der Region München nicht zur Verfügung.</p> <p>Im Ausnahmefall darf nach Nassabbau außerhalb des näheren Grundwassereinzugsgebietes von Trinkwassergewinnungsanlagen, die oberflächennahe Grundwasservorkommen nutzen, ausschließlich mit natürlichem, nicht verunreinigtem ortsfremdem Bodenaushub ohne Humus, der nachweislich nicht aus Altlastenverdachtsflächen stammt, verfüllt werden. Die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit des Verfüllmaterials soll durch geeignete Kontrollmaßnahmen sichergestellt werden. Nur in den Fällen, in denen im öffentlichen Interesse eine Verfüllung unumgänglich ist und im Genehmigungs-</p>	<p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden Die Begründung sollte folgendermaßen abgeändert werden: „Die Verfüllung von Kiesgruben mit offengelegtem Grundwasser wird von der Wasserwirtschaft im Hinblick auf den Grundwasserschutz aus folgenden Gründen grundsätzlich abgelehnt:</p> <p>Durch das unmittelbare Einbringen von nicht geeignetem Material im Rahmen einer Verfüllung besteht die Gefahr einer Grundwasserverunreinigung, da insbesondere eine lückenlose Kontrolle des Verfüllmaterials nicht möglich ist.</p> <p>Da nicht geeignetes Material zur Verfüllung aller Nassbaggerungen in der Region München zur Verfügung steht, ist die Verfüllentscheidung an überörtlichen Gesichtspunkten des öffentlichen Interesses auszurichten; wie z.B. aus Gründen der Flugsicherheit in der Nähe von Flugplätzen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen und die Auflagen im Genehmigungsbescheid festzulegen.“</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der bayerische Verfüllleitfaden erst 2003 eingeführt wurde.</p>	<p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden An der Begründung wird festgehalten. Diese ist sachgerecht. Im letzten Absatz wird „2002“ durch „2003“ ersetzt.</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>verfahren die Abwägung der Forderungen der Träger öffentlicher Belange ergibt, dass entgegen den wasserwirtschaftlichen Bedenken mit ortsfremdem Material verfüllt werden muss (z.B. aus Gründen der Flugsicherheit in der Nähe von Flugplätzen) kann bei Erfüllung bestimmter Bedingungen und Auflagen einer Verfüllung zugestimmt werden, wenn die betreffenden Grundwasseraufschlüsse außerhalb des näheren Grundwassereinzugsgebietes von Trinkwassergewinnungsanlagen liegen. Jedoch sollten solche Flächen keiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.</p> <p>Der im Jahre 2002 in Bayern eingeführte Leitfaden zur Verfüllung von Gruben, Brücken und Tagebauen enthält detaillierte Regelungen zur Wiederverfüllung.</p>		
<p>G 2.8.3.7 Kleinere Grundwasseraufschlüsse können in Bereichen natürlicher oder naturnaher Lebensgemeinschaften zu naturnahen Biotopen entwickelt werden.</p>	<p>2.21 Bayerischer Bauernverband Dies wird abgelehnt. Aufgrund von Flächenknappheit ist die Region München nicht geeignet für die Anlage von Biotopen.</p> <p>2.26 Bund Naturschutz in Bayern In natürlichen oder naturnahen Lebensgemeinschaften sind Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Rohstoffabbau grundsätzlich abzulehnen. Falls der Grundsatz dennoch beibehalten werden soll ist „können“ durch „müssen“ zu ersetzen.</p>	<p>2.21 Bayerischer Bauernverband <i>Es handelt sich um kleinere Grundwasseraufschlüsse, die keine größeren Flächen beanspruchen.</i></p> <p>2.26 Bund Naturschutz in Bayern <i>Nachfolgefunktionen sind als Grundsatz festgelegt und der Abwägung zugänglich (vgl. auch G 2.8.7 ff).</i></p>
<p>G 2.8.3.8 Geeignete größere Grundwasseraufschlüsse sollen in Abstimmung mit der jeweiligen Kommune für den bedarfsgerechten Ausbau gut erreichbarer wasserbezogener Erholungseinrichtungen vor allem in jenen Gebieten vorgesehen werden, denen es an hierfür geeigneten natürlichen Gewässern mangelt; ansonsten sollen sie vorzugsweise als Landschaftsseen gestaltet werden.</p>	<p>2.21 Bayerischer Bauernverband Es wird angezweifelt, dass hierdurch die Nachfrage umgeleitet und eine Entlastung der Seen des Alpenvorlandes erreicht werden kann.</p>	<p>2.21 Bayerischer Bauernverband <i>Der steigende Erholungsdruck insbesondere im Norden der Region München aufgrund weiter zunehmenden Bevölkerungszahlen kann durch Anlage von Erholungseinrichtungen an Seen zumindest gemildert werden.</i></p>
<p>Zu G 2.8.3.8</p> <p>Nachdem nassgebagerte Abbaugelände im Regelfall nicht wiederverfüllt werden sollen, werden die Grundwasseraufschlüsse in der Regel auf Dauer als offene Wasserflächen verbleiben müssen.</p> <p>Sie liegen überwiegend im nördlichen Bereich der Münchner Schotterebene und damit in einem Gebiet, das kaum über natürliche Gewässer verfügt, die sich für eine wasserbezogene Erholung größeren Ausmaßes eignen. Die Anlage und der Ausbau von Badeseen für den Gemeingebrauch als Folgenutzung des Kiesabbaus trägt zur hier erwünschten Ausweitung des Angebotes an wohnnahen Einrichtungen für den Badebetrieb,</p>	<p>1.32 Landratsamt Erding Die ursprüngliche Ergänzung zur Einschränkung fischereilicher Nachnutzung der Landschaftsseen ist beizubehalten.</p>	<p>1.32 Landratsamt Erding <i>Dies ist der Fall; siehe letzter Absatz.</i></p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>den Wassersport und den Eissport bei und dient gleichzeitig der Entlastung der Seen und Flüsse im südlichen Regionsgebiet vom Nachfragedruck der Erholungssuchenden.</p> <p>Für Freizeit- und Erholungszwecke sind wenige, aber große, ausreichend tiefe Baggerseen einer Vielzahl von kleinen vorzuziehen, da sie stärker belastet und besser mit den erforderlichen Infrastruktureinrichtungen ausgestattet werden können. Sie sind vor allem dann für diese Zwecke geeignet, wenn sie mit umweltschonenden Verkehrsmitteln gefahrungsfrei erreichbar sind und wenn Kommunen oder kommunale Zweckverbände die Gestaltung der Freizeitanlagen übernehmen, für einen ordnungsgemäßen Betrieb sorgen und die allgemeine Zugänglichkeit gewährleisten.</p> <p>Auch nach einem bedarfsgerechten Ausbau der Badeseen werden auf vielen Abbaustandorten noch Grundwasseraufschlüsse verbleiben. Diese sollen als Landschaftsseen gestaltet werden. Sie können bei ausreichender Größe auch für die Angelfischerei zur Verfügung gestellt werden, sollten dann aber nicht als geschlossene Gewässer i. S. des Art. 2 Nr. 1 und 2 BayFiG bestimmt werden.</p> <p>Eine intensive fischereiliche Nutzung größerer Grundwasseraufschlüsse sollte aus Gründen des Gewässerschutzes in der Regel nicht vorgeesehen werden</p>		
<p>2.8.4 Ordnung</p> <p>2.8.4.1 Der großflächige Abbau der oberflächennahen Bodenschätze wird durch die Ausweisung von Vorrang- (VR) und Vorbehaltsgebieten (VB) gesichert, koordiniert und geordnet.</p> <p>Lage und Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Kies, Sand, Lehm, Ton und Bentonit bestimmen sich nach Karte 2 "Siedlung und Versorgung", Tekturkarte Bodenschätze, i.M. 1:100.000, ist.</p>	<p>1.4 Gemeinde Steinkirchen Auf den Flurnummern 2165, 1911, 1930 und 1933 besteht Sandabbau mit Wiederverfüllung und Rekultivierung. Es wird gebeten, diese Flächen mit in den Regionalplan aufzunehmen.</p> <p>1.8 Gemeinde Scheuring Es wird gebeten, die bestehende „Burgselkiesgrube“ (3,8 ha) mit südlicher Erweiterungsfläche (3,0 ha) in den Regionalplan aufzunehmen.</p>	<p>1.4 Gemeinde Steinkirchen <i>Die Rohstoffgewinnung in Abbaugebieten mit Bestandsschutz wird durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nicht berührt. Im Regionalplan werden nur Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete größer 10 ha ausgewiesen. Der Fachbeitrag enthielt keine großflächigen Abbaugebiete in Steinkirchen.</i></p> <p>1.8 Gemeinde Scheuring <i>Im Regionalplan werden nur Vorrang- und Vorbehaltsgebiete größer 10 ha ausgewiesen.</i></p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden Der Abstufung von rechtskräftigen Vorranggebieten zu Vorbehaltsgebieten kann generell nicht zugestimmt werden.</p> <p>1.32 Landratsamt Erding Die Aufstufung einiger Vorbehaltsgebiete in Vorranggebiete wird grundsätzlich für problematisch gehalten, da der natur-schutzfachliche Entscheidungsspielraum im nachfolgenden verwaltungsrechtlichen Genehmigungsverfahren eingeschränkt wird. Mindestens ist die Notwendigkeit der Aufstufung besonders zu begründen.</p> <p>2.1 E.ON Bayern Bestand, Sicherheit und Betrieb von Umspannwerken. Transformatorstationen, Freileitungen, Stromkabel und Kabelverteiler dürfen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>2.2 TenneT TSO GmbH Bestand, Sicherheit, Betrieb sowie Erneuerung, Verstärkung und Umbau der TenneT-Anlagen dürfen keinen Beschränkungen unterliegen.</p> <p>2.7 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding Eine Neuausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten soll erst dann erfolgen, wenn bestehende Abbauflächen erschöpft und rekultiviert sind.</p> <p>2.3 Autobahndirektion Südbayern Die verwendete Grundkarte ist veraltet. Z.B. ist der Westabschnitt der A 99 einzutragen, die Anschlussstelle Kirchheim (A99-Ost) ist zum Vollkleblatt ausgebaut worden.</p> <p>2.13 Staatliches Bauamt Freising Die verwendete Grundkarte ist veraltet und nicht stimmig. Z.B. wird die Bundesstraße 11 zwischen Marzling und der Landkreisgrenze Landshut fälschlicherweise als St 2930 geführt. Der Verlauf der St 2082 ist im Bereich der Gemeinde Aschheim nicht korrekt dargestellt. Zwischen der A 99-Anschlussstelle Aschheim/Ismaning und der St 2082 hat die Gemeinde Aschheim eine Ortsumfahrung errichtet. Der Verlauf der Kreisstraße M 4 ist im Bereich der Gemeinde Neuried nicht korrekt dargestellt.</p> <p>2.4 bayernets Bestand, Betrieb, Wartung und Unterhalt bestehender Gas-hochdruckleitungen müssen uneingeschränkt gewährleistet bleiben. In den Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die dies beeinträchtigen</p>	<p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden 1.32 Landratsamt Erding <i>Die Gründe/Raumnutzungskonflikte waren/sind bei den einzelnen Gebieten genannt und erörtert.</i></p> <p>2.1 E.ON Bayern <i>Die Genehmigungsverfahren werden dem Rechnung tragen.</i></p> <p>2.2 TenneT TSO GmbH <i>Die Genehmigungsverfahren werden dem Rechnung tragen.</i></p> <p>2.7 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding <i>Zur Gewährleistung kontinuierlicher Verfügbarkeit bedarf es planerischen Vorlaufs.</i></p> <p>2.3 Autobahndirektion Südbayern 2.13 Staatliches Bauamt Freising <i>Die Grundkarte wird bei der nächsten Gesamtfortschreibung angepasst.</i></p> <p>2.4 bayernets 2.15 E.ON Netz 2.20 DB Services Immobilien <i>Die Genehmigungsverfahren werden dem Rechnung zu tragen haben.</i></p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>könnten.</p> <p>2.15 E.ON Netz Bestand, Sicherheit, Betrieb sowie Erneuerung, Verstärkung und Umbau von Hochspannungsleitungen und -kabel sowie von Umspannwerken dürfen keinen Beschränkungen unterliegen. Durch den erheblichen Zubau von Anlagen für erneuerbare Energien sind ggf. Ausbaumaßnahmen von Hochspannungsleitungen und Umspannwerken notwendig.</p> <p>2.20 DB Services Immobilien Bei der Ausweisung von Abbauflächen nahe der Bahn ist im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens die Stellungnahme der DB Services Immobilien einzuholen. Im Einflussbereich von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) darf kein Bodenschatzabbau stattfinden</p> <p>2.14 Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft Die massive Ausweisung von Vorranggebieten für Kies, Lehm und Bentonit wird abgelehnt, solange die bestehenden Gebiete nicht abgebaut und ordnungsgemäß rekultiviert sind.</p> <p>Es bestehen Bedenken gegen die massive Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten. Eine echte Rücknahme ist nur in einigen wenigen Fällen erfolgt. Der Flächenumfang bei den Streichungen umfasst nur 100 ha.</p> <p>2.13 Staatliches Bauamt Freising Auf zahlreiche in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten liegende sowie geplante Straßen wird hingewiesen. Diese sollten einschließlich der Anbauverbotszone ausgenommen werden.</p> <p>2.24 Industrie- und Handelskammer Die Festsetzung ist weder als Ziel noch als Grundsatz formuliert. Zur Erhöhung der Planungssicherheit und aufgrund der großen Bedeutung der Sicherung der Rohstoffversorgung sollte dies als Ziel festgesetzt werden. Dem Trend, festgelegte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus dem Regionalplan streichen zu wollen, ist entgegenzuwirken. Zur Sicherstellung der Rohstoffversorgung kann auf die verbindliche Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nicht verzichtet werden. Insbesondere dürfen die Rohstoffsi-</p>	<p>2.14 Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft <i>Zur Gewährleistung kontinuierlicher Verfügbarkeit bedarf eine planerischen Vorlaufs.</i></p> <p>2.13 Staatliche Bauamt Freising <i>Die Genehmigungsverfahren werden dem Rechnung tragen.</i></p> <p>2.24 Industrie- und Handelskammer <i>Dies ist Absicht, da Vorranggebiete Festsetzungen mit Zielcharakter und Vorbehaltsgebiete Festsetzungen mit Grundsatzcharakter sind.</i></p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>cherung und die Rohstoffversorgung nicht dem Belieben einzelner Gemeinden überlassen werden.</p> <p>2.22 Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie Es wird daran erinnert, dass die Rücknahme von Vorbehaltsgebieten und insbesondere von Vorranggebieten nur dann statthaft ist, wenn sich die Rechtslage oder die abwägungserhebliche Sachlage geändert hat (vgl. WMS vom 21.12.2009; VG Ansbach Urteil vom 10.05.2010 – AN 11 09.01491 – juris Rn. 27 ff).</p> <p>2.29 Regierung von Oberbayern Die gegenüber dem ursprünglichen Fachbeitrag vorgenommenen Änderungen und deren Begründung sollten deutlicher herausgestellt werden.</p> <p>Für die Rücknahme bisher im Regionalplan ausgewiesener Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist insbesondere klar herauszuarbeiten, inwieweit sich die Rechtslage bzw. die abwägungsrelevante Sachlage geändert hat.</p> <p>Bestehende und vorgeschlagene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung überlagern sich zum Teil mit vorgeschlagenen wasserwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten. Der in der Synopse formulierte Abwägungsvorschlag, die Gewinnung von Bodenschätzen aus den zu wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten konkurrierenden Vorhaben auszunehmen wird deshalb begrüßt. Er wird aber erst bei rechtsgültiger Umsetzung in der Fortschreibung des Kapitels B I wirksam. Grundsätzlich wird bei Konflikten zwischen Wasserversorgung und Rohstoffsicherung für jeden Einzelfall eine konkrete Begründung mit Darstellung einer Konfliktlösung für erforderlich gehalten. Auf das Schreiben des StMWIVT vom 21.12.2009 (Az. IX/4-9222/41/2) wird verwiesen.</p> <p>Bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen sollten zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen folgende Abstände eingehalten werden: WR 300m, WA 200m und MI/MD 130m.</p> <p>1.41 Gemeinde Aschheim Es ist auch durch den regionalen Planungsverband dafür zu sorgen, dass regionale Kiesabbaugebiete direkt, ohne Wohngebiete zu tangieren, an überörtliche Straßen angeschlossen werden.</p>	<p>2.22 Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie <i>Die geänderte Rechtslage oder die geänderte abwägungserhebliche Sachlage wird bei den entsprechenden Gebieten dargelegt.</i></p> <p>2.29 Regierung von Oberbayern <i>Der Fachbeitrag ist eine fachliche Grundlage für die Regionalplan-Fortschreibung, jedoch nicht der Fortschreibungsentwurf, welcher die unterschiedlichen Belange abwägt und berücksichtigt. Dies ist in jedem Planungsstadium dokumentiert und nachvollziehbar dargelegt. Änderungsgegenstand ist der rechtskräftige Regionalplan. Die Arbeitskarten stellen deshalb die jeweiligen Veränderungen gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan dar.</i></p> <p><i>Die geänderte Rechtslage oder die geänderte abwägungserhebliche Sachlage wird bei den entsprechenden Gebieten dargelegt.</i></p> <p><i>Die bestehenden und die vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind mit der Wasserwirtschaft abgestimmt. Eine weitere Abstimmungsrunde mit der Wasserwirtschaft und dem LfU findet noch statt. Die von der Wasserwirtschaft vorgeschlagenen wasserwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bedürfen gemäß Planungsausschuss-Beschluss erst noch der weiteren Prüfung und Überarbeitung. Es handelt sich demnach um keine in Aufstellung befindlichen Grundsätze und Ziele der Raumordnung.</i></p> <p>Auf ausreichend Abstand der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wird geachtet.</p> <p>1.41 Gemeinde Aschheim 2.23 Bayerischer Waldbesitzerverband <i>Die Genehmigungsverfahren haben dem Rechnung zu tragen. Der regionale Planungsverband tritt hierbei für den Schutz der Wohnbevölkerung ein.</i></p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>2.23 Bayerischer Waldbesitzerverband Bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist auf bestehende Wirtschafts- und Rückewege zu achten, die für eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft unerlässlich sind.</p>	
<p>Zu 2.8.4.1 Absatz 3 Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist der großflächige Abbau von Bodenschätzen nicht zulässig...</p> <p>Zu 2.8.4.1 Absatz 5 Bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind die „Anforderungen zum Lärmschutz bei der Planung von Abbauflächen für Kies, Sand und andere Bodenschätze“ des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz zu berücksichtigen.</p>	<p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden Absatz 3 ist zu streichen, da er dem LEP widerspricht.</p> <p>Absatz 5 ist zu streichen, da dies bereits bei den vorliegenden Ausweisungen beachtet worden sein sollte.</p> <p>2.24 Industrie- und Handelskammer Absatz 3 ist zu streichen. Dieser widerspricht LEP B II Zu 1.1.1.1: „Mit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist für den Abbau von Bodenschätzen außerhalb dieser Gebiete keine Aussage getroffen. Deshalb kann daraus nicht abgeleitet werden, dass der Abbau von Bodenschätzen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten unzulässig ist.“</p>	<p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden 2.24 Industrie- und Handelskammer <i>Nachdem der ursprüngliche Zielwiderspruch von Z 2.8.4.4 zum LEP bereinigt wurde, wird Zu 2.8.4.1 Absatz 3, Satz 1 gestrichen.</i></p> <p>In Absatz 5 wird „sind die...zu berücksichtigen“ ersetzt durch „wurden...berücksichtigt“.</p>
<p>Z 2.8.4.2 In den Vorranggebieten hat die Gewinnung der Bodenschätze Vorrang vor anderen Nutzungen.</p>		
<p>Zu Z 2.8.4.2 Als Vorranggebiete werden solche Rohstoffgebiete ausgewiesen, in denen aus regionalplanerischer Sicht andere Nutzungsansprüche gegenüber der Gewinnung von Bodenschätzen zurücktreten müssen bzw. andere Nutzungen ausgeschlossen sind, wenn diese mit der vorrangigen Funktion (Abbau von Bodenschätzen) nicht zu vereinbaren sind. Die Abwägung der verschiedenen Belange hat bereits bei der Ausarbeitung des Regionalplans in einem Abstimmungsverfahren stattgefunden. Für Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen in einem Vorranggebiet wird deshalb aus der Sicht der Regionalplanung in der Regel die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht mehr erforderlich sein. Unberührt davon bleibt die Überprüfung der Abbauvorhaben nach den im Einzelfall gebotenen Verwaltungsverfahren nach dem Bau-, Berg-, Forst-, Natur- und Wasserschutzrecht. In diesen Verfahren können dann die Zielsetzungen des Regionalplans durch Auflagen und Festsetzungen rechtswirksam auch gegenüber privaten Planungsträgern abgesichert werden.</p> <p>Die Hinlenkung der großräumigen industriellen Gewinnung von Bodenschätzen auf Vorranggebiete seit Inkrafttreten des Regionalplans hat dazu beigetragen, dass Fehlentwicklungen korrigiert wurden. Durch die Neufestsetzung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sollen Fehlentwicklungen auch künftig vermieden werden.</p>	<p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden Im vorletzten Satz des ersten Absatzes ist das „Abgrabungsrecht“ zu ergänzen.</p> <p>2.21 Bayerischer Bauernverband Dass in einem Vorranggebiet kein Raumordnungsverfahren mehr erforderlich sein soll, kann nicht nachvollzogen werden, da nur Gebiete > 10 ha im Regionalplan ausgewiesen werden und großflächiger Abbau wohl immer überörtlich raumbedeutsam ist.</p> <p>2.26 Bund Naturschutz in Bayern Auch in Vorranggebieten muss in jedem Einzelfall eine umfassende Prüfung der natur- bzw. artenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgen.</p>	<p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden Im vorletzten Satz des ersten Absatzes wird „Abgrabungsrecht“ ergänzt.</p> <p>2.21 Bayerischer Bauernverband <i>Vorranggebiete sind räumlich und sachlich abschließend abgewogene Festsetzungen. Deshalb ist (auch als Beitrag zum Bürokratieabbau) ein Raumordnungsverfahren nicht mehr erforderlich.</i></p> <p>2.26 Bund Naturschutz in Bayern <i>Eine umfassende Prüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.</i></p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
G 2.8.4.3 In den Vorbehaltsgebieten kommt der Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze besonderes Gewicht zu.		
G 2.8.4.4 Großflächiger Abbau von Bodenschätzen (> 10 ha) soll vorzugsweise in den Vorranggebieten und in den Vorbehaltsgebieten realisiert werden.	<p>1.23 Gemeinde Straßlach-Dingharting Z 2.8.4.4 ist wie folgt zu ergänzen: „Vorhaben, die nicht unter den Begriff „Großflächiger Abbau“ fallen, können außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete genehmigt werden, wenn sie schutzwürdigen Belangen nicht entgegenstehen oder betroffene Schutzgüter nicht beeinträchtigen.“</p> <p>2.26 Bund Naturschutz in Bayern Die Aufweichung des ursprünglichen Ziels „... darf außerhalb... nicht erfolgen“ wird strikt abgelehnt. Der Grenzwert für Großflächigkeit ist zu hoch.</p>	<p>1.23 Gemeinde Straßlach-Dingharting <i>Mit dem neu formulierten Grundsatz ist dem Anliegen der Gemeinde entsprochen.</i></p> <p>2.26 Bund Naturschutz in Bayern <i>Das ursprüngliche Ziel Z 2.8.4.4 widerspricht dem LEP.</i></p>
2.8.5 Als Vorranggebiete werden ausgewiesen:	2.23 Bayerischer Waldbesitzerverband Sollte es in der Folge der Ausweisung von Vorranggebieten zu Einschränkungen in der Bewirtschaftungsfreiheit für die Waldbesitzer kommen, so sind diese den Eigentümern in vollem Umfang auszugleichen bzw. zu entschädigen.	2.23 Bayerischer Waldbesitzerverband <i>Die Ausweisung eines Vorranggebietes bedeutet keine Abbauverpflichtung, sondern Sicherung des Belanges gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungen.</i>
Z 2.8.5.1 Vorranggebiete für Kies und Sand		
Landeshauptstadt München <ul style="list-style-type: none"> München, LH (VR 100) 	<p>Vorranggebiet 100</p> <p>1.47 Landeshauptstadt München Gegen das unverändert ausgewiesene Vorranggebiet 100 bestehen keine Bedenken. Es wird aber darauf hingewiesen, dass im Falle von Nutzungsausweitungen und -änderungen die naturschutzfachlichen und rechtlichen Vorgaben zu beachten sind. Hier siedelt die europarechtlich geschützte Wechselkröte.</p>	<p>Vorranggebiet 100</p> <p>1.47 Landeshauptstadt München <i>Das Vorranggebiet bleibt unverändert.</i></p>
Landkreis Dachau <ul style="list-style-type: none"> Altomünster, M (VR 200) Altomünster, M (VR 7633/1) Hebertshausen (VR 7735/1) Hilgertshausen-Tandern (VR 202) 	<p>Vorranggebiet 202 (Hilgertshausen-Tandern)</p> <p>1.42 Landratsamt Dachau In der Erweiterungsfläche des Vorranggebietes 202 südlich von Tandern kann eine Altlastenverdachtsfläche liegen (Fl.Nr. 1035, 1036, 1038, 1040). Die westliche Erweiterung rückt sehr nahe an den Ortsrand von Tandern heran. Bei einer Erweiterung nach Osten ist auf bestehende Biotopstrukturen Rücksicht zu nehmen. Auswirkungen auf relevante Tierarten wie Feldvögel (Kibitz, Rebhuhn) sind zu ermitteln.</p> <p>1.42 Landratsamt Dachau</p>	<p>Vorranggebiet 202 (Hilgertshausen-Tandern)</p> <p>1.42 Landratsamt Dachau <i>Dies ist im Umweltbericht zu behandeln und insbesondere im Genehmigungsverfahren zu beachten. Das Vorranggebiet 202 wird im Norden um ca. 100 m zurückgenommen.</i></p> <p>1.42 Landratsamt Dachau</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>An das Vorranggebiet 7633/1 grenzen südlich und westlich Waldflächen an. Diese dürfen nicht gefährdet werden. Auswirkungen auf relevante Tierarten wie Feldvögel (Kibitz, Rebhuhn) sind zu ermitteln.</p> <p>Vorranggebiet 7735/1 (Hebertshausen)</p> <p>1.42 Landratsamt Dachau Das Vorranggebiet 7735/1 grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Amperauen mit Hebertshäuser und Inhäuser Moos“ und an das FFH-Gebiet „Gräben und Niedermoorreste im Dachauer Moos“ an. Die Vereinbarkeit mit den jeweiligen Schutzziele muss gewährleistet sein. Ebenso sind die Auswirkungen auf relevante Tierarten wie Feldvögel (Kibitz, Rebhuhn) zu ermitteln.</p>	<p><i>Dies ist im Umweltbericht zu behandeln und insbesondere im Genehmigungsverfahren zu beachten.</i></p> <p>Vorranggebiet 7735/1 (Hebertshausen)</p> <p>1.42 Landratsamt Dachau <i>Dies ist im Umweltbericht zu behandeln und insbesondere im Genehmigungsverfahren zu beachten.</i></p>
<p>Landkreis Ebersberg</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ebersberg, St (VR 30) • Ebersberg, St (VR 300) • Kirchseeon, M (VR 33) • Vaterstetten (VR 302) 	<p>Vorranggebiet 302 (Vaterstetten)</p> <p>2.26 Bund Naturschutz in Bayern Eine Ausweitung des Vorranggebietes 302 ist der Ausweisung des Vorbehaltsgebietes 301 vorzuziehen.</p> <p>Vorranggebiet 33 (Kirchseeon)</p> <p>2.29 Regierung von Oberbayern Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann eine Aufstufung zum Vorranggebiet wegen der besonderen Vorsorge in der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes des WBV Eglharting und der Lage des im Fachbeitrag der Wasserwirtschaft vorgeschlagenen Vorranggebietes für die Wasserversorgung VR M-28 nicht vertreten werden.</p> <p>Vorranggebiet 7937/1 (Kirchseeon)</p> <p>2.16 Bayer. Landesamt für Umwelt Der Nichtberücksichtigung des im Fachbeitrag vorgeschlagenen Vorranggebietes 7937/1 kann nicht zugestimmt werden. Nach Rücksprache des LfU mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken mehr. Naturschutzfachliche und forstwirtschaftliche Bedenken sind dem LfU nicht bekannt.</p>	<p>Vorranggebiet 302 (Vaterstetten)</p> <p>2.26 Bund Naturschutz in Bayern Siehe Abwägungsvorschlag zum Vorbehaltsgebiet 301.</p> <p>Vorranggebiet 33 (Kirchseeon)</p> <p>2.29 Regierung von Oberbayern Das Vorranggebiet 33 war mit der Wasserwirtschaft abgestimmt und grundsätzlich als unproblematisch eingestuft worden. Eine nochmalige Abstimmungsrunde mit der Wasserwirtschaft und dem LfU ist geplant.</p> <p>Vorranggebiet 7937/1 (Kirchseeon)</p> <p>2.16 Bayer. Landesamt für Umwelt Das Vorranggebiet 7937/1 war nicht nur wegen wasserwirtschaftlichen sondern auch wegen naturschutzfachlichen und forstwirtschaftlichen Konflikten zurückgenommen worden.</p>
<p>Landkreis Erding</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dorfen, St (VR 7738/1) 	<p>1.11 Gemeinde Inning a. Holz Auf den Flurnummern 786, 790 und 791 bei Adlberg sowie auf der Flurnummer 1372 bei Hienraching ist Kies- und Sandab-</p>	<p>1.11 Gemeinde Inning a. Holz Die Rohstoffgewinnung in Abbaugeländen mit Bestandsschutz wird durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsge-</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • Dorfen, St (VR 7738/2) • Erding, St (VR 41) • Erding, St (VR 401) • Erding, St (VR 402) • Forstern (VR 43) • Forstern (VR 44 wird ergänzt durch Teilfläche VB 49 und durch Teilfläche VR 49) • Moosinning (VR 46 wird ergänzt durch Teilfläche VB 46a) • Moosinning (VR 47) • Neuching (VR 403 wird ergänzt durch Teilfläche VB 48) • Pastetten (VR 49 wird ergänzt durch Teilfläche VB 49 und durch Teilfläche VR 43) 	<p>bau genehmigt. Diese Flächen sollen als Vorranggebiete aufgenommen werden.</p> <p>Vorranggebiet 400 (Eitting)</p> <p>1.21 Gemeinde Eitting Das Vorranggebiet 400 soll wieder aufgenommen und nach Süden bis zum Eittinger Weiher erweitert werden (FINr. 1845/0). Es hat kleinräumiger Kiesabbau zu erfolgen, damit keine Kraterlandschaft entsteht. Die Erschließung ist nicht gesichert.</p> <p>2.16 Bayer. Landesamt für Umwelt Die Streichung des im Fachbeitrag beantragten VR 400 ist nicht hinnehmbar, da hier seit 1962 ein alteingesessenes und etabliertes Kieswerk tätig ist. Mit dem Kies wird ein am Standort befindliches Betonfertigteilwerk beliefert, sowie weitere Transportbetonwerke der Umgebung. Auch die Gemeinde Eitting ist nachdrücklich für den Erhalt des Standorts.</p> <p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden Das im Fachbeitrag vorgeschlagene VR 400 soll wieder aufgenommen werden. Es handelt sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche, die keinen Lebensraum für Wiesenbrüter bietet. Unter bestimmten Auflagen ist Rohstoffgewinnung auch in Natura 2000-Gebieten möglich (siehe Natura 2000-Leitfaden der EU).</p> <p>Die vorgeschlagene Erweiterung des VR 400 ist außerdem für die Rohstoffversorgung zum Bau der 3. Startbahn des Flughafens München von großer ökologischer und ökonomischer Bedeutung.</p> <p>Vorranggebiet 41 (Erding)</p> <p>1.32 Landratsamt Erding Es ist zu berücksichtigen, dass sich im verwaltungsrechtlichen Verfahren für den Ausbau der Kreisstraße ED 99 „Nordumfahrung“ ein abwägungsrelevanter Flächenbedarf ergeben könnte.</p> <p>Vorranggebiet 43 (Forstern)</p> <p>1.19 Gemeinde Forstern</p>	<p><i>ten nicht berührt. Im Regionalplan werden nur Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete größer 10 ha ausgewiesen. Der Fachbeitrag enthielt keine großflächigen Abbaugelände in Inning a. Holz.</i></p> <p>Vorranggebiet 400 (Eitting)</p> <p>1.21 Gemeinde Eitting 2.16 Bayer. Landesamt für Umwelt 2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden <i>Das Gebiet war wegen erheblichen naturschutzfachlichen Bedenken (u.a. Wiesenbrütergebiet, SPA-Gebiet) gestrichen worden.</i></p> <p>Vorranggebiet 41 (Erding)</p> <p>Landratsamt Erding <i>Vom Straßenbauamt waren diesbezüglich keine Bedenken vorgetragen worden. Am 29.09.11 erfolgte eine nochmalige Abstimmung mit Straßenbauamt, Landratsamt und Stadt Erding. Bedenken wurden nicht geäußert.</i></p> <p>Vorranggebiet 43 (Forstern)</p> <p>1.19 Gemeinde Forstern</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Eine Aufstufung der Gebiete 43 und 44 zu Vorranggebieten wird abgelehnt. Die Fläche 43 ist gemäß Konzept der Gemeinde Forstern darzustellen.</p> <p>Vorranggebiet 44 (Forstern)</p> <p>1.19 Gemeinde Forstern Eine Aufstufung der Gebiete 43 und 44 zu Vorranggebieten wird abgelehnt.</p> <p>Vorranggebiet 46 (Moosinning)</p> <p>1.34 Gemeinde Moosinning Der Aufstufung des bestehenden Vorbehaltsgebietes zum Vorranggebiet wird widersprochen, da dadurch der Gemeinde der planerische Abwägungsspielraum entzogen wird. Zudem ist das Gebiet im Norden um ca. 200 m zu reduzieren, dass die geplante Nordumfahrung realisiert werden kann. Als Ausgleich könnte das Vorbehaltsgebiet im Westen um ca. 10 ha erweitert werden.</p> <p>2.26 Bund Naturschutz in Bayern Die Vorranggebiete 404, 47 und 46 (wird ergänzt durch VB 46a) sind zu streichen. Es handelt sich um entwässertes Niedermoor mit hohem Grundwasserstand. Besonders kritisch ist die Nähe zur Dörfern und die Tatsache, dass hier einige große Moosbäche ihr Entstehungsgebiet haben, zu werten. Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel des weiter südlich liegenden Naturschutzgebietes „Gfällach“ können nicht ausgeschlossen werden. Die wasserwirtschaftlichen Probleme sind im Umweltbericht nicht gewürdigt.</p> <p>1.32 Landratsamt Erding Die Aufstufung zum Vorranggebiet ist wegen der Lage im Grünzugskonzept Zone III des Flughafens München problematisch, da so der Abbau im Genehmigungsverfahren keiner zeitnahen Abwägung mit landschaftsökologischen Belangen zugänglich ist.</p> <p>Vorranggebiet 47 (Moosinning)</p> <p>2.26 Bund Naturschutz in Bayern Die Vorranggebiete 404, 47 und 46 (wird ergänzt durch VB 46a) sind zu streichen. Es handelt sich um entwässertes</p>	<p>Das Gebiet 43 bleibt Vorbehaltsgebiet und wird im Umgriff der Beschlusslage im Gemeinderat angepasst.</p> <p>Vorranggebiet 44 (Forstern)</p> <p>1.19 Gemeinde Forstern <i>Das bestehende kleine Vorbehaltsgebiet soll wie vorgeschlagen zum Vorranggebiet aufgestuft werden und die nordwestliche Erweiterungsfläche soll ebenfalls als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Mit der Streichung der südlichen und östlichen Flächen erscheint dies regionalplanerisch vertretbar.</i></p> <p>Vorranggebiet 46 (Moosinning)</p> <p>1.34 Gemeinde Moosinning <i>Da nur der südliche Teil zum Vorranggebiet aufgestuft wird (VR 46) und der nördliche Teil Vorbehaltsgebiet bleibt (VB 46a) ist dieser der Abwägung zugänglich so dass sich eventuelle Konflikte mit der Nordumfahrung lösen lassen.</i></p> <p>2.26 Bund Naturschutz in Bayern <i>Es ist keine geänderte Rechtslage oder geänderte abwägungs-erhebliche Sachlage erkennbar, die eine Streichung des Gebietes rechtfertigen würde. Die Aufstufung des südlichen Teils zum Vorranggebiet 46 ist mit der Wasserwirtschaft abgestimmt.</i></p> <p>1.32 Landratsamt Erding <i>Mit der geplanten Nachfolgefunktion ist eine ökologische Aufwertung des Gebietes verknüpft. Diese kann im Genehmigungsverfahren detailliert und verbindlich festgelegt werden.</i></p> <p>Vorranggebiet 47 (Moosinning)</p> <p>2.26 Bund Naturschutz in Bayern Das Gebiet soll wie bisher im Regionalplan Vorbehaltsgebiet 47 bleiben. Es ist keine geänderte Rechtslage oder geän-</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Niedermoor mit hohem Grundwasserstand. Besonders kritisch ist die Nähe zur Dörfen und die Tatsache, dass hier einige große Moosbäche ihr Entstehungsgebiet haben, zu werten. Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel des weiter südlich liegenden Naturschutzgebietes „Gfällach“ können nicht ausgeschlossen werden. Die wasserwirtschaftlichen Probleme sind im Umweltbericht nicht gewürdigt.</p> <p>1.32 Landratsamt Erding Die Aufstufung zum Vorranggebiet ist wegen der Lage im Grünzugskonzept Zone III des Flughafens München problematisch, da so der Abbau im Genehmigungsverfahren keiner zeitnahen Abwägung mit landschaftsökologischen Belangen zugänglich ist.</p> <p>1.34 Gemeinde Moosinning Das Vorranggebiet 47 soll zur Gänze gestrichen werden. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ist geplant, das bestehende Sport- und Freizeitgelände an der Fichtenstraße auszubauen und in diesem Bereich dringend benötigte Gemeinbedarfseinrichtungen zu realisieren. Kiesabbau würde zu erheblichen Nutzungskonflikten führen. Das Orts- und Landschaftsbild würde beeinträchtigt.</p> <p>Vorranggebiet 49 (Pastetten)</p> <p>2.29 Regierung von Oberbayern Beim Vorranggebiet 49 (wird ergänzt durch VB 49) sollte aus Immissionsschutzgründen und aus städtebaulichen Gründen ein größerer Abstand zu den Siedlungsgebieten eingehalten werden.</p> <p>Vorranggebiet 401 (Erding)</p> <p>1.32 Landratsamt Erding Es ist zu berücksichtigen, dass sich im verwaltungsrechtlichen Verfahren für das Bahnprojekt „Ringschluß Erding“ sowie für die Nordumfahrung Erding ein abwägungsrelevanter Flächenbedarf ergeben könnte.</p> <p>Vorranggebiet 402 (Erding)</p> <p>1.26 Stadt Erding Der Vergrößerung des Vorranggebietes 402 im Westen wird nach wie vor widersprochen, da offensichtlich mittelfristig kein Bedarf nach weiteren Abbaufächen besteht. Dies ergibt sich</p>	<p><i>derte abwägungserhebliche Sachlage erkennbar, die eine Streichung des Gebietes rechtfertigen würde.</i></p> <p>1.32 Landratsamt Erding Das Gebiet soll Vorbehaltsgebiet bleiben. Mit der geplanten Nachfolgefunktion ist eine ökologische Aufwertung des Gebietes verknüpft. Diese kann im Genehmigungsverfahren detailliert und verbindlich festgelegt werden.</p> <p>1.34 Gemeinde Moosinning Das Gebiet soll Vorbehaltsgebiet bleiben. Damit ist es auch der Abwägung zugänglich. Es ist keine geänderte Rechtslage oder geänderte abwägungserhebliche Sachlage erkennbar, die eine Streichung des Gebietes rechtfertigen würde.</p> <p>Vorranggebiet 49 (Pastetten)</p> <p>2.29 Regierung von Oberbayern Im Nordwesten und im Nordosten wird ein größerer Abstand zu den Siedlungsgebieten eingehalten. Die Erweiterungsfläche wird jeweils um ca. 100 m zurückgenommen.</p> <p>Vorranggebiet 401 (Erding)</p> <p>1.32 Landratsamt Erding Das Vorranggebiet 401 wird im Norden und Nordosten um ca. 100m zurückgenommen.</p> <p>Vorranggebiet 402 (Erding)</p> <p>1.26 Stadt Erding 1.32 Landratsamt Erding Die geplanten Erweiterungen werden zurückgenommen.</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>aus dem Antrag, für die im bestehenden Vorranggebiet noch nicht abgebauten Flächen, die Abbaugenehmigung bis 2025 zu verlängern.</p> <p>1.32 Landratsamt Erding Die geplante westliche Erweiterung sollte, da mittelfristig kein Bedarf erkennbar, gestrichen werden. Bereits im rechtskräftigen Vorranggebiet mussten die Genehmigungen bis 2025 verlängert werden. Außerdem liegt das VR 402 im Bereich von Trassenvarianten der Nordumfahrung Erding.</p> <p>Vorranggebiet 7738/1 (Dorfen)</p> <p>1.32 Landratsamt Erding Es ist zu berücksichtigen, dass sich im verwaltungsrechtlichen Verfahren für die A 94 „Isental-Autobahn“ ein abwägungsrelevanter Flächenbedarf ergeben könnte.</p> <p>Vorranggebiet 7738/2 (Dorfen)</p> <p>2.26 Bund Naturschutz in Bayern Das Vorranggebiet 7738/2 liegt an einem steilen bewaldeten Hang (Lappachtal), unmittelbar an ein herausragendes Quellbachsystem mit typischer Schluchtwaldvegetation. Das FFH-Gebiet „Isen mit Nebenbächen“ ist nur 0,5 km entfernt. Kiesabbau ist mit dem FFH-Gebiet nicht zu vereinbaren. Die ökologische Situation wird im Umweltbericht deutlich unterbewertet.</p> <p>1.32 Landratsamt Erding Die Inanspruchnahme von Wald kann im waldärmsten Landkreis Bayerns grundsätzlich nicht empfohlen werden. Es ist von mittlerer Lebensraumfunktion bei gleichzeitig hoher landschaftlicher Bedeutung auszugehen.</p>	<p>Vorranggebiet 7738/1 (Dorfen)</p> <p>1.32 Landratsamt Erding <i>Trasse und Bau der A 94 werden nicht tangiert.</i></p> <p>Vorranggebiet 7738/2 (Dorfen)</p> <p>2.26 Bund Naturschutz in Bayern <i>Das relativ kleine Vorranggebiet 7738/2 stört nicht das FFH-Gebiet in 500 m Entfernung. Der Umweltbericht folgt dem Landschaftsentwicklungskonzept.</i></p> <p>1.32 Landratsamt Erding <i>Für das relativ kleine Vorranggebiet 7738/2 wird als Nachfolgefunktion forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände festgesetzt.</i></p>
<p>Landkreis Freising</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allershausen (VR 500) • Eching (VR 501) • Eching (VR 7635/1) • Rudelzhausen (VR 511) • Fahrenhausen (VR 502) • Haag a.d.Amper (VR 503) • Hallbergmoos (VR 504) • Hohenkammer (VR 7535/1) • Kirchdorf a.d.Amper (VR 505) • Langenbach/Marzling (VR 7536/2) 	<p>Vorranggebiet 502 (Fahrenzhausen)</p> <p>1.39 Gemeinde Fahrenzhausen Aufgrund der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Lärmimmissionen durch vermehrten LKW-Verkehr in den Orten Großeisenbach, Großnöbich und Weng beantragt die Gemeinde die Streichung des Vorranggebietes 502.</p> <p>Vorranggebiet 513 (Eching)</p> <p>2.26 Bund Naturschutz in Bayern</p>	<p>Vorranggebiet 502 (Fahrenzhausen)</p> <p>1.39 Gemeinde Fahrenzhausen <i>Es ist keine geänderte Rechtslage oder geänderte abwägungserhebliche Sachlage erkennbar, die eine Streichung des bestehenden Vorranggebietes rechtfertigen würde.</i></p> <p>Vorranggebiet 513 (Eching)</p> <p>2.26 Bund Naturschutz in Bayern</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • Marzling (VR 52) • Marzling (VR 506) • Mauern (VR 508) • Moosburg a.d.Isar (VR 510) • Zolling (VR 512) • Eching (VR 513) 	<p>Das Vorranggebiet 513 ist zu streichen, da es nicht mit den Zielen des angrenzenden FFH-Gebietes zu vereinbaren und mit dem Schutz der Heiden unverträglich ist. Auch gefährdet der Grundwasseranschnitt wegen der Nähe zur A 9 dessen Sauberkeit.</p> <p>2.16 Bayer. Landesamt für Umwelt Da dem LfU keine Informationen über die Lagerstätte des VR 513 vorliegen, können keine Aussagen über die abbaubaren Mächtigkeiten, den Abraum, die Grundwassersituation etc. getroffen werden.</p> <p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden Das VR 513 wurde bereits landesplanerisch positiv beurteilt und bauleitplanerisch gesichert. Eine Ausweisung als VR im Regionalplan ist deshalb nicht mehr notwendig.</p> <p>Vorranggebiet 52 (Marzling)</p> <p>1.18 Gemeinde Marzling Das Vorranggebiet 52 behindert die gemeindliche Weiterentwicklung. Die Staubbelastung und die Straßenverschmutzung sind nicht tragbar. Sicherheitsabstände zur bestehenden Bebauung sind unbedingt einzuhalten. Die Zufahrt zur Kiesgrube sollte nordöstlich zum BRK-Grundstück verlaufen.</p> <p>Die Minimierung des Vorranggebietes wird sehr begrüßt.</p> <p>Vorranggebiet 504 (Hallbergmoos)</p> <p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden Die vorgeschlagene Erweiterung des Vorranggebietes 504 nach Norden wurde nicht übernommen, da sie angeblich in einem FFH-Gebiet liegt. Dies ist nicht der Fall. Das Erweiterungsgebiet grenzt nur westlich an. Es handelt sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche. Das Gebiet könnte im Zuge der Rekultivierung aufgewertet werden. Die Gemeinde Hallbergmoos hat der Erweiterung bereits zugestimmt.</p> <p>2.26 Bund Naturschutz in Bayern Auch wenn es sich um ein bereits rechtskräftiges Vorranggebiet handelt, soll es gestrichen werden, da es größtenteils in einem FFH-Gebiet liegt. Ein weiterer Abbau kollidiert hier mit den Erhaltungszielen und dem Verschlechterungsverbot des</p>	<p>2.16 Bayer. Landesamt für Umwelt 2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden <i>Da das VR 513 bereits landesplanerisch positiv beurteilt wurde und bauleitplanerisch gesichert ist, kann es gestrichen werden. Die naturschutzfachlichen Belange sind im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</i></p> <p>Vorranggebiet 52 (Marzling)</p> <p>1.18 Gemeinde Marzling <i>Der südliche Teil des Vorranggebietes 52 ist bereits zurückgenommen worden.</i></p> <p>Vorranggebiet 504 (Hallbergmoos)</p> <p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden <i>Die vorgeschlagene Erweiterung grenzt unmittelbar an ein FFH-Gebiet an und wird wegen potentiellen negativen Auswirkungen auf dieses nicht übernommen.</i></p> <p>2.26 Bund Naturschutz in Bayern <i>Es ist keine geänderte Rechtslage oder geänderte abwägungserhebliche Sachlage erkennbar, die eine Streichung des bestehenden Vorranggebietes rechtfertigen würde. Die ursprünglich im Fachbeitrag vorgeschlagene nördliche</i></p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>FFH-Gebietes 7537-301 „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“. Es behindert zudem die vom Isarplan 2020 geforderte Deichrückverlegung.</p> <p>Vorranggebiet 506 (Marzling)</p> <p>1.18 Gemeinde Marzling Die Straßenerschließung des Vorranggebietes 506 ist nicht für Schwerlastverkehr ausgelegt. Die Erholungsfunktion wird beeinträchtigt.</p> <p>2.26 Bund Naturschutz in Bayern Es sind etliche Schutzgüter betroffen (Naturschutz, Wasserschutz, Bodenschutz).</p> <p>Vorranggebiet 7536/2 (Langenbach/Marzling)</p> <p>1.18 Gemeinde Marzling Die Straßenerschließung des Vorranggebietes 7536/2 ist nicht geeignet. Die Ortsverbindungsstraße von Marzling nach Hangenham ist nicht für Schwerlastverkehr ausgelegt. Das Landschaftsbild wird beeinträchtigt.</p> <p>Vorranggebiet 7635/1 (Eching)</p> <p>2.26 Bund Naturschutz in Bayern In der geplanten Größe ist das Vorranggebiet 7635/1 nicht verträglich. Es ist deutlich zu verkleinern.</p> <p>1.44 Gemeinde Eching Das Vorranggebiet 7635/1 soll in deutlich verkleinertem Umgriff an die „geplante Abbaufächen (Kies, Sand)“ der 2. Fortschreibung des Gemeindeentwicklungsprogramms angepasst werden.</p> <p>Vorranggebiet 7536/1 (Haag a.d. Amper)</p> <p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden Das im Fachbeitrag vorgeschlagene Gebiet wurde aufgrund kritischer Stellungnahmen (Eingriff in Wald) nicht aufgenommen. Da gerade im nördlichen Teil der Region aufgrund der geologischen Situation nur wenig Sand-/Kiesgebiete ausgewiesen sind und das Gebiet auch für die Rohstoffversorgung</p>	<p><i>Erweiterung wurde nicht übernommen.</i></p> <p>Vorranggebiet 506 (Marzling)</p> <p>1.18 Gemeinde Marzling <i>Das Vorranggebiet 506 wird im Norden nicht erweitert. Die Rücknahme im Süden bleibt.</i></p> <p>2.26 Bund Naturschutz in Bayern <i>Es ist keine geänderte Rechtslage oder geänderte abwägungserhebliche Sachlage erkennbar, die eine Streichung des bestehenden Vorranggebietes rechtfertigen würde.</i></p> <p>Vorranggebiet 7536/2 (Langenbach/Marzling)</p> <p>1.18 Gemeinde Marzling <i>Die Eignung der Erschließung ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen und sicher zu stellen. Die Nachfolgefunktion kann zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes führen.</i></p> <p>Vorranggebiet 7635/1 (Eching)</p> <p>2.26 Bund Naturschutz in Bayern 1.44 Gemeinde Eching <i>Das Vorranggebiet 7635/1 wird im Westen und im Osten (bestehendes Abbaugbiet) zurückgenommen.</i></p> <p>Vorranggebiet 7536/1 (Haag a.d. Amper)</p> <p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden <i>Aufgrund der großen Dichte an Abbaugbieten nördlich des Amperwerkkanals bis Attenkirchen und aufgrund beantragter Fristverlängerungen für Kiesabbau wird von einer Wiederaufnahme auch eines im Umgriff abgeänderten Gebietes abgesehen.</i></p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	zum Bau der 3. Starbahn wichtig ist, wird ein im Umgriff abgeändertes Vorranggebiet 7536/1 (ohne Eingriff in Wald im Osten) vorgeschlagen.	

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Landkreis Fürstentfeldbruck</p> <ul style="list-style-type: none"> • Adelshofen (VR 600) • Fürstentfeldbruck, GKSt (VR 601) • Fürstentfeldbruck, GKSt (VR 602) • Fürstentfeldbruck, GKSt (VR 605) • Jesenwang/Landsberied/Mammendorf (VR 603) 	<p>Vorranggebiet 601 (Fürstentfeldbruck)</p> <p>1.27 Große Kreisstadt Fürstentfeldbruck Es bestehen erhebliche Bedenken gegen eine Süderweiterung des VR 601 über die bereits genehmigten Abbauflächen hinaus: Im waldarmen Landkreis Fürstentfeldbruck sollten Eingriffe in Wald grundsätzlich vermieden werden (Klimaschutz, Erholung). Bei einer Erweiterung im dargestellten Umfang gingen mindestens zwei Drittel des von den Bayerischen Staatsforsten, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie von der Stadt Fürstentfeldbruck errichteten Walderlebnispfads verloren. Im Umfeld der südlichen Erweiterung der Abbauflächen liegen zudem die Schutzgebiete der Wasserversorgung für die Stadt Fürstentfeldbruck sowie für die Gemeinden Landsberied und Schöngesing.</p> <p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden Die vorgeschlagene östliche Erweiterung des Vorranggebietes 601 in Fürstentfeldbruck wurde nicht nur nicht übernommen, sondern es wurde das bestehende Vorranggebiet sogar noch verkleinert. Eine Rücknahme bestehender Vorranggebiete ist jedoch nur zulässig, wenn sich die Rechtslage oder die abwägungserhebliche Sachlage geändert hat. Dies ist nicht der Fall. Insofern ist eine Streichung des bestehenden Vorranggebietes östlich der Kieswerkstraße nicht zulässig. Ein Unternehmen braucht Planungssicherheit für seine Investitionen und muss sich auf die Ausweisung im rechtskräftigen Regionalplan verlassen können. Die auf Vorschlag der Stadt Fürstentfeldbruck aufgenommene nördliche Erweiterungsfläche ist größtenteils bereits ausgekieset. Es wird vorgeschlagen, das bestehende und genehmigte Vorranggebiet im Nordwesten zu verkleinern sowie das Gebiet nach Osten und Südosten zu erweitern.</p> <p>2.24 Industrie- und Handelskammer Eine Rücknahme bestehender Vorranggebiete ist nur möglich, wenn sich die Rechtslage oder die abwägungserhebliche Sachlage geändert hat. Die Reduzierung des Vorranggebietes 601 scheint jedoch insbesondere im Interesse der Stadt Fürstentfeldbruck zu liegen, welche die Genehmigungsfähigkeit ihres Flächennutzungsplanes vorantreiben möchte. Die vorgesehene Änderung des Vorranggebietes würde dazu führen, dass der beantragte Kiesabbau in diesem Bereich nicht genehmigt würde. Dem Kiesabbau-Unternehmen würde die Existenzgrundlage entzogen. Auch scheint die verkleinerte Abbaufläche kaum ausreichend, die erforderlichen Rekultivie-</p>	<p>Vorranggebiet 601 (Fürstentfeldbruck)</p> <p>1.27 Große Kreisstadt Fürstentfeldbruck 1.29 Landratsamt Fürstentfeldbruck <i>Eine Rücknahme bestehender Vorranggebiete ist nur bei geänderter Rechtslage oder geänderter abwägungserheblicher Sachlage zulässig. Wie in Drucksache 22/10 (PA-Sitzung am 14.12.10) dargelegt wurde, kann diese nur dann geltend gemacht werden, wenn eine Rücknahme im Osten mit einer gleichzeitigen Erweiterung im Süden, auf welcher der Unternehmer für ca. 16 ha bereits eine Genehmigung beantragt und erwirkt hat, einhergeht.</i></p> <p><i>Der Walderlebnispfad könnte verlegt und es könnten dort Abbau und Rekultivierung beispielhaft erklärt und dokumentiert werden.</i></p> <p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden 2.24 Industrie- und Handelskammer 2.10 Fa. Stockinger 2.16 Bayer. Landesamt für Umwelt <i>Es bleibt bei der Ausweisung gemäß Arbeitskarte Stand 2010. Die ursprünglich vorgeschlagene Erweiterung im Norden ist, weil größtenteils bereits ausgekieset, zurückgenommen. Die Rücknahme im Osten ist nur zulässig, weil sich mit der Erweiterung im Süden die abwägungsrelevante Sachlage geändert hat und nun ein größeres Vorranggebiet als vorher ausgewiesen ist.</i></p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>rungsmaßnahmen zu finanzieren.</p> <p>Die Stadt Fürstenfeldbruck versucht die Reduzierung des VR 601 damit zu rechtfertigen, dass an anderer Stelle im Stadtgebiet ausgewiesen werden. Aus den Planunterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des VR 601 geht jedoch unmissverständlich hervor, dass die Flächennutzungsplanänderung nur darauf abzielt, den Kiesabbau im Stadtgebiet von Fürstenfeldbruck einzuschränken: „darüber hinaus gehen die Planunterlagen zur Flächennutzungsplanänderung davon aus, ...dass der Kiesabbau als Gewerbe im Stadtgebiet mittelfristig keine Perspektive mehr haben wird.“ (vgl. 10.1.1 der Planunterlagen).</p> <p>Im Interesse der Rohstoffsicherung wird dringend empfohlen, das bestehende VR 601 nach Osten und Süden zu erweitern.</p> <p>2.10 Fa. Stockinger Im März 2010 haben sich die Gesellschafterverhältnisse geändert. Auch die neuen Gesellschafter können nur dann das Unternehmen weiterführen und die Arbeitsplätze sichern, wenn entsprechende Erweiterungen (Osten und Süden) und Planungssicherheit geschaffen werden. Die Firma Stockinger erwartet von der Geschäftsstelle des RPV: Die Verteilung der Stellungnahme/des Schreibens an alle Mitglieder des RPV; die Einladung zu den PA-Sitzungen mit Rederecht, in welchen das VR 601 behandelt wird; voll umfängliche Information der PA-Mitglieder; die Beibehaltung des bisherigen Vorranggebietes im Osten; zusätzliche Erweiterung des Vorranggebietes nach Süden;</p> <p>2.25 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck Der beim Vorranggebiet 601 betroffene Wald hat besondere Bedeutung für die Erholung und für das lokale Klima. Eine Ausweitung des Kiesabbaus in den Wald südlich der bereits genehmigten Abbauflächen wird entschieden abgelehnt. Die nachteiligen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion und auf das Klima sind deutlich stärker zu gewichten, da die derzeitige Erholungs- und die aktuelle klimatische Funktion des Waldes gleichwertig frühestens in 40 Jahren wieder hergestellt ist.</p> <p>2.16 Bayer. Landesamt für Umwelt Aufgrund des Unternehmerwechsels sollten neuen Abstimmungsgespräche geführt werden. Der im Fachbeitrag vorgeschlagene Gebietsumgriff des Vorranggebietes 601 soll</p>	<p>2.25 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten <i>Der Erhalt der Waldfunktion für das lokale Klima und eine vorgesehene Verbesserung der Waldstruktur wird in der Nachfolgenutzung festgelegt. Der Abbau erfolgt sukzessive, so dass der Verlust von Wald und Strukturverbesserungen des Waldes sich aufheben.</i></p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>erhalten werden. Die ursprüngliche Fläche ist für die Kiesversorgung im Umkreis unbedingt erforderlich.</p> <p>1.29 Landratsamt Fürstenfeldbruck Die Erweiterung im Süden geht über die Darstellung in der Flächennutzungsplan-Änderung hinaus. Der Flächennutzungsplan könnte daher in diesem Bereich nicht genehmigt werden. Da der südliche Teil des Vorranggebietes 601 intensiv zur Naherholung genutzt wird und hier ein Walderlebnispfad liegt, wird gefordert, die Erweiterungsfläche so weit zurückzunehmen, dass der Walderlebnispfad erhalten bleibt und dieser Bereich für die Naherholung weiterhin zur Verfügung steht.</p> <p>2.18 Stadtwerke Fürstenfeldbruck Umliiegend befinden sich die Wasserschutzgebiete der Wasserversorgung Fürstenfeldbruck sowie der Gemeinden Landsberied und Schöngesing. Eine Ausweitung der Schutzgebiete zonen 3 und 3a ist zu erwarten. Bis zur genauen Auswertung entsprechender hydrogeologischer Gutachten können wasserwirtschaftliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Schon jetzt ziehen Staubentwicklung durch ständigen LKW-Verkehr die Anlagen des angrenzenden Umspannwerks in Mitleidenschaft. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die entstehenden Partikelablagerungen zu Störungen und Stromausfällen in Fürstenfeldbruck und den umliegenden Gemeinden kommt.</p> <p>2.29 Regierung von Oberbayern Nach den Zwischenergebnissen einer Studie der Stadt Fürstenfeldbruck, des Zweckverbandes Gruppe Landsberied sowie der Gemeinde Schöngesing kann ein Konflikt im Süden des Vorranggebietes 601 mit der Trinkwasserversorgung Fürstenfeldbruck nicht ausgeschlossen werden. Die Südgrenze des VR 601 sollte deshalb entsprechend dem Vorschlag der Stadt Fürstenfeldbruck vom Oktober 2009 zurückgenommen werden oder aber der südliche Teil sollte als Vorbehaltsgebiet festgesetzt werden.</p> <p>Vorranggebiet 602 (Fürstenfeldbruck)</p> <p>1.27 Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck Das Vorranggebiet 602 soll im Norden (nördlich des Pucher Meeres) und im Osten erweitert werden. Der ursprüngliche nordöstliche Teil (ca. 3,0 ha) soll ausgenommen bleiben.</p>	<p>2.18 Stadtwerke Fürstenfeldbruck <i>Die Verkleinerung des ursprünglichen Vorschlags des geologischen Dienstes/LfU im Süden berücksichtigt bekannte wasserwirtschaftliche Belange. Eine Rücknahme aufgrund dessen, dass Konflikte nicht ausgeschlossen werden können, ist nicht sinnvoll.</i></p> <p><i>Die Konflikte infolge Staubentwicklung sind im Genehmigungsverfahren zu lösen.</i></p> <p>2.29 Regierung von Oberbayern <i>Die Verkleinerung des ursprünglichen Vorschlags des geologischen Dienstes/LfU im Süden berücksichtigt bekannte wasserwirtschaftliche Belange. Eine Rücknahme aufgrund dessen, dass Konflikte nicht ausgeschlossen werden können, ist nicht sinnvoll.</i></p> <p>Vorranggebiet 602 (Fürstenfeldbruck)</p> <p>1.27 Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck 2.16 Bayer. Landesamt für Umwelt 2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden 2.19 Landratsamt Fürstenfeldbruck</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Stadt Fürstfeldbruck weist noch mal darauf hin, dass die von der Stadt beschlossenen Konzentrationsflächen für Kiesabbau 42 % mehr Fläche umfassen als die Vorranggebiete des gültigen Regionalplans.</p> <p>2.16 Bayer. Landesamt für Umwelt Der Ostteil der im Fachbeitrag vorgeschlagenen Erweiterungsfläche soll aufrechterhalten werden.</p> <p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden Eine Erweiterung des bestehenden VR 602 ist notwendig, um weiterhin die regionale Versorgung mit Kies sicherzustellen. Nach einem Gespräch des dort ansässigen Unternehmers mit der Stadt Fürstfeldbruck und dem Landratsamt Fürstfeldbruck konnten naturschutzfachliche Bedenken ausgeräumt werden. Das Gebiet soll im Norden (nördlich des Pucher Meeres) erweitert werden.</p> <p>1.29 Landratsamt Fürstfeldbruck Es wird begrüßt, dass die ursprünglich vorgesehene Erweiterung im Nordosten wieder zurückgenommen wurde. Somit bleibt der überregional bedeutsame, südexponierte Hangbereich des Naherholungsgebietes „Pucher Meer“ erhalten.</p>	<p><i>Aus Gründen einer teilregional ausgewogenen Versorgung soll das Vorranggebiet 602, wie im rechtskräftigen Regionalplan festgesetzt, bleiben.</i></p> <p><i>Der Fachbeitrag sah ursprünglich im Norden und Osten eine Erweiterung vor. Diese war, den Forderungen der Stadt Fürstfeldbruck und des Landratsamtes Fürstfeldbruck im ersten Anhörverfahren folgend, wieder zurückgenommen worden.</i></p>
<p>Landkreis Landsberg am Lech</p> <ul style="list-style-type: none"> • Denklingen (VR 700) • Geltendorf (VR 701) • Geltendorf (VR 7831/1) • Geltendorf (VR 7832/1 wird ergänzt durch Teilfläche VB 71) • Igling (VR 704) • Landsberg am Lech, GKSt/Igling (VR 703) • Obermeitingen/Hurlach (VR 702) • Vilgertshofen (VR 706) • Prittriching (VR 7831/2) • Reichling/Vilgertshofen (VR 705) • Thaining (VR 76) • Windach (VR 77 wird ergänzt durch VB 77) 	<p>Vorranggebiet 700 (Denklingen)</p> <p>2.11 Firma Glück Der Zurücknahme um 200m wird widersprochen. Im zurückgenommenen Bereich sind erst 20 % ausgekieset. Eine Kollision mit der Fa. Hirschvogel ist nicht gegeben, da das Kiesabbaugelände durch eine Steilwand getrennt und ohnehin nicht zur Erweiterung der Fa. Hirschvogel geeignet ist.</p> <p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden Das bestehende und verbindliche Vorranggebiet 700 wurde im Westen um 200m zurückgenommen. Da erst 20% des bestehenden Vorranggebietes ausgekieset sind, ist aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit das bestehende Vorranggebiet unverändert zu belassen.</p> <p>2.24 Industrie- und Handelskammer Mit der Streichung des bestehenden Vorranggebietes 700 im Westen um 200 m besteht kein Einverständnis. Aus Gründen des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit des Unternehmers sollte der bestehende Umgriff beibehalten werden.</p>	<p>Vorranggebiet 700 (Denklingen)</p> <p>2.11 Firma Glück 2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden 2.24 Industrie- und Handelskammer <i>Die nordwestliche, an die Firma Hirschvogel angrenzende Teilfläche wird nicht zurückgenommen. Sie ist erst teilweise ausgekieset und wird von der Firma Hirschvogel nicht für Betriebserweiterungen benötigt. Dagegen wird das VR 700 im SW um ca. 200 m zurückgenommen. Diese Teilfläche ist z.T. bereits im Besitz der Firma Hirschvogel für Erweiterungen und wird von der Firma Glück nicht für Auskiesung beansprucht.</i></p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Vorranggebiet 703 (Landsberg/Igling)</p> <p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden Bei den Erweiterungsvorschlägen des Vorranggebietes 703 sind einige Bereiche bereits ausgekieset oder genehmigt. Um Überprüfung wird gebeten. Die Ausweisung bereits abgebaute Gebiete verfälscht die Flächenbilanz in der Region München.</p> <p>2.16 Bayer. Landesamt für Umwelt Das bestehende Vorranggebiet 703 ist im Westen erheblich reduziert und im Norden, Süden und Osten um teilweise bereits abgebaute Flächen ergänzt worden. Dies macht so keinen Sinn. Zudem würde der neu vorgeschlagene Nordteil von der neuen Autobahn Augsburg – Füssen durchquert. Es sollte noch mal eine Abstimmung erfolgen.</p> <p>Gemeinde Igling Gesprächstermin 01.06.11 beim RPV Die Gemeinde Igling lehnt die Erweiterung der Vorranggebiete 703 und 704 weiter ab.</p> <p>In der nördlichen Erweiterung des Vorranggebietes 703 auf Iglinger Flur sind ca. 6 ha Ausgleichsflächen im Sinne des Waldgesetzes für Rodungen im Frauenwald festgesetzt.</p> <p>Vorranggebiet 704 (Igling)</p> <p>Gemeinde Igling Gesprächstermin 01.06.11 beim RPV Die Gemeinde Igling lehnt die Erweiterung der Vorranggebiete 703 und 704 weiter ab.</p> <p>In der geplanten westlichen Erweiterungsfläche des Vorranggebietes 704 liegen ebenfalls Ausgleichsflächen für Rodungen im Frauenwald. Außerdem ist das Heranrücken an Unterigling nicht hinnehmbar. Im Nordosten von Unterigling liegt ein neueres „Reines Wohngebiet“. Die sich östlich bzw. nordöstlich anschließenden Bereiche sind für eine mögliche Siedlungserweiterung Unteriglings prädestiniert. Unterigling ist besonders stark von Immissionen durch die B 17 neu und den Kiesabbau betroffen. Außerdem liegt im Nordwesten ein Bodendenkmal, im Südwesten überschneidet sich das VR mit leitungsgebundener Infrastruktur</p> <p>Vorranggebiet 7831/2 (Prittriching)</p> <p>1.6 Gemeinde Prittriching Das Vorranggebiet 7831/2 ist vollständig zu streichen. Das</p>	<p>Vorranggebiet 703 (Landsberg/Igling)</p> <p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden 2.16 Bayer. Landesamt für Umwelt Gemeinde Igling <i>Die nördliche Erweiterung des VR 703 ist bereits ausgekieset und rekultiviert und wird gestrichen.</i></p> <p>Vorranggebiet 704 (Igling) <i>Das VR 704 wird im Nordwesten wegen Bodendenkmal um ca. 150 m zurückgenommen. Im Südwesten wird das VR 704 wegen Überschneidungen mit leitungsgebundener Infrastruktur im ca. 150 m zurückgenommen. Im Süden wird das bestehende VR bis zur Straße verlängert.</i></p> <p>Vorranggebiet 7831/2 (Prittriching)</p> <p>1.6 Gemeinde Prittriching 1.8 Gemeinde Scheuring</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Gebiet liegt zu nah an der örtlichen Bebauung. Starke Lärm- und Staubbelastungen sind zu befürchten. Mit zusätzlichem Schwerlastverkehr ist zu rechnen. Unmittelbar westlich verläuft ein überregionaler Radweg. Unmittelbar am Radweg liegt die beeindruckende Assisikapelle. Kiesabbau an dieser Stelle wäre nicht zu vertreten. Insgesamt wird das Gebiet rund um Prittriching stark von Radfahrern frequentiert. Zwischen Prittriching und Scheuring verläuft die „Romantische Straße“. Das Orts- und Landschaftsbild würde nachhaltig beeinträchtigt.</p> <p>Die Gemeinde bietet alternativ an, im Westen des Gemeindegebietes, in gebührendem Abstand zur Wohnbebauung, geeignete Flächen für Kies- und Sandabbau auszuweisen.</p> <p>1.8 Gemeinde Scheuring Das Vorranggebiet 7831/2 wird abgelehnt. Das Landschaftsbild würde nachhaltig beeinträchtigt. Einschränkungen für angrenzende Grundstücke sind zu befürchten.</p> <p>Die bestehende „Burgselkiesgrube“ (3,8 ha) mit Erweiterungsfläche (3,0 ha) ist als Vorranggebiet aufzunehmen.</p> <p>1.15 Landratsamt Landsberg am Lech Die Teilfläche des Vorranggebietes 7831/2 bei Prittriching zwischen der Kreisstraße LL 7 und der Gemeindeverbindungsstraße Prittriching – Winkl ist aus Landschafts- und Ortsbild prägenden Gründen zu streichen.</p> <p>Vorranggebiet 7931/1 (Penzing)</p> <p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden Das im Fachbeitrag vorgeschlagene Vorranggebiet 7931/1 in Penzing wurde wegen wasserwirtschaftlichen und kommunalen Bedenken abgelehnt. Dem kann entgegengehalten werden, dass eine Erschließung ohne Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung über das Waldgebiet „Untere Hölzer“ möglich ist und die hydrogeologische Situation in Bezug auf das geplante wasserwirtschaftliche Vorranggebiet VR LL-12 nicht geklärt ist. Dieses ist überdimensioniert und falsch abgegrenzt.</p> <p>2.16 Bayer. Landesamt für Umwelt Der Nichtberücksichtigung des Vorranggebietes 7931/1 kann nicht zugestimmt werden. Die künftige wasserwirtschaftliche Situation (eventuell Anbindung der Bevölkerung im Umfeld des Flugplatzes Penzing an den Schwabhauser Brunnen) ist zur Zeit noch offen. Nach Rücksprache des LfU mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim und dem zuständigen Ingenieurbüro</p>	<p>1.15 Landratsamt Landsberg am Lech <i>Das VR 7831/2 wird aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes und der Lage in einem stark frequentierten, kulturhistorischen Erholungsraum (Fahrradverkehr) getrichen. Es handelt sich um landwirtschaftliche Flächen höchster Bonität</i></p> <p><i>Es werden keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete < 10 ha im Regionalplan ausgewiesen.</i></p> <p>Vorranggebiet 7931/1 (Penzing)</p> <p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden 2.16 Bayer. Landesamt für Umwelt <i>Weiterhin wird eine zusätzliche Ausweisung eines Vorranggebietes 7931/1 in Penzing aufgrund wasserwirtschaftlicher Konflikte nicht aufgenommen. Kiesabbau wäre lediglich im Trockenabbau bis 2015 möglich. Diese Situation entspricht nicht dem Anliegen des Regionalplans, Flächen für die Zukunft zu sichern. Bis 2015 gibt es auch im Landkreis Landsberg genügend andere Abbauflächen.</i></p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>wäre unter der Auflage Trockenabbau ein Abbau bis mindestens 2015 möglich.</p>	
<p>Landkreis München</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aschheim/Unterföhring (VR 800 wird ergänzt durch Teilfläche VB 10 und durch Teilfläche VB 801) • Aschheim/Feldkirchen/München, LH (VR 7836/1) • Brunnthal (VR 8036/1) • Haar (VR 82) • Kirchheim b.München (VR 802 wird ergänzt durch Teilfläche VB 301) • Planegg/Neuried (VR 804) 	<p>Vorranggebiet 7836/1 (Feldkirchen, LHM)</p> <p>2.5 Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe München Das Vorranggebiet wird ausdrücklich begrüßt. In enger Nachbarschaft befindet sich eines der größten Wechselkrötenvorkommen im Raum München. Ohne Kiesabbau und entsprechender Folgenutzung ist der Bestand der Wechselkröte langfristig nicht zu erhalten. Gefährdete Vogelarten wie Flussregenpfeifer, Uferschwalbe und Rebhuhn sowie gefährdete Pflanzenarten könnten sich ansiedeln.</p> <p>Transportwege lassen sich minimieren. Bahnverladung wäre möglich.</p> <p>Eine attraktive Naherholungslandschaft könnte entstehen.</p> <p>1.36 Gemeinde Feldkirchen Das Vorranggebiet 7836/1 wird abgelehnt. Eine Erschließung ist ungeklärt. Eine Führung des LKW-Verkehrs durch Feldkirchen (Dornacher Straße) wird abgelehnt. Ebenso scheidet eine Verkehrsführung über bestehende Feld-, Geh- und Radwege aus Naherholungsgründen aus. Es wird in ein Biotop eingegriffen. Auch ist der geschützte Landschaftsbestandteil „Alter Bahndamm“ betroffen. Die Wohnbevölkerung im Dornacher Feld wird durch Immissionen beeinträchtigt.</p> <p>2.21 Bayerischer Bauernverband Die Vorranggebiete 8036/1 und 7836/1 werden wegen hohen Verlustes landwirtschaftlicher Flächen abgelehnt.</p> <p>2.26 Bund Naturschutz in Bayern Das Vorranggebiet 7836/1 wird auch in der reduzierten Größe mit aller Entschiedenheit abgelehnt.</p> <p>Für den verbleibenden Teil des Vorranggebietes existiert keine Erschließung. Der Rad- und Fußweg kommt hierfür nicht in Frage.</p> <p>Eine Aufwertung der Erholungsfunktion im Zuge der Rekultivierung ist nicht möglich, weil bereits jetzt ein Landschaftsraum von hoher landschaftlicher Eigenart und Strukturvielfalt mit Erlebniswert vorhanden ist.</p> <p>Das Vorranggebiet greift in wertvolle Landschaftsbestandteile</p>	<p>Vorranggebiet 7836/1 (Feldkirchen, LHM)</p> <p>2.5 Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe München 1.36 Gemeinde Feldkirchen 2.21 Bayerischer Bauernverband 2.26 Bund Naturschutz in Bayern 1.41 Gemeinde Aschheim <i>Die östliche Teilfläche zwischen St2082 und „Altem Bahndamm“ wird wegen verkehrlichen Problemen und Immissionschutzgründen gestrichen. Auch ist wegen dem geschützten Landschaftsbestandteil „Alter Bahndamm“ eine wirtschaftlich sinnvolle Auskiesung auf dem verbleibenden „Zwickel“ fraglich. Die Teilfläche westlich der St2082 bleibt als Vorranggebiet. Die Prüfung der Auswirkungen auf die Grundwassersituation ist Teil des Genehmigungsverfahrens.</i></p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>und Biotope ein (Wald- und Magerrasenflächen). Ca. 200 m nördlich liegen ein europaweit bedeutendes Wechselkrötenbiotop und die Uferschwalbenkolonie auf dem Gelände des Kieswerkes Obermeyer. Durch den Kiesabbau auch auf reduzierter Fläche würde der weiträumige Biotopverbund geschädigt, mindestens jedoch auf lange Zeit unterbrochen.</p> <p>Die Lebensraumfunktion und die ökologische Wertigkeit sind im Umweltbericht falsch bewertet. Die Bewertungen der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind im Umweltbericht durchwegs zu positiv dargestellt.</p> <p>1.41 Gemeinde Aschheim Das Vorranggebiet 7836/1 nördlich der Bahnlinie wird insbesondere im Interesse der Dornacher Bürger abgelehnt. Die Bürger der Gemeinde Aschheim haben jahrzehntelang die (Verkehrs-)Last von drei (jetzt zwei) Kieswerken ertragen müssen. Eine Erschließung ohne belastende Ortsdurchfahrten erscheint nicht möglich. Sollte am VR 7836/1 festgehalten werden, sind zwingend die Auswirkungen auf die Grundwassersituation in Dornach zu prüfen.</p> <p>Vorranggebiet 800 (Aschheim/Unterföhring)</p> <p>2.21 Bayerischer Bauernverband Mit dem Vorranggebiet 800 würden 1/3 der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Bewirtschaftung entzogen.</p> <p>Vorranggebiet 802 (Kirchheim)</p> <p>2.21 Bayerischer Bauernverband Kiesabbau im stark landwirtschaftlich geprägten Gemeindegebiet von Kirchheim wird abgelehnt. Insbesondere die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Vorbehaltsgebiet 301 und im Vorranggebiet 802 sind für die Existenzsicherung der ansässigen Landwirte unabdingbar. Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind nicht absehbar. Unterirdisch befinden sich Starkstromleitungen.</p> <p>1.40 Gemeinde Kirchheim b. München Das Vorranggebiet 802 soll im Interesse der im Nordosten Kirchheims lebenden Wohnbevölkerung ersatzlos gestrichen, zumindest zum Vorbehaltsgebiet herabgestuft werden. Das Gebiet ist seit 1999 im Regionalplan enthalten. Ein Abbau erfolgt bis heute nicht. Das Gebiet wird landwirtschaftlich</p>	<p>Vorranggebiet 800 (Aschheim/Unterföhring)</p> <p>2.21 Bayerischer Bauernverband <i>Es handelt sich um keine Neuausweisung, sondern um ein bestehendes Vorranggebiet. Es ist keine geänderte Rechtslage oder geänderte abwägungserhebliche Sachlage erkennbar, die eine Rücknahme rechtfertigen würde.</i></p> <p>Vorranggebiet 802 (Kirchheim)</p> <p>2.21 Bayerischer Bauernverband 1.40 Gemeinde Kirchheim b. München 2.26 Bund Naturschutz in Bayern <i>Es ist keine geänderte Rechtslage oder geänderte abwägungserhebliche Sachlage erkennbar, die eine Rücknahme des rechtskräftigen Vorranggebietes rechtfertigen würde. Auf eine Erweiterung im Süden war aus Immissionsgründen verzichtet worden.</i></p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>genutzt. Innerhalb liegen landwirtschaftliche Hallen und eine Kompostieranlage. Die Kirchheimer Bauernschaft wird Kiesabbau auf Kirchheimer Flur mit allen Mitteln verhindern. Für die Bewohner der Teutonen-, Goten- und FlurstraÙe bedeutet dies weitere Lärm- und Staubbelastung. Die Bedenken und Einwendungen der Bewohner und Landwirte liegen dem RPV vor. Die Wohnqualität würde nachhaltig beeinträchtigt, Erholungs- und landwirtschaftliche Flächen diesen Nutzungen entzogen.</p> <p>Sollte am Vorranggebiet auf Kirchheimer Flur dennoch festgehalten werden, dann sind bereits auf der Ebene des Regionalplans Maßnahmen festzuschreiben, die geeignet sind zu vermeiden, dass zusätzlicher LKW-Verkehr die bereits stark befahrenen Straßen im Gemeindegebiet belastet. Veränderungen der Grundwasserströme sind zu verhindern.</p> <p>2.26 Bund Naturschutz in Bayern</p> <p>Eine starke Beeinträchtigung der Anwohner im Norden Kirchheims durch Staub und Lärm ist unausweichlich. Der Zugang der Kirchheimer Einwohner zu den Naherholungsflächen nördlich des Abfanggrabens wird blockiert.</p> <p>Das Landschaftselement Kreuzhauserhof mit seinem eindrucksvollen Baumgürtel vor der Kulisse des Abfanggrabens wird auf Zeit zerstört.</p> <p>Die Durchzugs- und Wanderungsmöglichkeit für Wild südlich des Abfanggrabens wird erheblich gestört.</p> <p>Mit massiven Immissionen auf das Gewässer des Abfanggrabens mit seinem natürlich gewachsenen Gehölzsaum ist zu rechnen. Der Abfanggraben ist mit seiner hohen Wasserqualität und seiner Eisfreiheit im Winter ein bedeutender Ausweichraum für seltene Vogelarten (Eisvogel, Pfeifente, Gänsesäger, Zwergsäger). Der Abfanggraben reagiert sehr sensibel auf Eingriffe in den umgebenden Wasser-/Grundwasserhaushalt. Er ist richtungsweisende Leitlinie für den Vogelzug und mit seinem Gehölzstreifen wichtiger Rückzugsraum.</p> <p>Das Gebiet nördlich von Kirchheim ist ein noch weitgehend unzerschnittener Lebensraum von hoher landschaftlicher Eigenart und Strukturvielfalt. Es ist Restbestand des ursprünglichen Erdinger Moores. Jede Beeinträchtigung und Zerstörung muss unbedingt vermieden werden. Renaturierung oder Rekultivierung kann diesen Landschaftscharakter nicht wieder herstellen.</p>	

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Vorranggebiet 82 (Haar)</p> <p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden Die vorgeschlagene südliche Erweiterungsfläche des Vorranggebietes 82 wurde nicht aufgenommen, da diese angeblich dem Flächennutzungs- und dem Bebauungsplan widerspricht. Bei dem vorgeschlagenen Gebiet handelt es sich um eine rein landwirtschaftlich genutzte Fläche, die sich unmittelbar hinter der jetzigen Aufbereitungsanlage befindet. Die Bebauung ist ca. 300m entfernt. Die im Fachbeitrag vorgeschlagene südliche Erweiterung soll aufgenommen werden.</p> <p>1.3 Gemeinde Haar Kiesabbau soll sich auf die Flächen des rechtskräftigen Bebauungsplanes 150 beschränken. Nachdem sich keine Lösungen finden lassen, welche die mit dem Kiesabbau und der Wiederverfüllung verbundenen Verkehrsbelastungen in einem verträglichen Maß halten lassen, werden das Vorranggebiet 82 sowie jedwede weitere Abbaugelände abgelehnt.</p> <p>1.47 Landeshauptstadt München Kiesabbau soll sich auf die Flächen des rechtskräftigen Bebauungsplanes 150 beschränken. Nachdem sich keine Lösungen finden lassen, welche die mit dem Kiesabbau und der Wiederverfüllung verbundenen Verkehrsbelastungen in einem verträglichen Maß halten lassen, werden das Vorranggebiet 82 sowie jedwede weitere Abbaugelände abgelehnt.</p> <p>2.21 Bayerischer Bauernverband Das Vorranggebiet 82 wird wegen Verknappung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen abgelehnt.</p> <p>2.26 Bund Naturschutz in Bayern Die Bürger von Salmdorf leiden bereits unter den Emissionen der derzeitigen Kieswerke. Ein Näherheranrücken an Salmdorf würde sie noch stärker belasten. Zudem sind die Straßen in und um Gronsdorf, Salmdorf und Ottendichl bereits voll ausgelastet. Zusätzliches Verkehrsaufkommen wäre nicht mehr tragbar.</p> <p>Vorranggebiet 804 (Planegg/Neuried)</p> <p>2.16 Bayer. Landesamt für Umwelt Auch die im Fachbeitrag vorgeschlagene Teilfläche im Südwesten sollte berücksichtigt werden.</p>	<p>Vorranggebiet 82 (Haar)</p> <p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden 1.3 Gemeinde Haar 2.21 Bayerischer Bauernverband 2.26 Bund Naturschutz in Bayern 1.47 Landeshauptstadt München <i>Die Gemeinde Haar hat mit dem Unternehmer eine Abbaueinbarung getroffen. Die Auskiesung läuft noch ca. 15 Jahre. Eine darüber hinausgehende Erweiterung ist nicht vermittelbar, da das Gebiet vollständig von Wohngebieten umrahmt wird und die verkehrliche Anbindung nicht lösbar ist. Das Vorranggebiet wird an die Konzentrationsfläche der Gemeinde Haar angepasst</i></p> <p>Vorranggebiet 804 (Planegg/Neuried)</p> <p>2.16 Bayer. Landesamt für Umwelt 2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden <i>In Abwägung der verschiedenen Belange wurde auf die südli-</i></p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>2.8 Grünzug –Netzwerk-Würmtal e.V. Gemäß den von der Fa. Glück nachzuweisenden Entnahme und Verfüllmengen ist eine Auskiesungsfläche für maximal 15 Jahre zu genehmigen.</p> <p>Es ist ein Mindestabstand von 400m zur Wohnbebauung einzuhalten. Die Wiederverfüllung ist mit ausreichender Bewässerung vorzunehmen.</p> <p>Die Zugängigkeit der Rad- und Wanderwege und deren Vernetzung untereinander sind jederzeit zu gewährleisten.</p> <p>Es darf nur mit erlaubten Materialien wiederverfüllt werden.</p> <p>Ein Nachweis wie der Schwerlastverkehr abgewickelt werden soll ist zu erbringen.</p> <p>Wegen den langen Fristen zwischen Rodung und Wiederaufforstung sind ökologische Ausgleichsflächen auszuweisen.</p> <p>Der Abbau hat den „Anforderungen zum Lärmschutz bei der Planung von Abbauflächen für Kies, Sand und andere Bodenschätze“ zu genügen.</p> <p>Gemäß G 2.8.3.2 hat die Renaturierung im Rahmen hat die Renaturierung im Rahmen eines landschaftsökologischen und erholungsbezogenen Gesamtkonzepts zu erfolgen. Ein solches Konzept ist überfällig. Nach Verfüllung ist eine ausreichend dicke Schicht von hochwertigem Humus aufzubringen.</p> <p>1.22 Gemeinde Gauting Das Vorranggebiet 804 ist in zwei Stufen zu realisieren, um die Belastungen der Bevölkerung auf ein noch hinnehmbares Maß zu beschränken. Die bestehenden und von Erholungssuchenden stark frequentierten Wanderwege im Süden sind unbedingt zu erhalten.</p> <p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden Die Rücknahme der vorgeschlagenen Erweiterung im Südwesten des Vorranggebietes 804 ist wieder aufzunehmen. Ein Schutzabstand von ca. 600m zum Kraillinger Ortsrand sollte ausreichend sein.</p> <p>1.43 Landratsamt Starnberg Der südliche Teil des Vorranggebietes 804 soll um ca. 400m</p>	<p>che Teilfläche verzichtet.</p> <p>2.8 Grünzug-Netzwerk-Würmtal e.V. 1.22 Gemeinde Gauting 1.43 Landratsamt Starnberg 1.45 Gemeinde Krailling 2.25 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstentfeldbruck 1.30 Gemeinde Neuried 1.31 Gemeinde Planegg Der südliche Teil des Vorranggebietes 804 wird um 400m zurückgenommen.</p> <p><i>Aufgrund der naturräumlich sensiblen Lage im Bannwald, regionalen Grünzug und landschaftlichen Vorbehaltsgebiet ist besonderer Wert auf sukzessiven Abbau mit unmittelbarer Rekultivierung zu legen. Im Genehmigungsverfahren ist dies verbindlich festzusetzen. Gleiches gilt für Vorgaben,/Auflagen für Immissionschutz, Wiederverfüllung und Verkehrserschließung. Grundsätzlich wird an der Ausweisung festgehalten, weil das Vorranggebiet 804 im Südwesten der Region eines der wenigen Vorranggebiete für Kiesabbau ist, die den entsprechenden Bedarf auch in diesem Teil der Region abdecken können. Ein kategorischer Ausschluss der Ausweisung von VR für Bodenschatzabbau im Bannwald ist aus hiesiger Sicht nicht gegeben.</i></p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>zurückgenommen werden. Die südöstliche Kante des „mittleren Zackens“ des Vorranggebietes (Stand: Arbeitskarte November 2010) sollte parallel zum Wanderweg verlängert und als südliche Grenze der Abbaufäche festgelegt werden. Bedenken hinsichtlich des nicht ausreichenden Abstandes zu Wohngebieten bzw. hinsichtlich Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können dann zurückgestellt werden.</p> <p>1.45 Gemeinde Krailling Der südliche Teil des Vorranggebietes 804 soll um ca. 400m zurückgenommen werden. Die südöstliche Kante des „mittleren Zackens“ des Vorranggebietes (Stand: Arbeitskarte November 2010) sollte parallel zum Wanderweg verlängert und als südliche Grenze der Abbaufäche festgelegt werden. Bedenken hinsichtlich des nicht ausreichenden Abstandes zu Wohngebieten bzw. hinsichtlich Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können dann zurückgestellt werden.</p> <p>2.25 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstentfeldbruck Die gesamte neu als Vorranggebiet 804 ausgewiesene Fläche ist Bannwald. Die Ausweisung eines Vorranggebietes zur Gewinnung von Bodenschätzen in rechtskräftig zu Bannwald erklärten Waldgebieten wird mit Nachdruck abgelehnt. Bannwald genießt einen besonderen Rodungsschutz. Insbesondere im Verdichtungsraum München ist er für das Klima, den Wasserhaushalt und für die Luftreinigung unersetzlich. Die rechtskräftige Erklärung des Bannwaldes lässt den Vorrang anderer Nutzungen nicht zu.</p> <p>1.30 Gemeinde Neuried Das Vorranggebiet 804 liegt in einem bedeutenden Naherholungsgebiet, das als Landschaftsschutzgebiet und als Bannwald ausgewiesen ist. Die benachbarten Wohngebiete werden durch Staubbelastungen beeinträchtigt. Da kurz- bis mittelfristig für das VR 804 kein Bedarf erkennbar ist, kann allenfalls einem Vorbehaltsgebiet zugestimmt werden. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass durch die Auskiesung keinerlei Beeinträchtigung der Notwasserbrunnen Neuried, Pasing erfolgen darf.</p> <p>1.31 Gemeinde Planegg Das Vorranggebiet 804 im geplanten Umfang wird abgelehnt. Es widerspricht dem mittelfristigen Charakter raumordnerischer Festsetzungen. 26 ha, die durch Abbaubescheid gesichert sind, sind noch nicht abgebaut.</p>	

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Vorranggebiet 8036/1 (Brunnthal)</p> <p>1.9 Gemeinde Brunnthal Das Vorranggebiet 8036/1 wird abgelehnt. Es widerspricht der gemeindlichen Absicht, die ungestörte Rodungsinsel wieder herzustellen. Die Grundstückseigentümerin ist nicht bereit, das Grundstück für Kiesabbau zur Verfügung zu stellen. Aus Sicht der Gemeinde stellt es einen Affront dar, dass ihre Planungsvorstellungen vom Regionalen Planungsverband München einfach übergangen werden.</p> <p>2.12 Thomas Mayer (CSU-Fraktion, Gde. Brunnthal) Dem VR 8036/1 wird energisch widersprochen. Die Erschließung würde durch Hofolding führen, Landwirte würden existenziell betroffen. Außerdem würden die Flächen von der Eigentümerin nicht für Kiesabbau zur Verfügung gestellt. Lärm, Gas und Abgase würden die ortsansässige Bevölkerung massiv beeinträchtigen.</p> <p>2.21 Bayerischer Bauernverband Die Vorranggebiete 8036/1 und 7836/1 werden wegen hohen Verlustes landwirtschaftlicher Flächen abgelehnt. Unmittelbar an VR 8036/1 angrenzend liegt die Hofstelle eines Bio-Betriebes, der im Falle eines Kiesabbaus in seiner Existenz bedroht wird. Dieser landwirtschaftliche Betrieb ist bereits im nördlichen Bereich des Ortsteils Hofolding durch ein Wasserschutzgebiet in seiner Bewirtschaftung eingeschränkt.</p> <p>2.27 Leonhard Portenlänger/Barbara und Michael Lechner Das Vorranggebiet 8036/1 ist die ganzjährig genutzte Hauptweidefläche des eigenen bio-zertifizierten Milchproduktionsbetriebs. Mit dem Vorranggebiet würde dem letztem Vollerwerbsbetrieb von Hofolding die Produktionsgrundlage entzogen.</p> <p>2.23 Bayerischer Waldbesitzerverband Das Vorranggebiet 8036/1 liegt zu nahe an Wohnbebauung. Dies bedingt Belastungen durch Lärm und Staub und eine mögliche Entwertung privater Grundstücke.</p> <p>2.26 Bund Naturschutz in Bayern Die Ausweisung des Vorranggebietes 8036/1 wird abgelehnt.</p> <p>Die Bürger von Hofolding leiden bereits unter der großen Verkehrsbelastung durch den bestehenden Kieslastverkehr, die Autobahnanschlussstelle und die Bayerischen Asphaltwer-</p>	<p>Vorranggebiet 8036/1 (Brunnthal)</p> <p>1.9 Gemeinde Brunnthal 2.12 Thomas Mayer 2.21 Bayerischer Bauernverband 2.27 Leonhard Portenlänger/Barbara und Michael Lechner 2.23 Bayerischer Waldbesitzerverband 2.26 Bund Naturschutz in Bayern</p> <p><i>Da das Grundstück für Kiesabbau definitiv nicht zur Verfügung steht, einem biozertifizierten Betrieb die Weidefläche und damit die Existenzgrundlage entzogen würde und die verkehrliche Erschließung nicht gewährleistet werden kann, soll das Vorranggebiet 8036/1 gestrichen werden.</i></p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>ke.</p> <p>Eine Öffnung der Straße durch den Hofoldinger Forst für den Schwerlastverkehr würde eine massive Störung des Ökosystems Hofoldinger Forst bedeuten. Die Beeinträchtigung der im Osten des Waldes bislang fast ungestörten Tier- und Pflanzenwelt wäre enorm.</p> <p>Das Vorranggebiet soll zudem auf Weideflächen entstehen, die für die biologisch-ökologische Landwirtschaft gepachtet sind. Da es für den Landwirt keine potentielle Ausweichfläche gibt, wäre der Landwirt in seiner existentiellen Grundlage bedroht.</p> <p>Der Charakter der Rodungsinsel würde durch die Kiesgrube weiter beschädigt.</p>	

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Landkreis Starnberg</p> <ul style="list-style-type: none"> Gilching/Weßling (VR 900) 	<p>Vorranggebiet 900 (Gilching/Weßling)</p> <p>1.35 Gemeinde Gilching Das Vorranggebiet 900 liegt in einem Landschaftsschutzgebiet und grenzt an ein Wasserschutzgebiet an. Die Verkehrserschließung ist problematisch.</p> <p>1.43 Landratsamt Starnberg Das Vorranggebiet 900 überschneidet sich mit einem vorgeschlagenen wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet. Daraus ergibt sich ein Nutzungskonflikt. Dieser sollte zugunsten des wasserwirtschaftlichen Belangs gelöst werden.</p> <p>1.37 Gemeinde Weßling Das Vorranggebiet 900 widerspricht dem geplanten wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet VR STA-01b (im Umweltbericht wird fälschlicherweise von einem wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet ausgegangen). Die Belange der Wasserwirtschaft sind hinreichend zu berücksichtigen. Auf unmittelbar angrenzende Wasserschutzgebiete wird hingewiesen. Dem Vorranggebiet 900 kann daher nicht zugestimmt werden. Vorbehaltlich der wasserwirtschaftlichen Zustimmung sollte das Vorranggebiet zum Vorbehaltsgebiet zurückgestuft werden. Damit könnte vor einem Kiesabbau den unterschiedlichen Belangen im Zuge eines Raumordnungsverfahrens Rechnung getragen werden. In diesem könnten die erheblichen Eingriffe (Lage im Landschaftsschutzgebiet, im regionalen Grünzug, in der Nähe zu festgesetzten Wasserschutzgebieten) sowie die Verkehrsproblematik systematisch abgearbeitet werden. Die Auswirkungen des Kiesabbaus auf die Schutzgüter „Mensch“ und „Wasser“ sind im Umweltbericht falsch bewertet.</p>	<p>Vorranggebiet 900 (Gilching/Weßling)</p> <p>1.35 Gemeinde Gilching 1.43 Landratsamt Starnberg 1.37 Gemeinde Weßling <i>Die ursprüngliche Abstimmung mit der Wasserwirtschaft ließ keine unüberbrückbaren Konflikte erkennen. Im Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 10.09.10 wird dies bestätigt. Kiesabbau ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich möglich.</i></p>
<p>Z 2.8.5.2 Vorranggebiete für Lehm und Ton (L)</p>		

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Landkreis Dachau</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bergkirchen/Dachau, GKSt (VR L200) • Hilgertshausen-Tandern (VR L204) • Schwabhausen (VR L7633/1) 	<p>Vorranggebiet L7633/1 (Schwabhausen)</p> <p>1.42 Landratsamt Dachau Beim Vorranggebiet L7633/1 scheinen auch Waldflächen betroffen zu sein. Im waldärmsten Landkreis werden Eingriffe in Wald abgelehnt. Auswirkungen auf relevante Tierarten wie Feldvögel (Kibitz, Rebhuhn) sind zu ermitteln.</p> <p>1.20 Gemeinde Schwabhausen Das Vorranggebiet L7633/1 wird abgelehnt. Für eine teilräumlich ausgewogene Versorgung ist ein Vorranggebiet dieses Umfangs nicht erforderlich. Der Landkreis wird über Gebühr mit Vorranggebieten für Lehm und Ton belastet.</p> <p>Lehmabbau dieser Größe ist landschafts- und gebietsuntypisch. Die verkehrlichen Belastungen wären unzumutbar. Die Eingriffe in Wald sind insbesondere in einem waldarmen Landkreis wie Dachau nicht hinzunehmen. Der Wald im westlichen Gemeindegebiet von Schwabhausen sowie der sich anschließende Talraum sind bioklimatisch von großer Bedeutung. Im Wald entspringen zahlreiche Gewässer dritter Ordnung. Vom Lehmabbau würden ökologisch wertvolle Feuchtfelder nachhaltig beeinträchtigt. Auch finden sich zahlreiche Bodendenkmäler im Plangebiet. Die Auswirkungen des geplanten Lehmabbaus auf die einzelnen Schutzgüter sind im Umweltbericht falsch bewertet.</p> <p>Lehmabbau dieses Umfangs wird deshalb entschieden abgelehnt. Zwingend ist zumindest eine deutliche Verkleinerung des Vorranggebietes.</p>	<p>Vorranggebiet L7633/1 (Schwabhausen)</p> <p>1.42 Landratsamt Dachau 1.20 Gemeinde Schwabhausen <i>Der südwestliche Teil (Eingriff in Wald) soll zurückgenommen werden.</i></p>
<p>Landkreis Erding</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bockhorn (VR L400) • Dorfen, St (VR L401) • Dorfen, St (VR L402) • Hohenpolding (VR L7638/1) • Taufkirchen (VR L403) 	<p>Vorranggebiet L401 (Dorfen)</p> <p>2.29 Regierung von Oberbayern Aus Gründen des Immissionsschutzes und aus städtebaulicher Sicht sollte beim Vorranggebiet L401 ein größerer Abstand zu den Siedlungsgebieten eingehalten werden.</p> <p>Vorranggebiet L402 (Dorfen)</p> <p>Vorranggebiet L403 (Taufkirchen (Vils))</p> <p>1.2 Gemeinde Taufkirchen (Vils) Die Erweiterung des Vorranggebietes L403 wird entschieden abgelehnt. Die dort lebenden Menschen würden über Jahrzehnte belastet, Natur und Landschaft würden beeinträchtigt. Die Ziegelei im 4 km entfernten Angerskirchen hat die Produk-</p>	<p>Vorranggebiet L401 (Dorfen)</p> <p>2.29 Regierung von Oberbayern <i>Es ist keine geänderte Rechtslage oder geänderte abwägungserhebliche Sachlage erkennbar, die eine Rücknahme des Vorranggebietes L401 rechtfertigen könnte.</i></p> <p>Vorranggebiet L403 (Taufkirchen (Vils))</p> <p>1.2 Gemeinde Taufkirchen (Vils) 2.26 Bund Naturschutz in Bayern 2.29 Regierung von Oberbayern <i>Die Entfernung zur Wohnbebauung beträgt mehr als 200 m. Am bestehenden Vorranggebiet und an dessen Erweiterung</i></p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>tion schon seit Jahren eingestellt. Lange Transportwege und erhebliche Verkehrsbelastungen sind die Folge.</p> <p>2.26 Bund Naturschutz in Bayern Die Erweiterung des Vorranggebietes L403 an der Hangleiten der großen Vils wird weiter abgelehnt. Aus Gründen des Immissionsschutzes sollte ein größerer Abstand zur Wohnbebauung eingehalten werden.</p> <p>2.29 Regierung von Oberbayern Aus Gründen des Immissionsschutzes und aus städtebaulicher Sicht sollte beim Vorranggebiet L403 ein größerer Abstand zu den Siedlungsgebieten eingehalten werden.</p> <p>Vorranggebiet L7638/1 (Hohenpolding)</p> <p>2.29 Regierung von Oberbayern Aus Gründen des Immissionsschutzes und aus städtebaulicher Sicht sollte bei Vorranggebiet L7638/1 ein größerer Abstand zu den Siedlungsgebieten eingehalten werden.</p>	<p>wird festgehalten.</p> <p>Vorranggebiet L7638/1 (Hohenpolding)</p> <p>2.29 Regierung von Oberbayern <i>Aus Immissionsschutzgründen soll der Abstand zur Wohnbebauung um ca. 100 m vergrößert werden.</i></p>
<p>Landkreis Freising</p> <ul style="list-style-type: none"> • Attenkirchen (VR L500) • Attenkirchen (VR L501) • Au i.d.Hallertau, M (VR L502) • Mauern/Wang (VR L503) • Wang (VR L504) • Wolfersdorf (VR L505) • Wolfersdorf (VR L506) • Wolfersdorf (VR L507) • Zolling/Wolfersdorf (VR L508) • Zolling/Wolfersdorf (VR L509) • Zolling (VR L7536/2) 	<p>Vorranggebiet L505 (Wolfersdorf)</p> <p>2.23 Bayerischer Waldbesitzerverband Das Vorranggebiet L505 in Berghaselbach soll entfallen. Bohrungen hätten ergeben, dass in dem Gebiet keine abbauwürdigen Lehmvorkommen existieren. Der betroffene Eigentümer weist außerdem darauf hin, dass die landwirtschaftlich genutzte Fläche mit hohem Aufwand drainiert worden ist.</p>	<p>Vorranggebiet L505 (Wolfersdorf)</p> <p>2.23 Bayerischer Waldbesitzerverband <i>Probebohrungen bestätigen eindeutig Lehmvorkommen. Das Vorranggebiet L505 soll deshalb bleiben.</i></p>
<p>Z 2.8.5.3 Vorranggebiete für Bentonit</p>		
<p>Landkreis Freising</p> <ul style="list-style-type: none"> • Au i.d.Hallertau/Rudelzhausen (VR B7436/1) • Rudelzhausen/Au i.d.Hallertau (VR 5012, 2 Teilflächen) • Rudelzhausen/Hörgertshausen (VR 5003) • Rudelzhausen (VR 5002) • Rudelzhausen (VR 5007) • Rudelzhausen (VR 5013) • Gammelsdorf (VR 5008, 6 Teilflächen) 		

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> Gammelsdorf (VR 5011) Hörgertshausen/Mauern/Gammelsdorf (VR5006, 2 Teilflächen) Hörgertshausen/Mauern (VR 5005, 2 Teilflächen) Hörgertshausen (VR 5004, 3 Teilflächen) Hörgertshausen (VR 5015) Hörgertshausen (VR B7437/1) 		
2.8.6 Als Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen:		
G 2.8.6.1 Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand		
Landeshauptstadt München <ul style="list-style-type: none"> München, LH (VB 10 wird ergänzt durch Teilfläche VR 800 und Teilfläche VB 801) München, LH (VB 801 wird ergänzt durch Teilfläche VB 10 und Teilfläche VR 800) 	Vorbehaltsgebiet 10 (Landeshauptstadt München) <p>1.12 Gemeinde Unterföhring Das Vorbehaltsgebiet 10 wird abgelehnt, da keine Aussagen zur verkehrlichen Erschließung getroffen sind und erhebliche verkehrliche Auswirkungen für Unterföhring befürchtet werden.</p> <p>2.16 Bayer. Landesamt für Umwelt Um eine Konzentration des Kiesabbaus (VB 10, VR 800, VB 801) zu gewährleisten ist eine Ausweisung als VR dringend erforderlich.</p> <p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden VB 10 soll wie im Fachbeitrag vorgeschlagen zum VR aufgestuft werden.</p> <p>1.41 Gemeinde Aschheim Auf dem Vorbehaltsgebiet 10 soll kein zusätzliches Kieswerk angesiedelt werden.</p> <p>Die Erschließung ist mit direktem Anschluss an die M 3 zu bewerkstelligen. Ortsdurchfahrten sind zu vermeiden.</p> <p>Zur Verhinderung eines Grundwasserrückstaus sind Drainagerohre einzubringen</p> <p>2.26 Bund Naturschutz in Bayern Zusammen mit dem angrenzenden Vorranggebiet 800 und dem Vorbehaltsgebiet 801 umfasst das für den Kiesabbau geplante Vorbehaltsgebiet 10 insgesamt ca. 320 ha. Rohstoffabbau sollte auf das Vorranggebiet 800 beschränkt bleiben. Die Gemeinden Aschheim und Unterföhring sind bereits stark durch Kieslastverkehr belastet. Zusätzliche Kiesgruben sind den Bewohnern nicht mehr zuzumuten. Die negativen Auswirkungen einer so großen Kiesabbaufäche wären enorm und nicht mehr auszugleichen.</p>	Vorbehaltsgebiet 10 (Landeshauptstadt München) <p>1.12 Gemeinde Unterföhring 2.16 Bayer. Landesamt für Umwelt 2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden 1.41 Gemeinde Aschheim 2.26 Bund Naturschutz in Bayern</p> <p><i>Es gibt keine geänderte Rechtslage oder geänderte abwägungserhebliche Sachlage, die eine Streichung/Änderung rechtfertigen könnte.</i></p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Auch besteht in diesem Bereich kein Bedarf an weiteren erholungsorientierten Wasserflächen.</p> <p>Das Vorbehaltsgebiet 10 überlagert ein 111 ha großes Brutareal des Kiebitz, welches durch den Kiesabbau dauerhaft zerstört würde. Es grenzt an Brutareale von Feldlerche, Wiesenschafstelze, Neuntöter und Dorngrasmücke an. Nördlich des Abfanggrabens liegen schützenswerte Kleinbiotope mit Seggen, Röhrrieten und Feuchtwiesen, welche Wechselkröten, Grasfrösche, Berg- und Teichmolche beherbergen. Außerdem sind negative Einflüsse auf die zahlreichen Populationen von Wasservögeln im Hüllgraben und am Ascheimer Abfanggraben zu befürchten. Diese Gebiete sind sehr insektenreich. U.a. kommt hier der schützenswerte Dunkle Wiesenkopf-Ameisenbläuling vor.</p> <p>1.47 Landeshauptstadt München Die unmittelbar am Hüllgraben gelegenen geschützten Landschaftsbestandteile Nr. 132 und Nr. 271 sollen ausgenommen werden</p> <p>Vorbehaltsgebiet 801 (Landeshauptstadt München)</p> <p>1.12 Gemeinde Unterföhring Die Erweiterungsfläche östlich des Hüllgrabens wird abgelehnt, da der festgesetzte Grünzug unterbrochen und die Fläche einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen würde.</p> <p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden Die im Fachbeitrag vorgeschlagene Erweiterungsfläche 801 soll VR bleiben.</p> <p>1.41 Gemeinde Aschheim Aufgrund der bereits vorhandenen gravierenden Auswirkungen im Ortsteil Dornach auf die Grundwassersituation durch die Wiederverfüllung wird das in Fließrichtung des Grundwassers liegende Vorbehaltsgebiet 801 abgelehnt.</p> <p>1.47 Landeshauptstadt München Aus naturschutzfachlicher und aus landschaftsplanerischer Sicht, aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes sowie aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird das Gebiet weiterhin abgelehnt</p> <p>2.26 Bund Naturschutz in Bayern</p>	<p>1.47 Landeshauptstadt München <i>Das unveränderte Vorbehaltsgebiet 10 ist der planerischen Abwägung zugänglich. Im Genehmigungsverfahren kann sich der dann gewichtigere Belang Naturschutz bei den geschützten Landschaftsbestandteilen gegenüber den Belang Bodenschatzabbau durchsetzen.</i></p> <p>Vorbehaltsgebiet 801 (Landeshauptstadt München)</p> <p>1.12 Gemeinde Unterföhring 2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden 1.41 Gemeinde Aschheim 2.26 Bund Naturschutz in Bayern 1.47 Landeshauptstadt München <i>801 soll Vorbehaltsgebiet bleiben. Es ist damit der Abwägung mit potentiell im Konflikt stehenden Belangen zugänglich. Eine deutlich größere Fläche im Osten als die dazukommende entfällt.</i></p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Zusammen mit dem angrenzenden Vorranggebiet 800 und dem Vorbehaltsgebiet 10 umfasst das für den Kiesabbau geplante Vorbehaltsgebiet 801 insgesamt ca. 320 ha. Rohstoffabbau sollte auf das Vorranggebiet 800 beschränkt bleiben. Die Gemeinden Aschheim und Unterföhring sind bereits stark durch Kieslastverkehr belastet. Zusätzliche Kiesgruben sind den Bewohnern nicht mehr zuzumuten. Die negativen Auswirkungen einer so großen Kiesabbaufäche wären enorm und nicht mehr auszugleichen.</p> <p>Auch besteht in diesem Bereich kein Bedarf an weiteren erholungsorientierten Wasserflächen, mit zusätzlichen erholungsbedingten Emissionen und Belastungen.</p> <p>Negative Einflüsse auf die zahlreichen Populationen von Wasservögeln im Hüllgraben und am Aschheimer Abfanggraben sind zu befürchten. Diese Gebiete sind sehr insektenreich. U.a. kommt hier der schützenswerte Dunkle Wiesenkopf-Ameisenbläuling vor.</p> <p>Das Vorbehaltsgebiet 801 grenzt im Süden an das artenreiche alte Bahngleisbiotop an.</p>	
<p>Landkreis Dachau</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bergkirchen (VB 20) • Hebertshausen (VB 201) • Hebertshausen (VB 7734/1) 	<p>Vorbehaltsgebiet 7734/1 (Hebertshausen)</p> <p>1.10 Gemeinde Hebertshausen Der Kiesabbau soll bis Abschluss des Planfeststellungsverfahrens zurückgestellt werden.</p> <p>2.16 Bayer. Landesamt für Umwelt Die im Fachbeitrag als VR vorgeschlagene Fläche wurde zu einem VB herabgestuft und im Süden verkleinert. Als Begründung wurde die geplante Ostumfahrung Dachau angeführt. Es wird zu bedenken gegeben, dass ein Abbau vor Baubeginn der Straße die benötigten Rohstoffe für den Straßenbau bereitstellen könnte. Eine Einstufung als VR wäre daher wünschenswert.</p> <p>1.42 Landratsamt Dachau Die Ausweisung kollidiert mit Planungen der Umfahrungstrassen „Ostumfahrung Dachau“ und „Südumfahrung Hebertshausen“. Die Trassen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und in der Planung darzustellen. Mit Trassen kollidierende Abbaugelände sind von den Trassen abzurücken. Selbst bei Abbau vor dem Bau der Umfahrung widersprechen sich beide Nutzungen, da als Nachfolgefunktion „Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert“ festgesetzt ist.</p>	<p>Vorbehaltsgebiet 7734/1 (Hebertshausen)</p> <p>1.10 Gemeinde Hebertshausen 2.16 Bayer. Landesamt für Umwelt 1.42 Landratsamt Dachau</p> <p><i>Als Vorbehaltsgebiet ist die Fläche einer Abwägung zugänglich. Potentielle Konflikte zur Ostumfahrung Dachau aber auch naturschutzfachliche Konflikte können so gelöst werden.</i></p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Das Vorbehaltsgebiet 7734/1 erstreckt sich nach Osten in den durch Heckenstreifen gegliederten Bereich des Hebertshäuser Mooses. Die Heckenstrukturen sind zu erhalten. Die Vereinbarkeit von Abbauvorhaben mit den Schutzziele des südlich angrenzenden FFH_Gebietes „Gräben und Niedermoorreste im Dachauer Moos“ sowie Auswirkungen auf relevante Tierarten wie Feldvögel (Kibitz, Rebhuhn) sind zu ermitteln.</p> <p>Vorbehaltsgebiet 201 (Hebertshausen)</p> <p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden Da das Gebiet größtenteils abgebaut ist, kann es aus dem Regionalplan gestrichen werden.</p> <p>1.42 Landratsamt Dachau Die Ausweisung kollidiert mit Planungen der Umfahrungstrassen „Südfahrt Hebertshausen“. Die Trassen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und in der Planung darzustellen. Mit Trassen kollidierende Abbaugelände sind von den Trassen abzurücken. Denn auch ein Vorbehaltsgebiet kann als besonders gewichtiger Belang geeignet sein, eine Infrastrukturmaßnahme zu blockieren.</p>	<p>Vorbehaltsgebiet 201 (Hebertshausen)</p> <p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden 1.42 Landratsamt Dachau <i>Das Vorbehaltsgebiet 201 wird, da zum Großteil bereits abgebaut, gestrichen.</i></p>
<p>Landkreis Ebersberg</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ebersberg (VB 31) • Hohenlinden (VB 32 wird ergänzt durch Teilfläche VB 45) • Pliening/Kirchheim b.München (VB 301 wird ergänzt durch Teilfläche VR 802) 	<p>Vorbehaltsgebiet 301 (Pliening/Kirchheim)</p> <p>1.16 Gemeinde Pliening Das Vorbehaltsgebiet muss deutlich verkleinert werden. Insbesondere der Bereich westlich des Abfanggrabens ist aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung zurückzunehmen.</p> <p>Mit dem Kiesabbau verbundener Verkehr darf nicht durch Ortschaften geleitet werden.</p> <p>Abgebaute Flächen sind wiederzufüllen und landwirtschaftlicher Nutzung zuzuführen.</p> <p>Nicht wiederverfüllte Bereiche sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.</p> <p>Im bisherigen Verfahren wird von einem erheblichen Abwägungsdefizit ausgegangen. Nachweise einer sachgerechten Gewichtung der vorgebrachten Argumente und deren ordnungsgemäßen Abwägung fehlen.</p>	<p>Vorbehaltsgebiet 301 (Pliening/Kirchheim)</p> <p>1.16 Gemeinde Pliening 1.40 Gemeinde Kirchheim b. München 2.26 Bund Naturschutz in Bayern 2.16 Bayer. Landesamt für Umwelt 2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden 2.21 Bayerischer Bauernverband <i>Auf Plieninger Flur wird westlich des Abfanggrabens um ca. 200 m vom Abfanggraben abgerückt. Im Norden und im Westen werden noch mal ca. 100 m zurückgenommen. Das verbleibende Gebiet wird wieder zum Vorranggebiet aufgestuft.</i></p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>1.40 Gemeinde Kirchheim b. München Die Gemeinde lehnt die Ausweisung eines zusätzlichen Vorbehaltsgebietes im Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer ab. Für die weit überdimensionierte Größe des Gebietes gibt es keinen Bedarf. Ein Abbauggebiet dieser Größe würde den Naherholungscharakter des Kirchheimer Moores komplett zerstören. Rekultivierungen können sich über Jahrzehnte hinziehen. Streng geschützte Vogelarten wie Kiebitz, Turm-, Wander- und Baumfalken leben im Vorbehaltsgebiet 301.</p> <p>Entlang des Abfanggrabens verläuft eine Kerosinleitung. Außerdem liegen Hochspannungsfreileitungen und eine Erdgas-Hochdruckleitung im Plangebiet, die einen Abbau erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen.</p> <p>Sollte dennoch an der Ausweisung des Vorbehaltsgebietes festgehalten werden, dann sind bereits auf der Ebene des Regionalplans Maßnahmen festzuschreiben, die geeignet sind zu vermeiden, dass zusätzlicher LKW-Verkehr die bereits stark befahrenen Straßen im Gemeindegebiet belastet. Veränderungen der Grundwasserströme sind zu verhindern. Die Folgenutzung ist in Absprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden und der Gemeinde Kirchheim festzulegen, wobei eine teilweise Nutzung durch die Allgemeinheit gewährleistet sein muss. Weiteren Flächenentzug für die traditionelle Landwirtschaft ist entgegenzuwirken.</p> <p>2.26 Bund Naturschutz in Bayern Das Vorbehaltsgebiet 301 wird entschieden abgelehnt.</p> <p>Es liegt im regionalen Grünzug. Dieser hat eine wichtige Naherholungsfunktion. Das Naherholungsgebiet würde zerstört. Verbindungswege von Kirchheim zum Speichersee würden unterbrochen. Kiesabbau würde auch den klimatisch wirksamen Grünzug beeinträchtigen.</p> <p>Im Umfeld des Ismaninger Speichersees (Europareservat und Ramsar-Gebiet) ist das Plangebiet Nahrungs-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet störungsempfindlicher Vogelarten (Würgfalken, Triel, Baum- und Wanderfalken). Kiebitz, Wachtel, Feldlerche besiedeln die südliche Hälfte des Gebietes. Greifvögel, wie Rohrweihe, Kornweihe oder Schwarzmilan brauchen die offene Landschaft mit eingestreuten Heckenzügen, Baumreihen und Feldgehölzen für ihre Beuteflüge.</p> <p>Der Abfanggraben als bedeutendes Linienbiotop (Wande-</p>	

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>rungs- und Migrationsstreifen) sowie als Überwinterungsgebiet würde nachhaltig entwertet, da neue Erschließungsstraßen und Brücken über den Abfanggraben erforderlich würden.</p> <p>Aufgrund der außerordentlichen ökologischen Bedeutung können auch aufwendige Rekultivierungsmaßnahmen die Beeinträchtigungen nicht kompensieren. Eine ökologische Aufwertung ist gänzlich ausgeschlossen.</p> <p>Eine Erschließung über Kirchheimer – und Landshamer Straßen ist wegen fehlender Eignung sowie unzumutbarer Immissionsbeeinträchtigung und hohem Gefährdungspotential abzulehnen.</p> <p>Eine Ausweitung des Vorranggebietes 302 (Vaterstetten) ist der Ausweisung des Vorbehaltsgebietes 301 vorzuziehen.</p> <p>2.16 Bayer. Landesamt für Umwelt Das im Fachbeitrag vorgeschlagene Vorranggebiet wurde zum Vorbehaltsgebiet zurückgestuft. Ein Teil der vorgeschlagenen Flächen im Norden und im Nordwesten wurde nicht berücksichtigt, sollte aber im Sinne einer nachhaltigen Flächennutzung als Abbaufäche zur Verfügung stehen. Der Ostteil des angrenzenden VR 802 wurde komplett gestrichen. Die Größe der gestrichenen Fläche sollte als VR 301 ausgewiesen werden. Der Rest könnte als VB verbleiben.</p> <p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden Da es sich um eine rein landwirtschaftliche Fläche handelt und die Kiesgewinnung nur sukzessive erfolgt, ist die Beeinträchtigung von Mensch und Natur gering. Zeitnah kann die abgebaute Fläche wieder ökologisch aufgewertet werden. Das im Nassabbau gewonnene Material wird durch Förderbänder zum südlich gelegenen Kieswerk abtransportiert. Dadurch wird die Staub- und Verkehrsbelastung gering gehalten. Das VB soll zum VR aufgestuft werden.</p> <p>2.21 Bayerischer Bauernverband Kiesabbau im stark landwirtschaftlich geprägten Gemeindegebiet von Kirchheim wird abgelehnt. Insbesondere die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Vorbehaltsgebiet 301 und im Vorranggebiet 802 sind für die Existenzsicherung der ansässigen Landwirte unabdingbar. Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind nicht absehbar. Unterirdisch befinden sich Starkstromleitungen.</p>	
	Vorbehaltsgebiet 404 (Neuching)	Vorbehaltsgebiet 404 (Neuching)

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Landkreis Erding</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erding, St (VB 40) • Finsing (VB 42) • Isen, M (VB 45 wird ergänzt durch Teilfläche VB 32) • Moosinning (VB 46a wird ergänzt durch Teilfläche VR 46) • Neuching (VB 48, 2 Teilflächen werden ergänzt durch Teilfläche VR 403) • Neuching (VB 404) • Pastetten (VB 49 wird ergänzt durch Teilfläche VR 49 und durch Teilfläche VR 43) 	<p>2.16 Bayer. Landesamt für Umwelt Die Abstufung des im Fachbeitrag vorgeschlagenen Vorranggebietes zum Vorbehaltsgebiet ist nicht nachvollziehbar, da die ausgekieste Altfläche ebenfalls als Vorranggebiet ausgewiesen war.</p> <p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden Der Vorschlag des Fachbeitrags wurde nur teilweise übernommen und das Gebiet wurde zum VB abgestuft. Die ausgekieste Fläche war bereits als VR ausgewiesen. Nach Abbau kann das Gebiet (geringe bis sehr geringe Lebensraumfunktion; siehe Umweltbericht) ökologisch aufgewertet werden, und es kann ein Wiesenbrütergebiet geschaffen werden. Das Gebiet soll um den Gebietsstreifen zum alten VR ergänzt und zum VR aufgestuft werden.</p> <p>1.32 Landratsamt Erding Die Neuausweisung im geplanten Umgriff ist aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen. Es handelt sich um ein potentielles Wiesenbrütergebiet. Eine stärkere Konzentration auf das bestehende Abbauzentrum ist erforderlich und noch vertretbar.</p> <p>1.5 Gemeinde Neuching Das Vorbehaltsgebietes 404 wird in diesem Umfang abgelehnt. Die Erforderlichkeit ist nicht gegeben. Die Belastungen der Umwelt, des Straßen- und Wegenetzes und die Erschließungsprobleme sind zu groß.</p> <p>2.26 Bund Naturschutz in Bayern Das Vorbehaltsgebiet 404 ist zu streichen. Es handelt sich um entwässertes Niedermoor mit hohem Grundwasserstand. Besonders kritisch ist die Nähe zur Dörfern und die Tatsache, dass hier einige große Moosbäche ihr Entstehungsgebiet haben, zu werten. Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel des Naturschutzgebietes „Gfällach“ können nicht ausgeschlossen werden. Die wasserwirtschaftlichen Probleme sind im Umweltbericht nicht gewürdigt.</p> <p>Vorbehaltsgebiet 45 (Isen)</p> <p>1.32 Landratsamt Erding Die Inanspruchnahme von Wald kann im waldärmsten Landkreis Bayerns grundsätzlich nicht empfohlen werden. Es ist von mittlerer Lebensraumfunktion bei gleichzeitig hoher landschaftlicher Bedeutung auszugehen.</p>	<p>2.16 Bayer. Landesamt für Umwelt 2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden 1.32 Landratsamt Erding 1.5 Gemeinde Neuching 2.26 Bund Naturschutz in Bayern <i>Eine Erweiterung ist angesichts der eindeutigen Stellungnahmen anderer Beteiligter nicht möglich. Mit der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet können die vorgetragenen Konflikte im Rahmen einer Entscheidung über konkrete Abbauerlaubnisse bearbeitet werden. Mit den Behörden der Wasserwirtschaft ist das Gebiet abgestimmt.</i></p> <p>Vorbehaltsgebiet 45 (Isen)</p> <p>1.32 Landratsamt Erding <i>Es ist keine geänderte Rechtslage oder geänderte abwägungserhebliche Sachlage erkennbar, die eine Rücknahme des bestehenden Vorbehaltsgebietes 45 rechtfertigen könnte.</i></p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Vorbehaltsgebiet 46a (Moosinning)</p> <p>1.34 Gemeinde Moosinning Das Vorbehaltsgebiet 46 a (wird ergänzt durch VR 46) soll im Norden um ca. 200 m reduziert werden, so dass die geplante Nordumfahrung realisiert werden kann.</p> <p>2.26 Bund Naturschutz in Bayern Das Vorbehaltsgebiet 46a (wird ergänzt durch VR 46) ist zu streichen. Es handelt sich um entwässertes Niedermoor mit hohem Grundwasserstand.</p> <p>Vorbehaltsgebiet 40 (Erding)</p> <p>1.32 Landratsamt Erding Das Vorbehaltsgebiet 40 liegt im Bereich von Trassenvarianten der Nordumfahrung Erding sowie des S-Bahn-Ringschlusses Erding.</p> <p>Vorbehaltsgebiet 49 (Pastetten)</p> <p>2.29 Regierung von Oberbayern Beim Vorbehaltsgebiet 49 (wird ergänzt durch VR 49) sollte aus Immissionsschutzgründen und aus städtebaulicher Sicht ein größerer Abstand zu den Siedlungsgebieten eingehalten werden.</p>	<p>Vorbehaltsgebiet 46 a (Moosinning)</p> <p>1.34 Gemeinde Moosinning <i>Das Vorbehaltsgebiet ist der planerischen Abwägung mit anderen Nutzungen zugänglich. Es steht einer Reakisierung der Nordumfahrung nicht entgegen.</i></p> <p>2.26 Bund Naturschutz in Bayern <i>Das Vorbehaltsgebiet 46 a ist im gleichen Gebietsumgriff im Regionalplan bereits als Vorbehaltsgebiet enthalten. Es ist keine geänderte Rechtslage oder geänderte abwägungserhebliche Sachlage erkennbar, die eine Streichung rechtfertigen könnte.</i></p> <p>Vorbehaltsgebiet 40 (Erding)</p> <p>1.32 Landratsamt Erding <i>Das Vorbehaltsgebiet 40 ist der planerischen Abwägung zugänglich. Sollte es im Zuge der Feinrassierung der Nordumfahrung Erding oder des Erdinger Ringschlusses tatsächlich zu Überschneidungen kommen, so müsste der Bodenschatzabbau hier gegenüber den genannten Infrastrukturvorhaben, die beide verbindliche Ziele des Regionalplans München sind (vgl. RP 14 B V Z 2.3.5 und Z 3.2.6), zurücktreten.</i></p> <p>Vorbehaltsgebiet 49 (Pastetten)</p> <p>2.29 Regierung von Oberbayern <i>Das Vorbehaltsgebiet 49 hat einen Abstand von mehr als 500 m zu Pastetten, Reithofen und Forstern. Dies ist ausreichend.</i></p>
<p>Landkreis Freising</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freising, GKSt (VB 51, 2 Teilflächen) • Allershausen (VB 50) 	<p>Vorbehaltsgebiet 50 (Allershausen)</p> <p>1.14 Gemeinde Allershausen Das Vorbehaltsgebiet 50 ist bereits aufgelassen und aufgrund der Bescheide des Landratsamtes Freising vom 16.07.1996, 19.11.2001 und 17.06.2003 zumindest zum Teil bereits rekultiviert worden. Es ist zu streichen.</p> <p>Vorbehaltsgebiet 51 (Freising)</p> <p>1.17 Stadt Freising Unter G 2.8.6.1 sollte der vorgesehene Wegfall der Teilfläche westlich der B 11 vermerkt werden.</p>	<p>Vorbehaltsgebiet 50 (Allershausen)</p> <p>1.14 Gemeinde Allershausen <i>Das Vorbehaltsgebiet 50 ist in seinem gesamten Umgriff gemäß Luftbild der Regierung von Oberbayern noch nicht ausgeküst und rekultiviert. Es soll daher im Regionalplan bleiben. Noch mal nachfragen bzw. Ortseinsicht PV</i></p> <p>Vorbehaltsgebiet 51 (Freising)</p> <p>1.17 Stadt Freising <i>Auf die Nennung aller Änderungen der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete kann verzichtet werden. Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach Karte 2 des Regionalplans.</i></p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Auch im standortbezogenen Teil des Umweltberichts sollte die Nachfolgenutzung „Biotopentwicklung Landschaftssee-naturorientiert“ ergänzt werden.</p> <p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden Es ist nicht nachvollziehbar, dass das Vorbehaltsgebiet 51 nicht erweitert wurde, obwohl das LfU in Abstimmung mit dem WWA München hier keine Unvereinbarkeit von Kiesgewinnung mit den Belangen der Wasserwirtschaft sieht. Die vorgeschlagene Erweiterung im Süden und im Westen ist für die zukünftige Versorgung des Kieswerkes Pulling mit der angeschlossenen Betonmischanlage und für eine ortsnahe Versorgung dringend notwendig, zumal ein Teil des im Regionalplan ausgewiesenen VB bereits ausgekieset ist und der Rest wegen Grunderwerbsproblemen für die Rohstoffgewinnung nicht zur Verfügung steht.</p> <p>2.16 Bayer. Landesamt für Umwelt Die im Fachbeitrag vorgeschlagene Aufstufung und Erweiterung des Vorbehaltsgebietes 51 nach Westen und Süden wurde wegen wasserwirtschaftlichen Konflikten nicht übernommen. Nach Rücksprache des LfU mit dem Wasserwirtschaftsamt München wird vorgeschlagen, auf die im WSG liegende Erweiterungsfläche zu verzichten und die verbleibenden Flächen des Fachbeitrags als VB festzusetzen.</p>	<p>Im Umweltbericht ist „Landschaftssee-naturorientiert“ zu ergänzen.</p> <p>2.16 Bayer. Landesamt für Umwelt 2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden <i>An der Abgrenzung des bestehenden Vorbehaltsgebietes 51 wird in Abstimmung mit der Wasserwirtschaft festgehalten. Zusätzliche Flächen an dieser wasserwirtschaftlich empfindlichen Stelle müssen nicht ausgewiesen werden, weil insgesamt im Nordosten der Region München genügend VR und VB für den langfristigen Abbau von Kies und Sand existieren.</i></p>
<p>Landkreis Fürstfeldbruck</p> <ul style="list-style-type: none"> Moorenweis (VB 60) 		
<p>Landkreis Landsberg am Lech</p> <ul style="list-style-type: none"> Finning/Windach (VB 70) Geltendorf (VB 71 wird ergänzt durch Teilfläche VR 7832/1) Hurlach (VB 72) Hurlach (VB 73) Penzing/Schwiffling (VB 74) Rott (VB 75) Windach (VB 77 wird ergänzt durch VR 77) 	<p>Vorbehaltsgebiet 74 (Penzing/Schwiffling)</p> <p>1.28 Gemeinde Penzing Das Vorbehaltsgebiet 74 soll auf den Umgriff der im FNP dargestellten Vorbehaltsgebiete zurückgenommen werden.</p> <p>Vorbehaltsgebiet 77 (Windach)</p> <p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden Die vorgeschlagene Aufstufung des Vorbehaltsgebietes 77 zum Vorranggebiet wurde nur für den südlichen Teil übernommen. Einer Aufstufung des gesamten Gebietes stehen jedoch keine fachlichen Belange entgegen.</p>	<p>Vorbehaltsgebiet 74 (Penzing/Schwiffling)</p> <p>1.28 Gemeinde Penzing <i>Es ist keine geänderte Rechtslage oder geänderte abwägungserhebliche Sachlage erkennbar, die eine Rücknahme des bestehenden Vorbehaltsgebietes 74 rechtfertigen könnte.</i></p> <p>Vorbehaltsgebiet 77 (Windach)</p> <p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden <i>Eine nachträgliche Aufstufung des gesamten Gebietes zum Vorranggebiet ist nicht zwingend erforderlich. Es wurde im Jahr 2008 ein Raumordnungsverfahren durchgeführt und mit einer positiven landesplanerischen Beurteilung (mit Maßgaben) abgeschlossen.</i></p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Landkreis München</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aying (VB 80) • Taufkirchen/Oberhaching (VB 803) • Grasbrunn (VB 81) 	<p>Vorbehaltsgebiet 80 (Aying)</p> <p>1.1 Gemeinde Aying Der Schutz der Ortschaften Dürrnhaar und Faistenhaar vor Lärm, Staub und LKW-Verkehr ist besonders wichtig. Entsprechende Ausführungen im Regionalplan sind dringend erforderlich. Die Beibehaltung des Gebietes VB 80 als Vorbehaltsgebiet wird begrüßt.</p> <p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden 2008 wurde für das Gebiet bereits ein ROV positiv abgeschlossen. Das WWA sah keine wasserwirtschaftlichen Probleme. Das VB 80 sollte, wie im Fachbeitrag vorgeschlagen, aufgestuft werden</p> <p>Vorbehaltsgebiet 803 (Oberhaching/Taufkirchen)</p> <p>2.6 Transportbeton GmbH Das Unternehmen braucht Planungssicherheit und ist auf die Festlegung eines Vorranggebietes angewiesen. Eine zeitnahe Beendigung des Kiesabbaus innerhalb bestehender Vorranggebiete vor neuen Ausweisungen (wie vom LRA gefordert) wird erfüllt, da das bestehende Vorranggebiet weitgehend ausgeküst ist. Der vom LRA geforderte Abstand zum Wald bzw. zum Landschaftsschutzgebiet kann eingehalten werden. Das Vorranggebiet ist Habitat der Wechselkröte sowie bevorzugtes Nistgebiet des Flussregenpfeifers.</p> <p>1.13 Gemeinde Taufkirchen Die geplante Erweiterung südlich der Karwendelstraße wird abgelehnt.</p> <p>2.16 Bayer. Landesamt für Umwelt Die Abstufung des im Fachbeitrag vorgeschlagenen bzw. im Regionalplan festgesetzten Vorranggebietes zum Vorbehaltsgebiet ist aus Gründen der Planungssicherheit für die im Gebiet tätigen 3 Unternehmer nicht akzeptabel.</p> <p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden Das rechtskräftige Vorranggebiet 803 ist in spätestens 5 Jahren ausgeküst. Aufgrund der hohen Investitionen im dort ansässigen Transportbetonwerks benötigen die Kieswerke Planungssicherheit, auch um die ca. 50 Arbeitsplätze sichern zu können. Abstände zum Wald und zum Landschaftsschutzgebiet können im Genehmigungsverfahren berücksichtigt</p>	<p>Vorbehaltsgebiet 80 (Aying)</p> <p>1.1 Gemeinde Aying <i>Die Aspekte des Immissionsschutzes sind im Zuge der Abbauerlaubnisse verbindlich zu regeln.</i></p> <p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden <i>Im Fachbeitrag war gebeten worden, das Vorbehaltsgebiet unverändert zu übernehmen. Das Raumordnungsverfahren wurde am 10.12.2008 mit einer positiven landesplanerischen Beurteilung (mit Maßgaben) abgeschlossen. Es ist nicht zwingend erforderlich, das Gebiet nachträglich zum Vorranggebiet aufzustufen.</i></p> <p>Vorbehaltsgebiet 803 (Oberhaching/Taufkirchen)</p> <p>2.6 Transportbeton GmbH 1.13 Gemeinde Taufkirchen 2.16 Bayer. Landesamt für Umwelt 2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden 2.24 Industrie- und Handelskammer 2,26 Bund Naturschutz in Bayern 2.29 Regierung von Oberbayern <i>Da das rechtskräftige Vorranggebiet genehmigt und weitgehend ausgeküst ist, kann es gestrichen werden. Die östliche Teilfläche östlich des Feldweges wird zurückgenommen. Im Süden wird ein Abstand von ca. 100 m zum Waldrand eingehalten. Das verbleibende Gebiet wird wieder zum Vorranggebiet aufgestuft. westliche Hälfte der sich östlich anschließenden Erweiterungsfläche soll Vorranggebiet, die östliche Hälfte Vorbehaltsgebiet werden. Konflikte lassen sich im Vorbehaltsgebiet im Zuge der Abwägung lösen.</i></p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>werden. Das Gebiet ist auch für die Versorgung der südlichen Region dringend erforderlich und sollte, wie im Fachbeitrag vorgeschlagen, zur Gänze als Vorranggebiet ausgewiesen werden.</p> <p>2.24 Industrie- und Handelskammer Das rechtskräftige Vorranggebiet 803 ist in spätestens 5 Jahren ausgeküst. Aufgrund der hohen Investitionen im dort ansässigen Transportbetonwerks benötigen die Kieswerke Planungssicherheit, auch um die ca. 50 Arbeitsplätze sichern zu können. Abstände zum Wald und zum Landschaftsschutzgebiet können im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Das Gebiet ist auch für die Versorgung der südlichen Region dringend erforderlich und sollte, wie im Fachbeitrag vorgeschlagen, zur Gänze als Vorranggebiet ausgewiesen werden.</p> <p>2.26 Bund Naturschutz in Bayern Die Erweiterung des rechtskräftigen Vorranggebietes 803 wird abgelehnt.</p> <p>Bereits jetzt leiden die Bürger Oberhachings und Taufkirchens unter hohen Verkehrsbelastungen durch Kieslastverkehr.</p> <p>Wichtige Erholungsfunktionen würden nachhaltig beeinträchtigt. Strukturvielfalt des Landschaftsbildes und hohe Biodiversität zerstört.</p> <p>2.29 Regierung von Oberbayern Das Vorbehaltsgebiet 803 überschneidet sich in einem Teil mit der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes der Gemeinde Taufkirchen (VO des Landratsamtes München vom 11.01.2010). Nach § Abs. 1 Nr.1.1 der Schutzgebietsverordnung sind Aufschlüsse und Veränderungen an der Erdoberfläche, die über die Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung hinausgehen, grundsätzlich verboten. Durch geringfügige Rücknahme der Grenzen des VB 803 auf die Grenzen des Wasserschutzgebietes könnte der Konflikt aus wasserwirtschaftlicher Sicht ohne nennenswerte Auswirkungen auf die Rohstoffsicherung bereinigt werden.</p> <p>Vorbehaltsgebiet 81 (Grasbrunn)</p> <p>2.16 Bayer. Landesamt für Umwelt Die im Fachbeitrag vorgeschlagene Aufstufung zum Vorranggebiet sollte erfolgen. Um die angesprochenen Nutzungskon-</p>	<p>Vorbehaltsgebiet 81 (Grasbrunn)</p> <p>2.16 Bayer. Landesamt für Umwelt 2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden 2.24 Industrie- und Handelskammer</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>flikte mit der Wasserwirtschaft zu klären, sollte ein Abstimmungsgespräch erfolgen.</p> <p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden Die größere Reduzierung im Westen ist nicht nachvollziehbar. Der Eigentümer des Anwesens Hohenbrunner Weg 15 hat dem dort ansässigen Unternehmer den Grund zur Kiesgewinnung verkauft und notariell beurkunden lassen.</p> <p>Der vermeintliche Nutzungskonflikt mit der Trinkwassergewinnungsanlage des Krankenhauses Haar ist nicht nachvollziehbar. Zur Klärung sollte ein Abstimmungsgespräch erfolgen.</p> <p>2.24 Industrie- und Handelskammer Die größere Reduzierung im Westen ist nicht nachvollziehbar. Der Eigentümer des Anwesens Hohenbrunner Weg 15 hat dem dort ansässigen Unternehmer den Grund zur Kiesgewinnung verkauft und notariell beurkunden lassen.</p> <p>2.29 Regierung von Oberbayern Das Vorbehaltsgebiet 81 soll aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erweitert werden.</p> <p>1.46 Gemeinde Grasbrunn Das Vorbehaltsgebiet 81 führt zu Nutzungskonflikten mit Wohnnutzung (insbesondere zu den Bebauungsplänen 54 und 58). Die Abstände zum Anwesen Hohenbrunner Weg 15 sind ebenfalls zu gering. Es ist außerdem das Ziel der Gemeinde, dass die Bereiche östlich der jetzigen Kiesabbauflächen ausschließlich landwirtschaftlich genutzt bleiben. Weiterhin befürchtet die Gemeinde eine wesentliche Zunahme des Schwerlastverkehrs auf der Ekkehartstraße. Die vorhandene Ausgleichsfläche zum Kiesabbau müsste verlegt werden. Kiesabbau ist zwingend auf die im Flächennutzungsplan dargestellten Bereiche zu beschränken.</p>	<p>2.29 Regierung von Oberbayern 1.46 Gemeinde Grasbrunn <i>Wie die Gemeinde am 05.10.11 mitteilte, sind am Hohenbrunnerweg 15 3 Gewerbebetriebe und eine Pension angemeldet. Ein Verkauf des Anwesens Hohenbrunner Weg 15 ist der Gemeinde Grasbrunn nicht bekannt, müsste jedoch über die Vorkaufsrechtsanfrage des Notars der Gemeinde mitgeteilt werden.</i></p> <p>Abstimmung WW</p>
<p>Landkreis Starnberg</p> <ul style="list-style-type: none"> Gauting/Weßling (VB 90) 	<p>Vorbehaltsgebiet 90 (Gauting/Weßling)</p> <p>1.25 Stadt Starnberg Es ist zu befürchten, dass die Straßen in der Stadt Starnberg, insbesondere die St 2069 und die St 2070 noch stärker durch LKW-Verkehr belastet werden.</p> <p>2.16 Bayer. Landesamt für Umwelt Das Vorbehaltsgebiet 90 sollte wie ursprünglich im Fachbeitrag vorgeschlagen aufgestuft und erweitert werden. Das Abbaugbiet ist für die Nahversorgung von Starnberg und</p>	<p>Vorbehaltsgebiet 90 (Gauting/Weßling)</p> <p>1.25 Stadt Starnberg 2.16 Bayer. Landesamt für Umwelt 2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden 2.9 Wasserwirtschaftsamt Weilheim 2.29 Regierung von Oberbayern <i>Vorbehaltlich einer nochmaligen Abstimmung mit der Wasserwirtschaft soll das Vorbehaltsgebiet 90 unverändert im Regionalplan verbleiben.</i></p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Herrsching von Bedeutung.</p> <p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden Das Vorbehaltsgebiet 90 sollte wie ursprünglich im Fachbeitrag vorgeschlagen aufgestuft und erweitert werden. Das Abbaugelände ist für die Nahversorgung von Starnberg und Herrsching von Bedeutung. Die wasserwirtschaftliche Situation ist derzeit nicht geklärt. Eine Rohstoffgewinnung in wasserwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten und selbst in Zone IIIb von Wasserschutzgebieten ist grundsätzlich möglich.</p> <p>2.9 Wasserwirtschaftsamt Weilheim Das bestehende Vorbehaltsgebiet 90 ist wegen grundsätzlicher wasserwirtschaftlicher Konflikte zum Trinkwasserschutz zu streichen. Die bisherigen Erfahrungen bei der Wiederverfüllung mit ortsfremden Material lassen ein erhöhtes Risiko für die Trinkwasserversorgung vermuten. Das Gebiet liegt zum Teil im weiteren Zustrombereich des Brunnen 4 und innerhalb der vorgeschlagenen Zone III des zu ändernden Wasserschutzgebietes.</p> <p>2.29 Regierung von Oberbayern Das Vorbehaltsgebiet 90 liegt im Zustrombereich des WSG Gilching. Es wird empfohlen, das Gebiet zu streichen, da mit weitgehenden Sicherheitsanforderungen für den Grundwasserschutz zu rechnen ist.</p>	
<p>G 2.8.6.2 Vorbehaltsgebiete für Lehm und Ton (L)</p>		
<p>Landkreis Dachau</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dachau, GKSt (VB L201) • Dachau, GKSt (VB L202) • Hebertshausen/Dachau, GKSt (VB L203) <p>Landkreis Erding</p> <ul style="list-style-type: none"> • Isen, M (VB L40) • Kirchberg (VB L41) • Hohenpolding (VB L7538/1) <p>Landkreis Freising</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mauern (VB L50) • Wang (VB L51) • Zolling (VB L 7536/1) 	<p>Vorbehaltsgebiet L201 (Dachau)</p> <p>2.16 Bayer. Landesamt für Umwelt Der Herabstufung zum Vorbehaltsgebiet kann aus Gründen der Planungssicherheit nicht zugestimmt werden.</p> <p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden Es handelt sich um ein rechtskräftiges Vorranggebiet. Bodenschatzgewinnung hat hier Vorrang, auch gegenüber Straßenbau. Die Unternehmer brauchen Planungssicherheit. Eine Herabstufung ist nur zulässig, wenn sich die Rechtslage oder die abwägungserhebliche Sachlage geändert hat.</p> <p>1.42 Landratsamt Dachau Das Vorbehaltsgebiet L201 kollidiert mit den raumgeordneten Trassen der „Nordumfahrung Dachau“. Beide Trassenvarianten werden vom geplanten Abbaugelände blockiert. Das Abbaugelände ist von beiden Trassenvarianten abzurücken.</p> <p>Vorbehaltsgebiet L202 (Dachau)</p>	<p>Vorbehaltsgebiet L201 (Dachau)</p> <p>2.16 Bayer. Landesamt für Umwelt 2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden <i>Die Rückstufung des Vorranggebietes in ein Vorbehaltsgebiet erfolgte, um die zwei raumgeordneten Trassen der Nordumfahrung Dachau zu ermöglichen. Der Nordumfahrung Dachau hatte der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes München insbesondere mit Verweis auf RP 14 B V Z 3.2.6 zugestimmt. Damit ergibt sich eine geänderte abwägungserhebliche Sachlage.</i></p> <p>1.42 Landratsamt Dachau <i>Das Vorbehaltsgebiet L201 ist der planerischen Abwägung zugänglich. Es stellt für die Realisierung der Nordumfahrung Dachau kein unumwindbares Hindernis dar.</i></p> <p>Vorbehaltsgebiet L202 (Dachau)</p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>2.16 Bayer. Landesamt für Umwelt Der Herabstufung zum Vorbehaltsgebiet kann aus Gründen der Planungssicherheit nicht zugestimmt werden.</p> <p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden Es handelt sich um ein rechtskräftiges Vorranggebiet. Bodenschatzgewinnung hat hier Vorrang, auch gegenüber Straßenbau. Die Unternehmer brauchen Planungssicherheit. Eine Herabstufung ist nur zulässig, wenn sich die Rechtslage oder die abwägungserhebliche Sachlage geändert hat.</p> <p>1.42 Landratsamt Dachau Der nördliche Teil der geplanten Erweiterung des Vorbehaltsgebietes L202 tangiert eine der möglichen raumgeordneten Trassen der „Nordumfahrung Dachau“ und ist zurückzunehmen.</p> <p>Randlich vorhandene landschaftsbildprägende Gehölzstrukturen mit alten Eichen müssen unbedingt erhalten werden. Auswirkungen auf relevante Tierarten wie Feldvögel (Kibitz, Rebhuhn) sind zu ermitteln.</p> <p>Vorbehaltsgebiet L203 (Hebertshausen/Dachau)</p> <p>2.16 Bayer. Landesamt für Umwelt Der Herabstufung zum Vorbehaltsgebiet kann aus Gründen der Planungssicherheit nicht zugestimmt werden.</p> <p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden Es handelt sich um ein rechtskräftiges Vorranggebiet. Bodenschatzgewinnung hat hier Vorrang, auch gegenüber Straßenbau. Die Unternehmer brauchen Planungssicherheit. Eine Herabstufung ist nur zulässig, wenn sich die Rechtslage oder die abwägungserhebliche Sachlage geändert hat.</p> <p>1.42 Landratsamt Dachau Das Vorbehaltsgebiet L203 kollidiert mit den raumgeordneten Trassen der „Nordumfahrung Dachau“. Beide Trassenvarianten werden vom geplanten Abbauggebiet blockiert. Das Abbauggebiet ist von beiden Trassenvarianten abzurücken.</p> <p>Vorbehaltsgebiet L7538/1 (Hohenpolding)</p> <p>2.16 Bayer. Landesamt für Umwelt Die Herabstufung des im Fachbeitrag vorgeschlagenen Vorranggebietes zum Vorbehaltsgebiet ist nicht akzeptabel.</p>	<p>2.16 Bayer. Landesamt für Umwelt 2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden <i>Die Rückstufung des Vorranggebietes in ein Vorbehaltsgebiet erfolgte, um die zwei raumgeordneten Trassen der Nordumfahrung Dachau zu ermöglichen. Der Nordumfahrung Dachau hatte der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes München insbesondere mit Verweis auf RP 14 B V Z 3.2.6 zugestimmt. Damit ergibt sich eine geänderte abwägungserhebliche Sachlage.</i></p> <p>1.42 Landratsamt Dachau <i>Das Vorbehaltsgebiet L202 ist der planerischen Abwägung zugänglich. Es stellt für die Realisierung der Nordumfahrung Dachau kein unumwindbares Hindernis dar. Ökologische Konflikte lassen sich lösen.</i></p> <p>Vorbehaltsgebiet L203 (Hebertshausen/Dachau)</p> <p>2.16 Bayer. Landesamt für Umwelt 2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden <i>Die Rückstufung des Vorranggebietes in ein Vorbehaltsgebiet erfolgte, um die zwei raumgeordneten Trassen der Nordumfahrung Dachau zu ermöglichen. Der Nordumfahrung Dachau hatte der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes München insbesondere mit Verweis auf RP 14 B V Z 3.2.6 zugestimmt. Damit ergibt sich eine geänderte abwägungserhebliche Sachlage.</i></p> <p>1.42 Landratsamt Dachau <i>Das Vorbehaltsgebiet L203 ist der planerischen Abwägung zugänglich. Es stellt für die Realisierung der Nordumfahrung Dachau kein unumwindbares Hindernis dar.</i></p> <p>Vorbehaltsgebiet L7538/1 (Hohenpolding)</p> <p>2.16 Bayer. Landesamt für Umwelt 2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden <i>Aufgrund der sensiblen ökologischen Situation soll L7538/1</i></p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden Eine Herabstufung des im Fachbeitrag vorgeschlagenen Vorranggebietes zum Vorbehaltsgebiet kann nicht nachvollzogen werden. Der sensiblen ökologischen Situation am Suldingener Bach kann im Genehmigungsverfahren Rechnung getragen werden.</p> <p>Vorbehaltsgebiet L7536/1 (Zolling)</p> <p>2.16 Bayer. Landesamt für Umwelt Die Herabstufung des im Fachbeitrag vorgeschlagenen Vorranggebietes zum Vorbehaltsgebiet sollte rückgängig gemacht werden. Eine Berücksichtigung naturschutzfachlicher Aspekte kann auch in einem VR erfolgen.</p> <p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden Der dort ansässige Unternehmer ist dringend auf die Ausweisung als VR angewiesen. Der bestehenden Heckenstruktur kann im Genehmigungsverfahren Rechnung getragen werden.</p> <p>1.33 Gemeinde Zolling Das Vorbehaltsgebiet L7536/1 wird wegen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaftsbild, Naherholung und Kultur abgelehnt. Zur Untermauerung ist eine landschaftspflegerische Stellungnahme beigefügt. Zumindest müsste der südöstliche Teilbereich entfallen, da hier ein Bodendenkmal betroffen ist und erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu befürchten sind. Es verblieben aber auch dann Belastungen für die Bewohner von Kratzerimbach sowie Beeinträchtigungen der Naherholungsfunktion.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass 2/3 der Flächen im Eigentum der Gemeinde Zolling sind.</p> <p>Vorbehaltsgebiet L41 (Kirchberg)</p> <p>1.32 Landratsamt Erding Die Inanspruchnahme von Wald kann im waldärmsten Landkreis Bayerns grundsätzlich nicht empfohlen werden. Das Vorbehaltsgebiet L41 ist zumindest kleinflächig von hoher Lebensraumfunktion bei gleichzeitig hoher landschaftlicher Bedeutung.</p>	<p><i>Vorbehaltsgebiet bleiben. Unter Berücksichtigung der von der Regierung von Oberbayern allgemein angemahnten Abstandsflächen zur Wohnbebauung soll das Gebiet bei Sulding um ca. 100 m zurückgenommen werden.</i></p> <p>Vorbehaltsgebiet L7536/1 (Zolling)</p> <p>2.16 Bayer. Landesamt für Umwelt 2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden 1.33 Gemeinde Zolling <i>Aufgrund der erheblichen Bedenken der Gemeinde Zolling und des deutlichen Hinweises, dass 2/3 des Gebietes im Eigentum der Gemeinde Zolling sind, sowie eingedenk der vielen Vorranggebiete für Bodenschätze im Gemeindegebiet soll das Vorbehaltsgebiet L7536/1 entfallen.</i></p> <p>Vorbehaltsgebiet L41 (Kirchberg)</p> <p>1.32 Landratsamt Erding <i>Es ist keine geänderte Rechtslage oder abwägungserhebliche Sachlage erkennbar, die eine Rücknahme des bestehenden Vorbehaltsgebietes L41 rechtfertigen könnte.</i></p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>G 2.8.7 Nachfolgefunktionen für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete</p> <p>Durch die Festlegung der Nachfolgefunktion kommt der jeweils getroffenen Aussage für die Nutzung des Gebietes besonderes Gewicht zu.</p>	<p>1.24 Gemeinde Oberhaching Bereits auf der Ebene der Regionalplanung soll darauf hingewirkt werden, dass durch Genehmigungsaufgaben die Rekultivierung von abgebauten Flächen in möglichst kurzen Zeitabständen sichergestellt wird und dass die Transportwege minimiert werden.</p> <p>2.7 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding Bei den Vorranggebieten für Bentonit sollte nach Abschluss des Abbaus grundsätzlich wieder zur ursprünglichen Nutzung zurückgekehrt werden.</p> <p>2.23 Bayerischer Waldbesitzerverband Da der nördliche Teil der Region sehr waldarm ist, ist hier bei der Rekultivierung auf eine Erhöhung des Waldanteils mit standortgemäßen Mischbeständen zu achten.</p> <p>1.35 Landratsamt Freising Für Bentonit sind ebenfalls Folgenutzungen festzulegen. Der Regionalplan muss auch hier seiner Steuerungsfunktion gerecht werden.</p> <p>2.29 Regierung von Oberbayern Die Überlagerungen der vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und/oder wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten bedingt bei der Festlegung der jeweiligen Nachfolgefunktionen noch Abstimmungsbedarf. Diese sind z.B. in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten mit den dort festgelegten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen abzustimmen. Ein Ziel mit Querverweis auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Landschaftsentwicklungskonzeptes sollte aufgenommen werden.</p> <p>Bei einigen Gebieten, in denen eine Rohstoffgewinnung voraussichtlich nur im Nassabbau erfolgen kann, sind Folgefunktionen aufgeführt, die eine teilweise bzw. komplette Wiederverfüllung erfordern. Gemäß Z 2.8.3.6 soll jedoch eine Wiederverfüllung bei Nassabbau in der Regel nicht vorgenommen werden. Auch wenn die jeweils festgelegte Nachfolgefunktion als Grundsatz der Abwägung zugänglich ist, sollten Festlegungen, die eine Verfüllung nach Nassabbau nahelegen, grundsätzlich vermieden werden. Sollte ein öffentliches Interesse für eine Verfüllung sprechen, sollte auf den entsprechenden Belang (z.B. Flugsicherheit) hingewiesen werden. Außerdem sollte dargelegt werden, dass die letztliche Entscheidung der Abwägung im Genehmigungsverfahren vorbehalten ist.</p>	<p>1.24 Gemeinde Oberhaching <i>Auf Z 2.8.2.1 wird verwiesen. Eine regional ausgewogene Verteilung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete trägt zu einer Minimierung der Transportwege bei.</i></p> <p>2.7 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding <i>Dies ist grundsätzlich der Fall.</i></p> <p>2.23 Bayerischer Waldbesitzerverband <i>Darauf wurde, in Abwägung mit anderen Belangen, grundsätzlich geachtet.</i></p> <p>2.29 Regierung von Oberbayern <i>Grundsätzlich sind die Nachfolgefunktionen mit wasserwirtschaftlichen Belangen und den Sicherungs- und Pflegemaßnahmen der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete abgestimmt. Dabei ist zu bedenken, dass die Nachfolgefunktionstypen allgemeiner gehalten und formuliert sind und neben o.g. Belangen weitere Belange, u.a. die vorhergehende Nutzung berücksichtigen. Auch beziehen sie sich nur auf das jeweilige, oft vergleichsweise kleinräumliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze.</i></p> <p><i>Die gegenständliche Regionalplan-Fortschreibung ist die abgestimmte, regionalplanerische Umsetzung des Landschaftsentwicklungskonzeptes. Dieses enthält als Fachgutachten des Naturschutzes und der Landschaftspflege anhängige umfangreiche weitere nützliche Informationen, welche aus unterschiedlichen Gründen nicht in Ziele und Grundsätze des Regionalplans umgesetzt wurden.</i></p> <p><i>Bei der Nachfolgefunktion/Wiederverfüllung sind insbesondere auch die Gründe der Flugsicherheit berücksichtigt. Insoweit kam der Stellungnahme der Flughafen München GmbH große Bedeutung zu. Auf die gesonderte Nennung des jeweils durchschlagenden Grundes für die festgelegte Nachfolgefunktion im Regionalpantext wurde bewusst verzichtet. Dies kann, soweit relevant, den Synopsen der Anhörungen entnommen werden.</i></p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	In einigen Bereichen sollte der Umweltbericht um Überschneidungen mit wasserwirtschaftlich relevanten Gebieten ergänzt werden.	Der Umweltbericht wird noch mal dahingehend überprüft.
<p>G 2.8.7.1 Nachfolgefunktionstypen</p> <p>Als Nachfolgefunktionen für die in B IV Z 2.8.5.1 und B IV G 2.8.6.1 genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand und für die in B IV Z 2.8.5.2 und B IV G 2.8.6.2 genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Lehm und Ton werden folgende Nachfolgefunktionstypen bestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen • Landwirtschaftliche Nutzung - naturorientiert • Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände • Biotopentwicklung, natürliche Sukzession • Biotopentwicklung, Landschaftssee - naturorientiert • Biotopentwicklung, Landschaftssee - extensive Erholung • Erholung, Wassersport - intensive Erholung • Landwirtschaftliche/Forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden Bei allen Folgefunktionen mit „Wiederverfüllung“ soll der Begriff durch „teilweise Wiederverfüllung“ ersetzt werden, so dass im Einzelfall aufgrund der Verfügbarkeit der Materialien entschieden werden kann, wie viel verfüllt wird.</p> <p>2.15 Staatliches Bauamt Freising In einer Reihe von Fällen kollidiert die festgelegte Nachfolgefunktion mit bestehenden bzw. geplanten Straßen.</p> <p>2.21 Bayerischer Bauernverband Hier wird suggeriert, dass konventionelle Land- und Forstwirtschaft nicht umweltgerecht sei. Land- und Forstwirte arbeiten stets im Einklang mit den natürlichen Gegebenheiten. Bei der Nachfolgefunktion „Landwirtschaftliche Nutzung“ sollte der Zusatz „naturorientiert“ weg gelassen werden. Konventionelle land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung sollte als Nachfolgefunktion stets möglich sein.</p>	<p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden <i>Es gibt auch Abbaugelände, für die aus regionalplanerischer Sicht (in Abstimmung mit den unterschiedlichen Belangen) eine umfassende Wiederverfüllung angestrebt werden sollte.</i></p> <p>2.21 Bayerischer Bauernverband <i>Die festgelegte Nachfolgefunktion ist in Abstimmung der unterschiedlichen einschlägigen Belange erfolgt. Landwirtschaftliche Nutzung ist ein Belang.</i></p>
<p>Zu G 2.8.7.1 Nachfolgefunktionstypen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen <p>Hierbei handelt es sich überwiegend um Abbaureale in Gebieten mit günstigen landwirtschaftlichen Erzeugungsbedingungen. Die Wiederherstellung der abgebauten Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung steht hier im Vordergrund. Zur Sicherung der ökologischen Vielfalt von Flora und Fauna sollen in den ökologischen Rekultivierungskonzepten die Anpflanzung von Feldgehölzen, Feldrainen, Baum- und Buschgruppen und/oder Einzelbäumen sowie in Teil-</p>	<p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden Die Vorgabe - „Zur Sicherung der ökologischen Vielfalt von Flora und Fauna sollen... in Teilbereichen die Entwicklung von Trocken- und Feuchtstandorten sowie Sukzessionsflächen vorgesehen werden.“- wird abgelehnt, da im Regionalplan bereits für zahlreiche Rohstoffgebiete als Folgenutzung Naturschutz festgelegt wird. Weitere Flächen können der Landwirtschaft nicht entzogen werden.</p> <p>Ebenso wird die Vorgabe – „ca. 50 % der Flächen sollen hier der natürlichen Vegetationsentwicklung...vorbehalten werden.“- abgelehnt.</p> <p>Die Eingriffs- Ausgleichsregelung erfolgt im Einzelfall durch die zuständige Behörde nach dem BayNatSchG und nicht nach</p>	<p>2.24 Industrie- und Handelskammer 2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden <i>Diese Vorgabe(n) wird/werden, insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Landschaftsentwicklungskonzepts für sachgerecht erachtet.</i></p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>bereichen die Entwicklung von Trocken- und Feuchtstandorten sowie Sukzessionsflächen vorgesehen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaftliche Nutzung – naturorientiert <p>Diesen Abbaustandorten kommt aufgrund ihrer Lage in landschaftsökologisch sensiblen Gebieten (z.B. landschaftliche Vorbehaltsgebiete oder in der Nähe von Wiesenbrütergebieten) eine besondere ökologische Bedeutung zu. Sie sind von daher innerhalb der Netzstruktur der ökologischen Beziehungen zu Knotenpunkten zu entwickeln. Ca 50% der Flächen sollen hier der natürlichen Vegetationsentwicklung, z.B. für die Entwicklung von Trocken- und Feuchtstandorten sowie Sukzessionsflächen, vorbehalten werden.</p> <p>...</p>	<p>dem Regionalplan.</p> <p>1.32 Landratsamt Erding Im standortbezogenen Teil des Umweltberichts sollten bei den festgesetzten Nachfolgefunktionen konkretisierende Verweise auf die einschlägigen Zielvorgaben des Landesentwicklungskonzeptes vermerkt werden.</p> <p>2.24 Industrie- und Handelskammer Die Vorgabe „50 % der Flächen sollen hier der natürlichen Vegetationsentwicklung... vorbehalten werden“ wird abgelehnt, da damit nur 50% der Kiesabbauflächen für weitere wirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Gerade ehemalige Abbauflächen eignen sich infrastrukturell in hohem Maße für weitere gewerbliche Nutzungen.</p> <p>Ehemalige Abbauflächen eignen sich auch hervorragend für Photovoltaikanlagen.</p>	<p>1.32 Landratsamt Erding <i>Die Bewertungen des Umweltberichts folgen weitgehend den Vorgaben/Einschätzungen des Landschaftsentwicklungskonzepts. Die Nachfolgefunktionen sind das Ergebnis der Abwägung aller einschlägigen Belange.</i></p>
<p>G 2.8.7.2 Nachfolgefunktionen für Vorranggebiete</p>		
<p>G 2.8.7.2.1 Nachfolgefunktionen für Kies und Sand</p>		

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Landeshauptstadt München</p> <ul style="list-style-type: none"> VR 100 Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert <p>Landkreis Dachau</p> <ul style="list-style-type: none"> VR 200 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen VR 7633/1 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen VR 7735/1 Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert VR 202 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen <p>Landkreis Ebersberg</p> <ul style="list-style-type: none"> VR 30 Landwirtschaftliche/Forstwirtschaftliche Nutzung VR 300 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände/ Biotopentwicklung, natürliche Sukzession VR 33 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände/ Biotopentwicklung, natürliche Sukzession VR 302 Biotopentwicklung, Landschaftssee - naturorientiert <p>Landkreis Erding</p> <ul style="list-style-type: none"> VR 7738/1 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen/Biotopentwicklung, natürliche Sukzession VR 7738/2 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände VR 41 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen/Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (Wiederverfüllung) VR 401 westliche Hälfte: Biotopentwicklung, natürliche Sukzession; östliche Hälfte: Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände/Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (Wiederverfüllung) VR 402 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen/Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (Wiederverfüllung) VR 43 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (Wiederverfüllung) VR 44 Biotopentwicklung, Landschaftssee - extensive Erholung/Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (teilweise Wiederverfüllung) VR 46 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen/Biotopentwicklung, Landschaftssee - extensive Erholung (teilweise Wiederverfüllung) VR 47 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen/Biotopentwicklung, Landschaftssee - extensive Erholung (teilweise Wiederverfüllung) VR 403 Biotopentwicklung, natürliche Sukzession 	<p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden Als Nachfolgefunktion für das Vorranggebiet 504 sollte „Teilverfüllung, Landwirtschaftliche/ Forstwirtschaftliche Nutzung“ ergänzt werden.</p> <p>Als Nachfolgefunktion für das Vorranggebiet 506 soll „Teilverfüllung, Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert“ ergänzt werden.</p> <p>Als Nachfolgefunktion für das Vorranggebiet 33 soll „teilweise Wiederverfüllung“ ergänzt werden.</p> <p>Als Nachfolgefunktion für das Vorranggebiet 43 soll „Biotope, Flachwasserzonen“ ergänzt werden.</p> <p>2.7 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding Bei den Vorranggebieten 7738/1, 44 und 46 sollte als Nachfolgefunktion „intensive landwirtschaftliche Nutzung – Ackerbau“ vorgesehen werden. Bei den Vorranggebieten 47, 41, 7536/1 und 7635/1 sollte als Nachfolgefunktion „intensive landwirtschaftliche Nutzung“ vorgesehen werden. Beim Vorrang-/Vorbehaltsgebiet 49 sollte als Nachfolgefunktion „landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang“ vorgesehen werden. Beim Vorranggebiet 404 sollte als Nachfolgefunktion „landwirtschaftliche Mischnutzung“ vorgesehen werden. Bei den Vorranggebieten 402, 400 und 52 sollte als Nachfolgefunktion „landwirtschaftliche Nutzung Grünland/Ackerland“ vorgesehen werden. Beim Vorranggebiet 506 sollte als Nachfolgefunktion „landwirtschaftliche Nutzung überwiegend Acker“ vorgesehen werden.</p> <p>2.19 Flughafen München GmbH Die Flugsicherheit, insbesondere die Vogelschlagverhütung sind zu berücksichtigen. Die Einwände zu den Nachfolgefunktionen der Gebiete VR 401, VR 402, VR 41, VR 46, VB 40 und VB 46a werden, soweit nicht berücksichtigt, aufrecht erhalten.</p> <p>2.28 Tourismusverband München-Oberbayern Das Vorranggebiet 513 (Eching) liegt nicht innerhalb der mit Biotopgutachten für den Verkehrsflughafen München zur Verhütung von Vogelschlägen festgelegten Zonen. Im Hinblick</p>	<p>2.17 Bayer. Industrieverband Steine und Erden <i>Die Nachfolgefunktion des Vorranggebietes 504 soll gegenüber dem rechtskräftigen Regionalplan unverändert bleiben. Es wird „teilweise“ Wiederverfüllung ergänzt.</i></p> <p><i>Beim Vorranggebiet 506 wird die Nachfolgefunktion entsprechend geändert. Dies entspricht auch der bisherigen Vorgabe des Regionalplans.</i></p> <p><i>Beim Vorranggebiet 33 wird „teilweise“ Wiederverfüllung ergänzt.</i></p> <p><i>Im mit veränderten Umgriff auszuweisende Vorbehaltsgebiet 43 ist die Nachfolgefunktion mit dem Rekultivierungskonzept der Gemeinde Forstern abzustimmen ???</i></p> <p>2.7 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding <i>Beim Vorranggebiet 7738/1 wird „Biotopentwicklung, natürliche Sukzession“ gestrichen.</i></p> <p><i>Die Nachfolgefunktionen für VR 41, VR 44 und VR 46 und VR 47, VR 49, VR 402, VR 7635/1, VR 7536/2, VR 52 bleiben als Ergebnis der Abwägung der unterschiedlichen Belange.</i></p> <p><i>Beim VB 404 bleibt die Nachfolgefunktion entsprechend der ökologischen Sensibilität des Gebietes.</i></p> <p><i>Beim Vorranggebiet 506 wird die Nachfolgefunktion „Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert“ entsprechend der bisherigen Vorgabe des Regionalplans ergänzt (s.o.).</i></p> <p>2.19 Flughafen München GmbH <i>Die Vogelschlagverhütung ist berücksichtigt. Alle genannten Gebiete werden wiederverfüllt, VR 46 und VB 46a teilweise wiederverfüllt.</i></p> <p>2.28 Tourismusverband München-Oberbayern <i>Wiederverfüllung ist Maßgabe der landesplanerischen Beurteilung.</i></p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> • VR 49 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen/Biotopentwicklung, Landschaftssee - extensive Erholung (teilweise Wiederverfüllung) <p>Landkreis Freising</p> <ul style="list-style-type: none"> • VR 500 nördliche Hälfte: Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände; südliche Hälfte: Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen • VR 501 Erholung, Wassersport - intensive Erholung/Biotopentwicklung, natürliche Sukzession • VR 7635/1 Landwirtschaftliche Nutzung - naturorientiert/Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände • VR 511 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände/Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen • VR 502 Landwirtschaftliche Nutzung – naturorientiert • VR 503 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände/Landwirtschaftliche Nutzung – naturorientiert • VR 504 Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (Wiederverfüllung) • VR 7535/1 Landwirtschaftliche Nutzung - naturorientiert/Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände/Biotopentwicklung, natürliche Sukzession • VR 505 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände • VR 7536/2 Landwirtschaftliche Nutzung – naturorientiert/Biotopentwicklung, natürliche Sukzession • VR 52 Landwirtschaftliche Nutzung – naturorientiert/Biotopentwicklung, natürliche Sukzession • VR 506 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (Wiederverfüllung) • VR 508 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände/Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen • VR 510 Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert • VR 512 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände/Landwirtschaftliche Nutzung – naturorientiert • VR 513 Landwirtschaftliche/Forstwirtschaftliche Nutzung (Wiederverfüllung) <p>Landkreis Fürstenfeldbruck</p> <ul style="list-style-type: none"> • VR 600 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände/Biotopentwicklung, natürliche Sukzession • VR 601 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße 	<p>auf die strengen Anforderungen, die an das zur Verfüllung von Nassabbaustellen zugelassene Material gemäß dem „Leitfaden zu den Eckpunkten zur Verfüllung von Gruben und Brüchen“ gestellt werden, ist es fraglich, ob zeitnah genügend geeignetes und zugelassenes Verfüllmaterial zur Verfügung steht.</p> <p>1.38 Gemeinde Fraunberg Das Vorranggebiet 41 sollte nach dem Abbau wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.</p> <p>2.26 Bund Naturschutz in Bayern Die Lebensraumfunktion im Vorranggebiet 7738/1 (Dorfen) ist falsch bewertet. Individuenstarke und sehr bedeutsame Gelbbauchunken-Vorkommen und weitere kiesgrubentypische Fauna sind nicht erwähnt. Die Folgenutzung ist auf die Ansprüche der Gelbbauchunken und weiterer Arten von Trockenabgrabungen abzustellen. Landschaftssee in Hanglage und Trockenabbau ist unsinnig.</p> <p>Die Nachfolgefunktion „Erholung, Wassersport – intensive Erholung“ für das Vorranggebiet 501 (Eching) wird wegen den damit verbundenen baulichen Maßnahmen und befürchtigtem Zusammenwachsen von Eching und Unterschleißheim abgelehnt.</p> <p>2.8 Grünzug-Netzwerk-Würmtal e.V. Die Wiederaufforstung des VR 804 sollte aus Mischwald mit autochtonen Bäumen bestehen. Die renaturierten Flächen sind umgehend in Bannwald überzuführen.</p>	<p>1.38 Gemeinde Fraunberg <i>Die Nachfolgefunktion umfasst „landwirtschaftliche Nutzung“.</i></p> <p>2.26 Bund Naturschutz in Bayern <i>Die Nachfolgefunktion war bereits entsprechend korrigiert worden.</i></p> <p><i>Die entsprechenden Maßnahmen des Erholungsflächenvereins (am Südufer) stehen kurz vor dem Abschluss.</i></p> <p>2.8 Grünzug-Netzwerk-Würmtal e.V. <i>„Standortgerechte Mischbestände“ drückt dies genau aus.</i></p>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Mischbestände</p> <ul style="list-style-type: none"> • VR 602 Biotopentwicklung, Landschaftssee - extensive Erholung • VR 605 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen • VR 603 Landwirtschaftliche/Forstwirtschaftliche Nutzung <p>Landkreis Landsberg am Lech</p> <ul style="list-style-type: none"> • VR 700 Biotopentwicklung, natürliche Sukzession • VR 701 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände/Landwirtschaftliche Nutzung - naturorientiert • VR 7831/1 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen • VR 7832/1 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (teilweise Wiederverfüllung) • VR 704 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände/Biotopentwicklung, natürliche Sukzession • VR 703 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände/Landwirtschaftliche Nutzung – naturorientiert/Biotopentwicklung, natürliche Sukzession • VR 702 Landwirtschaftliche Nutzung – naturorientiert (Wiederverfüllung) • VR 706 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen • VR 7831/2 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (Wiederverfüllung) • VR 705 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen • VR 76 Biotopentwicklung, natürliche Sukzession/Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert/Landwirtschaftliche Nutzung – naturorientiert (teilweise Wiederverfüllung) • VR 77 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen <p>Landkreis München</p> <ul style="list-style-type: none"> • VR 800 Biotopentwicklung, Landschaftssee – extensive Erholung • VR 7836/1 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen/Landwirtschaftliche Nutzung – naturorientiert (Wiederverfüllung) • VR 8036/1 Landwirtschaftliche Nutzung – naturorientiert • VR 82 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen • VR 802 Biotopentwicklung, natürliche Sukzession/Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert • VR 804 Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände <p>Landkreis Starnberg</p> <ul style="list-style-type: none"> • VR 900 Biotopentwicklung, natürliche Sukzession 		

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
on/Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände		
G 2.8.7.2.2 Nachfolgefunktionen für Lehm und Ton (L)		

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>Landkreis Dachau</p> <ul style="list-style-type: none"> • VR L200 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen • VR L204 Landwirtschaftliche/Forstwirtschaftliche Nutzung • VR L7633/1 Landwirtschaftliche/Forstwirtschaftliche Nutzung <p>Landkreis Erding</p> <ul style="list-style-type: none"> • VR L400 Landwirtschaftliche/Forstwirtschaftliche Nutzung • VR L401 Landwirtschaftliche/Forstwirtschaftliche Nutzung • VR L402 Landwirtschaftliche/Forstwirtschaftliche Nutzung • VR L7638/1 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen • VR L403 Landwirtschaftliche/Forstwirtschaftliche Nutzung <p>Landkreis Freising</p> <ul style="list-style-type: none"> • VR L500 Landwirtschaftliche/Forstwirtschaftliche Nutzung • VR L501 Landwirtschaftliche/Forstwirtschaftliche Nutzung • VR L502 Landwirtschaftliche/Forstwirtschaftliche Nutzung • VR L503 Landwirtschaftliche/Forstwirtschaftliche Nutzung • VR L504 Landwirtschaftliche/Forstwirtschaftliche Nutzung • VR L505 Landwirtschaftliche/Forstwirtschaftliche Nutzung • VR L506 Landwirtschaftliche/Forstwirtschaftliche Nutzung • VR L507 Landwirtschaftliche/Forstwirtschaftliche Nutzung • VR L508 Landwirtschaftliche/Forstwirtschaftliche Nutzung • VR L509 Landwirtschaftliche/Forstwirtschaftliche Nutzung • VR L7536/2 Landwirtschaftliche/Forstwirtschaftliche Nutzung <p>Landkreis Fürstenfeldbruck</p> <ul style="list-style-type: none"> • VR L600 Landwirtschaftliche/Forstwirtschaftliche Nutzung • VR L7733/1 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen 	<p>2.7 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding Beim Vorranggebiet L7638/1 sollte als Nachfolgefunktion „intensive landwirtschaftliche Nutzung – Ackerbau“ vorgesehen werden.</p> <p>1.42 Landratsamt Dachau Beim Vorranggebiet L7633/1 sollte als Nachfolgefunktion „Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen/Forstwirtschaftliche Nutzung“ festgelegt werden.</p> <p>Beim Vorranggebiet L202 sollte Nachfolgefunktion „Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen/Forstwirtschaftliche Nutzung“ festgelegt werden.</p>	<p>2.7 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding <i>In Abwägung der unterschiedlichen Belange bleibt es bei der Nachfolgefunktion „Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen“</i></p> <p>1.42 Landratsamt Dachau <i>Beim Vorranggebiet L7633/1 wird die Nachfolgefunktion „Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen“ (kein Eingriff in Wald) und beim Vorbehaltsgebiet L202 wird die Nachfolgefunktion „Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen/Forstwirtschaftliche Nutzung“ festgelegt.</i></p>
G 2.8.7.2.3 Nachfolgefunktionen für Bentonit		
<p>Landkreis Freising</p> <ul style="list-style-type: none"> • VR B7436/1 Landwirtschaftliche/Forstwirtschaftliche Nutzung • VR 5012, 2 Teilflächen Landwirtschaftliche/Forstwirtschaftliche Nutzung • VR 5003 Landwirtschaftliche/Forstwirtschaftliche Nutzung • VR 5002 Landwirtschaftliche/Forstwirtschaftliche Nutzung • VR 5007 Landwirtschaftliche/Forstwirtschaftliche Nutzung • VR 5013 Landwirtschaftliche/Forstwirtschaftliche Nutzung • VR 5008, 6 Teilflächen Landwirtschaftliche/Forstwirtschaftliche Nutzung 		

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> VR 5011 Landwirtschaftliche/Forstwirtschaftliche Nutzung VR 5006, 2 Teilflächen Landwirtschaftliche/Forstwirtschaftliche Nutzung VR 5005, 2 Teilflächen Landwirtschaftliche/Forstwirtschaftliche Nutzung VR 5004, 3 Teilflächen Landwirtschaftliche/Forstwirtschaftliche Nutzung VR 5015 Landwirtschaftliche/Forstwirtschaftliche Nutzung VR B 7437/1 Landwirtschaftliche/Forstwirtschaftliche Nutzung 		
G 2.8.7.3 Nachfolgefunktionen für Vorbehaltsgebiete		
G 2.8.7.3.1 Nachfolgefunktionen für Kies und Sand		
Landeshauptstadt München <ul style="list-style-type: none"> VB 10 nördlich Auffanggraben: Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert/Erholung, Wassersport – intensive Erholung; südlich Auffanggraben: Biotopentwicklung, Landschaftssee - naturorientiert VB 801 Biotopentwicklung, Landschaftssee - naturorientiert 	1.41 Gemeinde Aschheim Zur Verhinderung eines Grundwasserrückstaus sind Drainagerohre einzubringen.	1.41 Gemeinde Aschheim <i>Dies ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens verbindlich festzusetzen.</i>
Landkreis Dachau <ul style="list-style-type: none"> VB 20 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (Wiederverfüllung) VB 201 Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert VB 7734/1 Biotopentwicklung, Landschaftssee - naturorientiert Landkreis Ebersberg <ul style="list-style-type: none"> VB 31 Landwirtschaftliche/Forstwirtschaftliche Nutzung VB 32 Landwirtschaftliche/Forstwirtschaftliche Nutzung VB 301 Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert/Biotopentwicklung, natürliche Sukzession Landkreis Erding <ul style="list-style-type: none"> VB 40 Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (Wiederverfüllung) VB 42 Biotopentwicklung, natürliche Sukzession VB 45 Landwirtschaftliche/Forstwirtschaftliche Nutzung VB 46a Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen 	1.42 Landratsamt Dachau Das Vorbehaltsgebiet 201 und das Vorbehaltsgebiet 7734/1 kollidieren mit Planungen der „Ostumfahrung Dachau“ und der „Südumfahrung Hebertshausen“. Selbst bei Abbau vor dem Bau der Umfahrung widersprechen sich beide Nutzungen, da als Nachfolgefunktion jeweils „Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert“ festgesetzt ist. 2.7 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding Beim Vorrang-/Vorbehaltsgebiet 49 sollte als Nachfolgefunktion „landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang“ vorgesehen werden. Beim Vorbehaltsgebiet 46a sollte als Nachfolgefunktion „intensive landwirtschaftliche Nutzung“ vorgesehen werden. 2.7 Wehrbereichsverwaltung Süd Nassauskiesungen im Bauschutzbereich von Flugplätzen sind wegen dem erhöhten Vogelschlagrisiko problematisch. Für	1.42 Landratsamt Dachau Das Vorbehaltsgebiet 201 wird, da zum Großteil bereits abgebaut gestrichen. Die Vorbehaltsgebiete sind der planerischen Abwägung zugänglich. Der Planungsausschuss hat im Raumordnungsverfahren insbesondere im Hinblick auf RP 14 B V.Z 3.2.6 den Infrastrukturvorhaben zugestimmt. Im Falle von Überschneidungen müsste der Bodenschatzabbau da zurücktreten. 2.7 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding <i>In Abwägung der unterschiedlichen Belange bleibt es bei den Nachfolgefunktionen.</i>

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
<p>ren/Biotopentwicklung, Landschaftssee - extensive Erholung (teilweise Wiederverfüllung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • VB 48 Biotopentwicklung, natürliche Sukzession • VB 49 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen/Biotopentwicklung, Landschaftssee - extensive Erholung (teilweise Wiederverfüllung) • VB 404 Biotopentwicklung, natürliche Sukzession (teilweise Wiederverfüllung) <p>Landkreis Freising</p> <ul style="list-style-type: none"> • VB 51 Landwirtschaftliche Nutzung – naturorientiert/Biotopentwicklung, natürliche Sukzession/Landschaftssee – naturorientiert (teilweise Wiederverfüllung) • VB 50 Landwirtschaftliche Nutzung - naturorientiert <p>Landkreis Fürstentumbruck</p> <ul style="list-style-type: none"> • VB 60 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen <p>Landkreis Landsberg am Lech</p> <ul style="list-style-type: none"> • VB 70 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen/Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (teilweise Wiederverfüllung) • VB 71 Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert • VB 72 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (teilweise Wiederverfüllung) • VB 73 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (teilweise Wiederverfüllung) • VB 74 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen/Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (teilweise Wiederverfüllung) • VB 75 Landwirtschaftliche Nutzung – naturorientiert • VB 77 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen <p>Landkreis München</p> <ul style="list-style-type: none"> • VB 80 Landwirtschaftliche Nutzung – naturorientiert • VB 803 Landwirtschaftliche Nutzung – naturorientiert/Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände • VB 81 Landwirtschaftliche Nutzung - naturorientiert <p>Landkreis Starnberg</p> <ul style="list-style-type: none"> • VB 90 Landwirtschaftliche Nutzung – naturorientiert/Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände 	<p>den militärischen Flugplatz Erding betrifft dies das Vorbehaltsgebiet 46a.</p> <p>1.35 Landratsamt Freising Beim Vorbehaltsgebiet 51 sollte als Nachfolgefunktion „Biotopentwicklung, Landschaftssee – naturorientiert“ mit aufgenommen werden, da westlich der Gemeindeverbindungsstraße Pulling – Achering bereits 2 Landschaftsseen genehmigt wurden.</p>	

Ziele, Grundsätze und Begründungen	Eingegangene Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
G 2.8.7.3.2 Nachfolgefunktionen für Lehm und Ton (L)		
<p>Landkreis Dachau</p> <ul style="list-style-type: none"> • VB L201 Landwirtschaftliche/Forstwirtschaftliche Nutzung • VB L202 Landwirtschaftliche Nutzung – naturorientiert/Biotopentwicklung, natürliche Sukzession • VB L203 Landwirtschaftliche/Forstwirtschaftliche Nutzung <p>Landkreis Erding</p> <ul style="list-style-type: none"> • VB L40 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen • VB L41 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen/Forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände • VB L7538/1 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen <p>Landkreis Freising</p> <ul style="list-style-type: none"> • VB L50 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen • VB L51 Landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen • VB L7536/1 Landwirtschaftliche/Forstwirtschaftliche Nutzung 	<p>1.42 Landratsamt Dachau</p> <p>Die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete L201, L202 und L203 kollidiert mit Planungen der Umfahrungstrassen „Nordumfahrung Dachau“. Selbst bei Abbau vor dem Bau der Umfahrung widersprechen sich beide Nutzungen, da eine entgegenstehende Nachfolgefunktion festgesetzt ist.</p>	<p>1.42 Landratsamt Dachau</p> <p><i>Die Vorbehaltsgebiete sind der planerischen Abwägung zugänglich. Der Planungsausschuss hat im Raumordnungsverfahren insbesondere im Hinblick auf RP 14 B V Z 3.2.6 den Nordumfahrung Dachau zugestimmt. Im Falle von Überschneidungen müsste der Bodenschatzabbau da zurücktreten.</i></p>